rhein
kreis
neuss

Arbeitspapier zur Entscheidung

Jobcenter oder Option

Rhein-Kreis Neuss, Der Landrat, Amt 50, Stand 11.05.2010

Inhaltsverzeichnis

Einführung -3-

Trägerschaft -4-

Finanzen -7-

Standorte -15-

Personal -18-

Arbeitsmarktpolitik -23-

Zuständigkeit bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit -26-

Gremien/Organe in Zusammenarbeit mit den Trägern -29-

Ausschüsse in Zusammenarbeit mit den Trägern -36-

IT-Bereich -39-

Aufsicht sowie Verflechtung von Bund und Land -44-

Zulassungsverfahren -48-

ANLAGEN

1. **Auszug aus den Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Deutschen Landkreise e.V.; Band 88 -Seite 8 und 9-: „SGB II: 5 Jahre Option“**
2. **Schreiben der Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen vom 29.04.2010 an den Rhein-Kreis Neuss**
3. **Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (BR-Drs. 226/10)**
4. **Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung des BMAS (BR-Drs. 237/10)**
5. **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e) (BT-Drs. 17/1554)**
6. **Schreiben der Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen vom 21.04.2010 an die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und der SPD im Deutschen Bundestag**
7. **Fahrplan des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens**

Einführung

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Kommunen, deren Verwaltungskompetenzen miteinander verzahnt wurden. Die Regelleistungen zum Lebensunterhalt und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden von der Bundesagentur für Arbeit, die sozialflankierenden Leistungen und die Leistungen für Unterkunft und Heizung von den Kommunen erbracht. Damit die Leistungen gebündelt aus einer Hand zur Verfügung gestellt werden können, arbeiten die beiden Träger nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Arbeitsgemeinschaften zusammen und erbringen ihre Leistungen einheitlich. Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2007 (BVerfGE 119, 331) entschieden, dass diese Form der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ist. Die Rechtsgrundlage für diese Zusammenarbeit kann längstens bis zum 31. Dezember 2010 angewendet werden. Die Trägerschaft der 69 zugelassenen kommunalen Träger, die ihre Aufgaben anstelle der Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen, ist zudem bis zum 31.12.2010 als Experimentierklausel befristet.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll auf der Grundlage des vom Bundeskabinett am 31. März 2010 beschlossenen Entwurfes einer Grundgesetzänderung (Artikel 91e GG) sichergestellt werden (siehe hierzu Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes; BT-Drs.: 17/1554 vom 04.05.2010), dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen fortgesetzt werden kann. Die Erbringung der Leistungen aus einer Hand wird damit auch zukünftig sichergestellt. Die Träger Bundesagentur für Arbeit und Kommunen werden im Regelfall die Aufgaben in gemeinsamen Einrichtungen wahrnehmen.

Die zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen) sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Aufgaben unbefristet wahrzunehmen, wobei kommunalen Neugliederungen Rechnung zu tragen ist. Darüber hinaus sollen auf Antrag weitere kommunale Träger zugelassen werden. Diese Form der Durchführung durch kommunale Träger soll jedoch die Ausnahme bleiben. Entsprechend der zugrundeliegenden grundgesetzlichen Vorschrift soll die Anzahl der zugelassenen kommunalen Träger ein Viertel der zum Antragszeitpunkt bestehenden Aufgabenträger - bezogen auf das gesamte Bundesgebiet - nicht überschreiten. Die getrennte Aufgabenwahrnehmung ist künftig nicht mehr möglich.

Das Arbeitspapier soll einen objektiven Leitfaden bei der Entscheidungsfindung darstellen, ob es sowohl im Sinne der hilfebedürftigen Bürger und Bürgerinnen als auch der Träger einschließlich der kreisangehörigen Kommunen zweckmäßig ist, die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit unter einem Dach in einem sog. Jobcenter fortzuentwickeln oder sich zukünftig für die Grundsicherung für Arbeitsuchende eigenständig verantwortlich zu zeigen.

Trägerschaft

1. ARGE Rhein-Kreis Neuss

Im Rahmen der Sozialrechtsreform (Hartz IV) war die Aufgabenwahrnehmung in getrennter Trägerschaft möglich. Es wurde aber eine Arbeitsgemeinschaft per öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Datum vom 23.12.2004 freiwillig gegründet mit dem auch die Aufgabenübertragung der Leistungen nach § 22 SGB II und § 23 Abs. 3 SGB II vertraglich geregelt wurde.

Die ARGE Rhein-Kreis Neuss hat die Funktion eines Wahrnehmungsträgers, ist selbst aber nicht Aufgabenträger.

Der Rhein-Kreis Neuss ist daher gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II Träger folgender Aufgaben:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausstattung für Bekleidung
- Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten
- flankierende Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, als da wären Leistungen für die:
    - Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
    - Schuldnerberatung
    - psychosoziale Betreuung
    - Suchtberatung

Die kommunalen oben genannten Eingliederungsleistungen konnten, mussten aber nicht auf die ARGE Rhein-Kreis Neuss übertragen werden. Dies bedeutet, dass die ARGE nicht automatisch kraft Gesetzes Aufgabenträger der flankierenden Leistungen nach § 16 a SGB II wurde. Eine Übertragung konnte u.a. in Form der zur Verfügungsstellung eines Finanzbudgets erfolgen oder in der Bezifferung von leistungsartbezogenen Kontingenten. Für die ARGE Rhein-Kreis Neuss wurde keine Übertragung von Budgets vorgenommen. Sie kann jedoch Teilnehmerplätze bzw. insgesamt das Leistungsangebot der Wohlfahrtsverbände, mit denen der Rhein-Kreis Neuss Leistungsvereinbarungen getroffen hat, nutzen.

Die Agentur für Arbeit ist wiederum gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II Träger aller anderen oben nicht genannten Aufgaben; insbesondere:

- Regelleistung
- einschl. Mehrbedarfe
- Sozialversicherung
- Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II in Verbindung mit §§ 16b bis 16g SGB II
- Schulbedarfspaket
- Befristeter Zuschlag nach Bezug von Alg I

Da die ARGE Rhein-Kreis Neuss die Aufgaben in eigenem Namen für die Träger wahrnimmt, ist sie auch berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Auf dieser Grundlage werden auch alle Geldleistungen einheitlich ausgezahlt.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind erkennbar. Den Trägern Bundesagentur für Arbeit und Rhein-Kreis Neuss steht ein Weisungsrecht über die von ihnen zu erbringenden Leistungen zu. Die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung verbleibt ebenfalls bei den Trägern. Die Trägerverantwortung wurde hierbei als Gewährleistungsverantwortung aus den gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet. Die Träger können darüber hinaus Auskunft und Rechenschaftslegung fordern sowie die Aufgabenwahrnehmung prüfen.

Um der Trägerverantwortung des Rhein-Kreises Neuss gerecht zu werden, wurde eine Prüfbefugnis durch das Rechnungsprüfungsamt in § 14 des ARGE-Gründungsvertrags verankert, da eine ausdrückliche gesetzliche Regelung hierfür nicht vorhanden war.

2. Jobcenter

Auch das Jobcenter nimmt Aufgaben beider Träger wahr und ist selbst nicht Aufgabenträger.

Im Kern treffen die vorgenannten Ausführungen zur ARGE Rhein-Kreis Neuss auch auf das Jobcenter zu, da die heutige Struktur der Zusammenarbeit im Grundsatz bestehen bleibt und fortentwickelt wird.

Eine Abweichung liegt u.a. darin, dass eine getrennte Aufgabenwahrnehmung nicht mehr möglich ist, so dass die Träger kraft Gesetzes zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine gemeinsamen Einrichtung zu bilden haben (§ 44b Abs. 1 Satz 1 SGB II -neu-), die die Bezeichnung Jobcenter zu führen hat (§ 44b Abs. 1 Satz 5 SGB II -neu-). Eine Ergänzung der Bezeichnung „Jobcenter" um bereits etablierte Bezeichnungen ist möglich. Die Zusammenarbeit der Träger in einem Jobcenter soll in Artikel 91e GG verankert werden.

Eine weitere Abweichung ist jene, dass nunmehr kraft Gesetzes auch die sozialintegrativen kommunalen Eingliederungsleistungen auf das Jobcenter übertragen werden. Das Jobcenter wird damit auch über die Erbringung bzw. den Zugang zu den sozialintegrativen Leistungen entscheiden.

Weiterhin können die Träger in Fragen der Leistungserbringung ihres Zuständigkeitsbereiches das Jobcenter an ihre Auffassung in Form der Ausübung des Weisungsrechtes binden, da den Trägern die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen obliegt. **Ein Weisungsrecht haben die Träger jedoch grundsätzlich nicht, soweit eine Frage der Trägerversammlung zugewiesen ist.** Das gilt u.a. für organisatorische, haushalterische, personalwirtschaftliche und personalvertretungsrechtlichen Fragen sowie für die Abstimmung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms, da hiervon beide Träger betroffen sind (siehe hierzu Ausführungen zur Trägerversammlung bzw. § 44c SGB II -neu-). Im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Träger Bundesagentur und Kommune sind dabei deren Zielvorgaben durch das Jobcenter zu beachten. Die Träger können darüber hinaus weiterhin Auskunft und Rechenschaftslegung fordern sowie die Aufgabenwahrnehmung prüfen.

Trotz der eigenverantwortlichen Trägerschaft haben die Träger, bevor sie eine Weisung in grundsätzlichen Angelegenheiten erlassen, dem Kooperationsausschuss Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Anrufung, hierzu eine Empfehlung zu erteilen. Dies hat zum Ziel, den Interessen beider Träger so weit wie

möglich Rechnung zu tragen, ohne die Verantwortung der Träger für ihren Aufgabenbereich einzuschränken.

Das Jobcenter kann durch Beschluss der Trägerversammlung einzelne ihrer Aufgaben von den Trägern wahrnehmen lassen, wenn dies zweckmäßig ist. Eine Rückübertragung einzelner Aufgaben ist folglich möglich. Rechtsgeschäftliche Übertragungsmöglichkeit wird in den Gesetzesmaterialien erwähnt für Ausbildungsstellenvermittlung, Forderungseinzug, Ärztlicher Dienst, Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, Betreuung von Wohnungslosen).

§ 44b Abs. 5 SGB II -neu- enthält weiterhin die Verpflichtung für die BA, in Absprache mit dem BMAS, dem Jobcenter Dienstleistungen anzubieten. Die Dienstleistungen umfassen insbesondere Verwaltungsdienstleistungen wie zum Beispiel Personaldienstleistungen, Vergabeverfahren, den Forderungseinzug oder die Bereitstellung einer Redaktionsumgebung und Betrieb für eine Internetpräsenz.

3. Option

Die Optionskommune ist Träger aller Aufgaben des SGB II und somit auch Träger der Leistungen, deren Verantwortung in einem Jobcenter-Organisationsmodell die Agentur für Arbeit innehat. Das sind insbesondere:

- Regelleistung
- einschl. Mehrbedarfe
- Sozialversicherung
- Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II in Verbindung mit §§ 16b bis 16g SGB II
- Schulbedarfspaket
- Befristeter Zuschlag nach Bezug von Alg I

Damit liegt die Trägerverantwortung auch alleine bei der Optionskommune.

Die Optionskommunen müssen für die Ausübung der Trägerwahrnehmung eine besondere Einrichtung gründen. Als mögliche Formen kommen z.B. eine Anstalt des öffentlichen Rechts, eine GmbH, ein Eigenbetrieb oder auch ein eigenes Amt in Betracht. Die besondere Einrichtung soll sich von anderen Organisationseinheiten der Kommune abgrenzen.

Aus der alleinigen Trägerzuständigkeit der Optionskommune ergibt sich auch deren Berechtigung, die besondere Einrichtung durch das Rechnungsprüfungsamt kontrollieren zu lassen.

Die Verpflichtung der BA, dem Jobcenter Dienstleistungen anzubieten (§ 44b Abs. 5 SGB II -neu-), gilt nicht für die zugelassenen kommunalen Träger.

Zwar trägt die Optionskommune für die Aufgabenerfüllung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die volle Verantwortung, nichtsdestotrotz ist sie einem Einfluss des Bundes in Form einer Kontrollsteuerung durch Zielvereinbarungen, gesetzlich vorgegebenen Ziele und einheitliche Kennzahlen inklusive einer nachgelagerten Finanzkontrolle nicht entzogen. Darüber hinaus kann die Bundesregierung trotz der grundsätzlichen Trägerverantwortung der Optionskommunen allgemeine Verwaltungsvorschriften zu grundlegenden Rechtsfragen der Leistungserbringung erlassen, um eine bundeseinheitliche Auslegung und Anwendung des SGB II sicherzustellen. Diese Ermächtigung kann die Bundesregierung vollständig oder teilweise auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) übertragen.

Finanzen

Aus den Gesetzesmaterialien geht hervor, dass die Bundesregierung von Mehrausgaben für Personal- und Sachkosten bei Bund und Kommunen von insgesamt rund 33 Millionen Euro jährlich ausgeht. Davon sollen rund 30 Millionen Euro auf den Bund entfallen und rund drei Millionen Euro auf die Kommunen.

Der größte Teil der Ausgaben dient fachlichen Verbesserungen zur Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung in den Einrichtungen durch die flächendeckende Bestellung von Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (rund 23 Millionen Euro).

Durch die Neuorganisation werden neue Aufsichtsstrukturen auf Bundesebene geschaffen, die zu Mehrausgaben von rund sieben Millionen Euro jährlich führen. Darin sind Mehrausgaben (rund 1,2 Millionen Euro) für die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit enthalten. Für den weiteren Ausbau der bundeseinheitlichen Statistik werden rund drei Millionen Euro Mehrausgaben geschätzt.

Zusammenfassend gibt die Bundesregierung die Mehrausgaben wie folgt an:

Verwaltungsausgaben der Grundsicherungsstellen	23 Mio. Euro
davon Bund	*20 Mio. Euro*
davon Kommune	*3 Mio. Euro*
Übergeordnete Strukturen beim Bund	7 Mio. Euro
Bundesagentur	3 Mio. Euro
Summe Mehrausgaben	**33 Mio. Euro**

Organisationsübergreifend ist festzuhalten, dass der Bund Kostenträger aller Aufwendungen ist, soweit die BA Aufgabenträger ist, also mit Ausnahme der Aufwendungen des kommunalen Trägers. Der kommunale Träger muss daher die Mittel für kommunale Aufgaben zur Verfügung stellen. Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt. An der Ausrichtung dieser Kostenträgerschaft sind keinerlei Änderungen vorgesehen.

Damit müssen alle an der Trägerschaft Beteiligten die jeweilige Organisationsform mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausstatten, damit die Aufgabenerfüllung, die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren und die Betroffenen in den Arbeitsmarkt zu integrieren, wahrgenommen werden kann.

Da davon ausgegangen wird, dass die Personalstärke der ARGE Rhein-Kreis Neuss sich unverändert in einem Jobcenter-Modell bzw. innerhalb einer Option gestalten sollte und in einem Nachfolgemodell auch keine Änderungen an dem Stellenbewirtschaftungsplan vorgenommen werden würden, sollten hier keine Mehraufwendungen auf Seiten der Lohnkosten entstehen.

1. ARGE Rhein-Kreis Neuss

Die ARGE Rhein-Kreis Neuss wird im Jahr 2010 voraussichtlich ein Volumen von über 205 Millionen Euro umsetzen. Der Transferleistungsbereich (passive Leistungen) wird, orientiert an den Ausgaben aus 2009, wahrscheinlich mit über 160 Millionen Euro zu Buche schlagen. Die Beteiligung des Bundes gem. § 46 SGB II an den Kosten für Unterkunft und Heizung betrug hierbei 25,4 %, was eine Entlastung des Rhein-Kreises Neuss in Höhe von knapp 17 Millionen Euro bedeutete (bei einer grundsätzlichen kommunalen Belastung in Höhe von rund 68 Millionen Euro, so dass sich diese auf fast 51 Millionen Euro minderte). Für 2010 ist jedoch mit einer Absenkung der Bundesbeteiligung zu rechnen. Sie wird voraussichtlich nicht mehr 25,4 % betragen, sondern 23,0 %. Das Gesetzgebungsverfahren (des Sechsten Gesetzes zur Änderung des SGB II; BT-Drs.: 17/41) ist hierzu noch nicht abgeschlossen, der Rhein-Kreis Neuss rechnet jedoch bereits seit Januar 2010 mit 23,0 % ab.

Der aktivierende Bereich inklusive der Verwaltungsaufwendungen wird (siehe nachstehende Darstellung) Kosten von beinahe 46 Millionen Euro verursachen.

Verwaltungskostenbudget (iHv 21.715.026,00 €)*		**= 100,00 %**
Verwaltungskostenbudget Bund	16.774.599,00 €	= 77,25 %
Entnahme aus EGT Bund	1.692.534,00 €	= 7,79 %
50Plus-Entlastung Verwaltungskosten	585.584,00 €	= 2,70 %
Verwaltungskostenbudget Kommune	2.662.309,00 €	= 12,26 %
Eingliederungstitel (iHv 22.961.720,00 €)*		
Eingliederungsbudget Bund	18.679.466,00 €	
Eingliederungstitel § 16e SGB II Kommune	3.024.000,00 €	
Eingliederungstitel bei Nutzung zus. VE aus 2009	1.258.254,00 €	
Einnahmen Forderungseinzug	0,00 €	
50Plus-Eingliederungsleistungen	**927.080,00 €**	
Insgesamt	**45.603.826,00 €**	

* Zahlen sind dem vorläufigen Wirtschaftsplan 2010 -unter Berücksichtigung des Haushaltsentwurfes der Bundesregierung vom 01.01.2010- aus dem Entwurf der Beratungsunterlagen der 12. Trägerversammlung am 04.05.2010, Anlage 4, entnommen.

Der kommunale Finanzierungsanteil an den Gesamtverwaltungskosten wurde bisher anhand der örtlichen Gegebenheiten nach Zielvorgaben des BMAS vereinbart und betrug in 2009 genau 12,6 %. Folgerichtig beteiligte sich der Bund an den Gesamtverwaltungskosten mit 87,4 %. Die BA hat hierbei der ARGE Rhein-Kreis Neuss das Leistungsprogramm A2LL unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der kostenpflichtige IT-Arbeitsplatz, den die BA ebenfalls stellte, wurde entsprechend abgerechnet.

Die BA hat die Bewirtschaftung der Bundesmittel rechtsgeschäftlich auf die ARGE übertragen. Dazu wurde vertraglich für die Bewirtschaftung der Bundesmittel der Ansatz eines eigenen Haushaltsbeauftragten in der ARGE zugelassen.

Da kommunale Leistungen nach §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II von der Bundesagentur über das Leistungsprogramm A2LL ausgezahlt werden, hat sich der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet, der Bundesagentur eine Abbuchungsermächtigung zu einem kommunalen Konto zu erteilen. Dieses Konto ist seitens des Rhein-Kreises Neuss liquide zu halten.

Die Frage der Haftung wurde nicht gesetzlich geregelt, weshalb sich die Träger auf eine Haftungsregelung inmitten des ARGE-Gründungsvertrag (§ 20) einigten. So haftet für Schäden aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Vertragspartner, dem diese Verkehrssicherungspflicht obliegt. Ansonsten gelten die jeweiligen Personalgestellungsverträge.

2. Jobcenter

Finanzflüsse und Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Eingliederungstitel sowie passive Leistungen, also „wer hat was zu bezahlen", bleiben unverändert. Gleichwohl kann sich das Gesamtvolumen auf Grund der Arbeitsmarktentwicklung sowohl nach oben als auch nach unten verändern.

Damit trägt der Bund, auch wenn die Aufgaben des SGB II zukünftig in einem Jobcenter vollzogen werden, weiterhin die Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Bundesagentur Aufgabenträger ist. Wie in dem ARGE-Modell werden Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten gem. § 46 Abs. 1 SGB II in einem Gesamtbudget veranschlagt. Sowohl der Verwaltungshaushalt als auch der Eingliederungstitel sind gegenseitig deckungsfähig (bis auf die Ausnahme, dass innerhalb des Eingliederungstitels nicht verausgabte Mittel für den Beschäftigungszuschuss gem. § 16e SGB II dem Eingliederungstitel zur Verfügung stehen, ein voll ausgeschöpfter Mitteleinsatz des Beschäftigungszuschusses gem. § 16e SGB II dagegen aber nicht angehoben werden kann).

Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten wird nunmehr gesetzlich (§ 46 Abs. 3 SGB II -neu-) festgeschrieben und beträgt 87,4%. Der kommunale Finanzierungsanteil wird folgerichtig auf 12,6% begrenzt. Seitens der Bundesregierung wird hierzu ausgeführt, dass ein konkreter Nachweis über die Höhe der kommunalen Verwaltungskosten in den Jobcentern anhand von prüffähigen Belegen oder repräsentativen Organisationsuntersuchungen äußerst aufwändig ist und nicht flächendeckend umgesetzt werden kann. In Zukunft wird daher die von der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) vom 1. Mai 2008 in der Praxis bereits mehrheitlich eingesetzte Pauschale des kommunalen Finanzierungsanteils in Höhe von 12,6 % der Gesamtverwaltungskosten gesetzlich festgelegt.

Das Jobcenter wird nicht die Möglichkeit haben, Mittel über dem Ansatz des Gesamtbudgets auszugeben, ggf. können aber nicht verausgabte Mittel aus dem Vorjahr übertragen werden.

Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates kann weiterhin das BMAS im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festlegen, nach welchen Maßstäben kommunale Träger die Aufwendungen für Bundesaufgaben bei der BA abrechnen und nach welchen Maßstäben die Gesamtverwaltungskosten, die der Berechnung des Finanzierungsanteils des Bundes in o.g. Höhe von 87,4 % zugrunde liegen, zu bestimmen sind. Diese Verordnungsermächtigung soll eine Grundlage für die Festlegung einheitlicher Maßstäbe bei der Umsetzung der Pauschalregelung und bei der Abrechnung kommunaler Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sofern durch den kommunalen Träger Bundesleistungen erbracht werden, schaffen. Es ist davon auszugehen, dass von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird und die hierzu erlassene Rechtsverordnung mit der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift abgestimmt wird, um einen objektiven Vergleich mit Optionskommunen zu ermöglichen. Insofern sollte es hier keine Vor- und Nachteile für ein Jobcenter geben.

Die Jobcenter erhalten Entscheidungsspielräume bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln. Hierzu wird die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in § 44f SGB II -neu- geregelt. Danach überträgt die BA dem Jobcenter die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes. Es gelten insoweit die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes. Die Geschäftsführung bestellt hierzu einen Beauftragten für den Haushalt, der bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung von der Geschäftsführung und der Trägerversammlung zu beteiligen ist.

Darüber hinaus sind Widerrufs- und Rückübertragungsmöglichkeiten vorgesehen. So hat die Bundesagentur die Übertragung der Bewirtschaftung von Bundesmitteln zu widerrufen, wenn das Jobcenter bei der Bewirtschaftung wiederholt oder erheblich gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen hat und durch die Bestellung eines anderen Beauftragten für den Haushalt keine Abhilfe zu erwarten ist.

Der kommunale Träger kann das Jobcenter mit der Bewirtschaftung kommunaler Haushaltsmittel ebenfalls beauftragen.

Es ist keine spezielle im SGB II verankerte Haftungsregelung für das Jobcenter vorgesehen. Aus den Gesetzesmaterialien geht jedoch hervor, dass die Haftung des Geschäftsführers für Vermögensschäden sich, je nachdem ob er Bundes- oder Kommunalbeschäftigter ist, nach den einschlägigen Regelungen in Bundes- oder Landesrecht richtet (BR-Drs.: 226/10, S. 41 zu Abs. 3). Darüber hinaus richtet sich die Haftung nach den allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen, wonach jeder Träger für Vermögensschäden haftet, die durch seine Bediensteten verursacht werden (BR-Drs.: 226/10, S. 44 zu Abs. 3 und 4).

Wie bereits eingangs dargelegt, erwartet die Bundesregierung eine Ausgabenerhöhung durch die flächendeckende Bestellung von Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt in bundesweiter Höhe von rund 23 Millionen Euro. Durch die Beteiligung der Kommunen an den Verwaltungskosten, wird in einem Jobcenter-Modell der kommunale Haushalt zusätzlich belastet werden.

Die im Vermittlungsbereich maßgebenden Betreuungsschlüssel werden zwar gesetzlich niedergelegt, sollen aber nicht zu finanziellen Mehraufwendungen führen, da die Umsetzung der Betreuungsschlüssel durch die Trägerversammlung die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigen soll (siehe BR-Drs. 226/10, S. 55).

Gesetzlich wird nunmehr geregelt, dass Bußgelder gem. § 64 Abs. 3 SGB II -neu- in die Bundeskasse fließen sollen. In 2009 wurden seitens der ARGE Rhein-Kreis Neuss 16.274 € festgesetzt, wobei dies noch nicht der tatsächlich vereinnahmten Summe entspricht.

Da das Jobcenter einen Personalrat zu bilden sowie Schwerbehinderten-, Jugend- und Auszubildendenvertretungen einzurichten hat sowie eine Gleichstellungsbeauftragte bestellen muss, ist hier mit noch nicht quantifizierbaren Mehrausgaben (z.B. Räume oder zusätzliches Personal als Vertretung für in die Personalvertretungen Gewählte) zu rechnen.

Die BA wird dem Jobcenter das Leistungsprogramm A2LL „wahrscheinlich" weiterhin unentgeltlich zur Verfügung stellen, den IT-Arbeitsplatz dagegen, wie bereits in dem ARGE-Modell, nicht.

3. Option

Finanzflüsse in Bezug auf den Eingliederungstitel sowie passive Leistungen, also „wer was zu bezahlen hat", entsprechen den Regelungen in den Jobcentern. Auch hier kann das Gesamtvolumen sich auf Grund der Arbeitsmarktentwicklung sowohl nach oben als auch nach unten verändern.

Mit dem Verweis in § 6b Abs. 2 SGB II -neu- auf § 46 Abs. 3 Satz 1 SGB II -neu- wird festgelegt, dass auch für die zugelassenen kommunalen Träger der kommunale Finanzierungsanteil an den Gesamtverwaltungskosten in Höhe von 12,6 % gilt.

Im Sinne der aktuell für die Optionskommunen einschlägigen Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift sind Ausgaben für Eingliederungsleistungen und

Verwaltungskosten sowie Eingliederungsleistungen und Beschäftigungspakte durch Vermerk gegenseitig deckungsfähig (BR-Drs.: 180/08, Seite 118 zu § 27 Abs. 1). Es wird davon ausgegangen, dass diese Regelung auch für die neu zugelassenen Optionskommunen aufrecht erhalten bleibt.

Das BMAS ist hinsichtlich der Bundes-Finanzverantwortung zu einer nachgelagerten Finanzkontrolle bei den Optionskommunen berechtigt und verpflichtet. Damit soll ein gesetzmäßiger Mitteleinsatz (Mittelverwendung soll begründet und belegt sein sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen) überprüft werden können. Um ein Belegerstattungsverfahren zu vermeiden, kann die Optionskommune ein automatisiertes Verwaltungs- und Kontrollsystem zum Zweck der Selbstkontrolle einrichten, welches die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung gewährleistet und dem BMAS eine Beurteilung ermöglicht, ob Aufwendungen nach Grund und Höhe vom Bund zu tragen sind. Dies kann z.B. in Form nachträglicher Plausibilitätsprüfungen und standardisierter Rechnungslegung erfolgen. Die Anwendung und die Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens kann durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Optionskommune festgelegt werden; ein Anspruch hierauf besteht aber nicht. In begründeten Fällen kann das BMAS auch neben einem vereinfachten Prüfverfahren eine einzelfallbezogene Prüfung vornehmen. Die nachgelagerte Finanzkontrolle dient als Grundbaustein für eventuelle Kostenerstattungsfälle.

Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates kann das BMAS im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festlegen, nach welchen Maßstäben zugelassene kommunale Träger die Aufwendungen für Bundesaufgaben bei der BA abrechnen und nach welchen Maßstäben die Gesamtverwaltungskosten, die der Berechnung des Finanzierungsanteils des Bundes in o.g. Höhe von 87,4 % zugrunde liegen, zu bestimmen sind. Es ist davon auszugehen, dass von der Verordnungsermächtigung wiederholt Gebrauch gemacht wird und die überarbeitete Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift mit der für die Jobcenter einschlägigen Rechtsverordnung abgestimmt wird, um mit diesen einen objektiven Vergleich zu ermöglichen. Insofern sollte es hier keine Vor- und Nachteile für eine Optionskommune geben.

Für die Optionskommunen wird eine Haftungsregelung einfachgesetzlich (§ 6b Abs. 5 SGB II -neu-) verankert. So kann das BMAS im Rahmen einer nachgelagerten Finanzkontrolle von der Optionskommune die Erstattung von Mitteln verlangen, die sie zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erbracht hat. Die Haftungsregelung ist verschuldensunabhängig ausgestaltet, mithin nicht auf Fälle der Grobfahrlässigkeit oder der Vorsätzlichkeit beschränkt. Die Haftung für rechtsgrundlose Mittelverschiebungen umfassen sowohl passive als auch aktive Leistungen. Es fallen hierbei Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz an. Der Zinsanspruch entfaltet aber nur dann eine Wirkung, wenn die Optionskommune nicht bereit sein sollte, die rechtmäßige Ordnung der Haushalte durch Rückabwicklung einer rechtsgrundlosen Vermögensverschiebung zeitnah wiederherzustellen.

Das bisherige Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bleibt gem. § 6b Abs. 3 SGB II unberührt aufrechterhalten, so dass das BMAS die Haftungsbeschränkung auch durch die Inanspruchnahme des Bundesrechnungshofes vollziehen könnte. So hat der Bundesrechnungshof in der Vergangenheit bereits mehrere Prüfungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende durchgeführt. Letztmalig ist durch ihn (Bericht vom 26.01.2010, Gz.: 31170-2009-0741) die Gewährung von Beschäftigungszuschüssen nach § 16e SGB II (dies ist ein Arbeitgeberzuschuss mit einer Förderdauer bis zu 24 Monate bei einem monatlichen Förderbetrag bis zu 75 % des berücksichtigfähigen Arbeitsentgelts) untersucht und festgestellt worden, dass in 80 % der geprüften Förderfälle, die Gewährung des Beschäftigungszuschusses fehlerhaft erfolgte. Bei der

Prüfung sind 4 Arbeitsgemeinschaften und 2 Optionskommunen untersucht worden. Derartige Ergebnisse könnten die o.g. einzelfallbezogene Prüfung nach sich ziehen.

Auch die Optionskommunen sollen sich an den gesetzlichen Betreuungsschlüsseln orientieren (BR-Drs.: 226/10, Seite 26 zu Nummer 1). Ein wesentlicher Vorteil im Hinblick auf die Betreuung und Vermittlung der Optionskommune ist aber, dass das Jobcenter bei den im Vermittlungsbereich gesetzlich maßgebenden Betreuungsschlüsseln die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigen soll, während für die Optionskommune eine derartige Beschränkung nicht vorliegt. Die Optionskommune kann somit die gesetzlich maßgebenden Betreuungsschlüssel durch einen zusätzlichen Mitteleinsatz unterbieten um eine bessere Betreuung und eine damit einhergehende bessere Vermittlung sicherzustellen. Sofern aber Kosten über dem Ansatz des Gesamtbudgets anfallen sollten, trägt die Optionskommune diese Kosten zu 100 %.

Die Verpflichtung zur Bestellung von Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt gilt generell und somit auch für die Optionskommunen, so dass die von der Bundesregierung prognostizierte Ausgabenerhöhung auch die Optionskommunen im gleichen Verhältnis wie die kommunalen Träger in den Jobcentern treffen wird.

Während das Jobcenter einen Personalrat zu bilden sowie Schwerbehinderten-, Jugend- und Auszubildendenvertretungen einzurichten hat sowie eine Gleichstellungsbeauftragte bestellen muss, trifft dies insofern nicht auf die Optionskommune zu, als dass diese Strukturen beim Rhein-Kreis Neuss (aber auch bei den kreisangehörigen Kommunen) bereits bestehen und für die im SGB II-Bereich Beschäftigten zuständig wären. Auch in einer besonderen Einrichtung, die zu schaffen ist, können bestehende Strukturen eines zugelassenen kommunalen Trägers genutzt werden. Dies gilt auch für die kreisangehörigen Kommunen, sofern der Rhein-Kreis Neuss diese in Form einer Delegation heranziehen würde, da auch in den Gemeinden und Städten des Rhein-Kreises Neuss vergleichbare Strukturen bereits vorhanden sind und daher auch genutzt werden können. Hier ist daher im Gegensatz zu dem Jobcenter-Modell, welches an dieser Stelle kostenintensiver wird, mit einer Kostenneutralität zu rechnen. Denkbar ist aber auch, dass, wenn eine besondere Einrichtung in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts gebildet wird, auch in dieser Organisationsform vergleichbare Strukturen gebildet werden könnten, so dass der finanzielle Vorteil zu dem Jobcenter-Modell nicht mehr gegeben wäre.

Je nach Ausrichtung der besonderen Einrichtung, die die Optionskommune zur Aufgabenerfüllung der Grundsicherung für Arbeitsuchende einrichten muss, wird weiterhin auf das Personal der kreisangehörigen Kommunen zurückgegriffen werden müssen (siehe hierzu Ausführungen zu Punkt „Personal"). Dies kann in Form einer Delegation per Satzung geschehen oder in Form einer Personalgestellung. Hierbei wird davon ausgegangen, dass das Land NRW mit dem Gesetz zur Ausführung des SGB II (AG-SGB II NRW) eine Delegation ermöglichen wird, wie es aktuell auch für die bereits zugelassenen Optionskommunen möglich ist. Im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen würde eine Beteiligung an den Aufwendungen (hierzu gehören auch die Personalkosten) getroffen. Gleiches gilt auch für die Personalgestellung. Bei den Erstattungsmodalitäten bezüglich der Personalkosten würde mit den kreisangehörigen Kommunen eine Lösung angestrebt, die die bisherige Praxis in der ARGE Rhein-Kreis Neuss widerspiegeln würde.

Darüber hinaus müsste der Rhein-Kreis Neuss im Falle der Option die Beschäftigten der Bundesagentur übernehmen (zu den näheren rechtlichen Ausführungen hierzu siehe Erläuterungen zum Punkt „Personal"). Da Personalaufwendungen in Form von Lohnkosten den Verwaltungskosten zuzuordnen sind, erfolgt auch bei den Personalaufwendungen eine Bundeserstattung in Höhe von 87,4 %, so dass die Optionskommune den restlichen Anteil der Gesamtkosten in Höhe von 12,6 % tragen

muss. Da davon ausgegangen wird, dass die Personalstärke der ARGE Rhein-Kreis Neuss sich unverändert in der Option widerspiegeln wird, werden beim Personalaufwand keine Mehrausgaben entstehen, zumal für die Bewirtschaftung des Stellenplans die Optionskommune (ohne Beteiligung der BA) zuständig sein wird. Dass trotz der Übernahme des BA-Personals und der damit verbundenen Tragung der Gehälter und der Besoldung durch die Optionskommune, der kommunale Haushalt nicht zusätzlich belastet wird, begründet sich in der folgenden Gleichung: Im ARGE-Modell verursacht ein BA-Mitarbeiter bei der Bundesagentur 100 % an Personalkosten, wobei die Kommune 12,6 % dieser Kosten der Bundesagentur erstatten muss. In der Option würde der ehemalige BA-Mitarbeiter diesmal bei der Kommune 100 % an Personalkosten verursachen, wobei aber die Bundesagentur der Kommune 87,4 % dieser Kosten erstatten muss. Es bliebe dabei, dass der Rhein-Kreis Neuss weiterhin nur seinen bisherigen kommunalen Finanzierungsanteil in Höhe von 12,6 % zu tragen hätte.

Zu der Frage, ob auf die Optionskommunen auch die Finanzierungszuständigkeit für die anteiligen beamtenrechtlichen Versorgungslasten im Falle der Übernahme von BA-Personal zufiele, stellt der LKT NRW fest (Vermerk vom 29.04.2010; Dezernat 2, Az.: 50.29.04), dass die Verpflichtung die auf die Dienstzeiten bei der BA entfallenden anteiligen Versorgungslasten zu tragen, bei der BA bzw. dem Bund verbliebe und nicht auf die aufnehmenden neuen Optionskommunen überginge. Damit ergeben sich auch hier keine finanziellen Übernahmeverpflichtungen und damit verbundene Zusatzbelastungen.

Die alleinige Trägerschaft aller Leistungen und somit auch die Hauptverantwortung für die Vermittlung in Arbeit hätte für die Optionskommunen auch den Vorteil, dass bei der Vermittlung unter Beachtung des Art. 3 GG besondere haushälterische Maßstäbe angesetzt werden könnten. Noch im Entwurfsstadium der getrennten Aufgabenwahrnehmung wurde durch die kommunalen Spitzenverbände die große Sorge geäußert, dass die Bundesagentur für Arbeit vermehrt hilfebedürftige Kunden in Arbeit vermitteln könnte, die über keinerlei Einkommen verfügten, um so einen größeren Effekt bei der Minderung der passiven Bundesleistungen zu erreichen. Gemäß § 19 Satz 3 SGB II mindern nämlich Einkommen und Vermögen zunächst Geldleistungen der Agentur für Arbeit und soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindern sie die Geldleistungen der kommunalen Träger.

Die Optionskommunen könnten daher das Vermittlungsgeschäft derart gestalten, dass sie bei allen vermittlerischen Aktivitäten aus dem Kreis der Personen, die die gleichen Voraussetzungen und die gleiche Eignung bei der Besetzung einer Stelle aufweisen, diejenigen vorrangig aktiviert, die mit einem größeren Effekt bei der Senkung passiver Leistungen der Kommunen einhergehen. Hierbei wäre eine enge Abstimmung und Kommunikation mit der Leistungssachbearbeitung erforderlich aber auch realisierbar. In der Regel wären das auch Bedarfsgemeinschaften, die durch eine bereits vorgenommene Einkommensanrechnung oder durch eine niedrige Bedarfsberücksichtigung infolge der Aktivierung und der damit verbundenen Einkommensrealisierung aus dem Leistungsbezug ausscheiden würden. Dies würde auch aus politischer Sicht eine sinnvolle Maßnahme darstellen, weil dann vorrangig eine Aktivierung jener Personen stattfände, die auch aus dem Leistungsbezug ausschieden und nicht trotz der Einkommenserzielung als sog. Aufstocker im Leistungsbezug verbleiben würden.

Auf den Mehrausgaben fördernden Effekt bei Feststellung von Erwerbsunfähigkeiten in zweifelhaften Fällen zu Lasten des Rhein-Kreises Neuss in einem Jobcenter-Modell wird hier ergänzend verwiesen. Siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt „Zuständigkeiten bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit".

Sofern die BA dem Jobcenter das Leistungsprogramm A2LL unentgeltlich zur Verfügung stellen sollte, den Optionskommunen dagegen aber nicht, so könnten durchaus Mehrausgaben im Hinblick auf die Nutzung und Bereitstellung eines Leistungsprogramms entstehen, da ein kommunales Leistungsprogramm Kosten verursachen wird. Wegen der Bundesbeteiligung an den Gesamtverwaltungskosten würde auf Grund des kommunalen Finanzierungsanteils eine Mehrausgabe auf kommunaler Seite jedoch nicht komplett, sondern nur in Höhe von 12,6 % anfallen.

In der ARGE Rhein-Kreis Neuss wird zur Abgeltung der Aufwendungen eine vertraglich vereinbarte Sachkostenpauschale pro Arbeitsplatz angesetzt. Diese beträgt 741,19 Euro und deckt folgende Aufwendungen ab:

- Raummiete und Betriebsausgaben
- Mieten und Pachten (nur Maschinen, Geräte und Fahrzeuge)
- Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstige Gebrauchsgegenstände
- Wartung und Instandsetzung
- Dienst- und Schutzkleidung
- Geschäftsbedarf, Bücher, Zeitschriften (incl. Kosten für Zahlungsverkehr), Umzüge
- Übersetzungen
- Erwerb und Haltung von Fahrzeugen
- Aufwendungen der Organe und Ausschüsse
- Porto und Entgelte für Kommunikation
- Nutzung sonstiger externer Dienstleistungen
- Gerichts- und ähnliche Kosten / Erstattung von Prozesskosten
- Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen
- Vermischte Verwaltungsausgaben
- Veröffentlichungen und Dokumentationen
- Vorschlagswesen

Darüber hinaus wird in der ARGE Rhein-Kreis Neuss zur Abgeltung der IT-Aufwendungen eine zusätzliche vertraglich vereinbarte IT-Pauschale pro Arbeitsplatz angesetzt. Diese beträgt 265,41 Euro und deckt folgende Aufwendungen ab:

- Bildschirmarbeitsplatz (PC, Bildschirm, Drucker)
- Telekommunikation
- Ausbildung für IT

Sowohl an der Sachkostenpauschale in Höhe von 741,19 Euro als auch an der IT-Pauschale in Höhe von 265,41 Euro beteiligt sich die Kommune mit 12,6 %. Mehrausgaben ließen sich also vermeiden, wenn die in der Optionskommune anfallenden IT- und Sachkosten pro Arbeitsplatz die in dem Jobcenter-Modell anfallen IT- und Sachkosten pro Arbeitsplatz nicht übersteigen würden.

Die eingeschränkte Beteiligung der Kommunen an (Mehr-)ausgaben gilt jedoch nur, sofern der Ansatz der Verwaltungskosten noch nicht ausgeschöpft ist. Kosten über diesen Ansatz (dies gilt für alle Aufwendungen, die dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind), trägt die Optionskommune zu 100% (siehe auch § 16 KoA-VV). Durch den Grundsatz der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergeben sich hier jedoch Spielräume. Zwar ist grundsätzlich eine Abrechnung von Aufwendungen, die das zugewiesene Budget (Eingliederungstitel oder Verwaltungsaufwendungen) überschreiten, ausgeschlossen, dabei ist aber eine bestehende Deckungsfähigkeit zwischen den zugewiesenen Budgets im Sinne des Gesamtbudget gem. § 46 Abs. 1 Satz 5 SGB II zu berücksichtigen (siehe BR-Drs.: 180/08, Seite 101 zu § 16 Abs. 1).

Standorte

1. ARGE Rhein-Kreis Neuss

Die ARGE Rhein-Kreis Neuss nutzt gem. § 18 des ARGE-Gründungsvertrages vorrangig die Infrastruktur der Vertragspartner sowie der Städte und Gemeinden. Soweit nicht auf bestehende Infrastruktureinrichtungen zurückgegriffen wird, verpflichtet sich die Agentur, die notwendigen Einrichtungen bereit zu stellen.

Die ARGE Rhein-Kreis Neuss unterhält in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden Standorte. Während die Leistungssachbearbeitung in allen kreisangehörigen Kommunen vorzufinden ist, wird die vermittlerische Arbeit nur in den Städten Neuss, Dormagen und Grevenbroich getätigt.

Eine Folge der dezentralen Aufstellung sind uneinheitliche Öffnungszeiten der jeweiligen Standorte aber auch eine große Unzufriedenheit bei Mitarbeitern und Kunden an jenen Standorten, in denen Leistung und Vermittlung nicht zentral gebunden sind.

Auf Grund dieser Erfahrungswerte beschloss die Trägerversammlung in ihrer 5. Sitzung am 11.12.2006 (Punkt 4.1.3), dass an den Standorten mit Teams Markt + Integration „auf Sicht" die Unterbringung in einem Gebäude mit der Leistungsgewährung angestrebt wird.

Die Umsetzung des o.g. Beschlusses ist nach wie vor offen (bisher nur am Standort Dormagen vollzogen), entsprechende Maßnahmen wurden aber in Gang gesetzt So wurde z.B. auf der Stresemannallee 4b in Neuss (Jugendhaus) eine Liegenschaft angemietet. Hierdurch konnten räumliche Auslastungsprobleme entzerrt werden. Auch haben dadurch sowohl die Leistungssachbearbeitung als auch die Vermittlung für unter 25jährige in einem Gebäude Platz gefunden.

Dennoch stellt die angestrebte Zentralisierung von Vermittlung und Leistungssachbearbeitung weiterhin eine Herausforderung dar, da hier gleichzeitig eine ausgewogene Interessenabwägung zwischen Arbeitseffektivität (sowohl aus Sicht der Mitarbeiter als auch aus Sicht der Bürger, die zügige und reibungslose Entscheidungen erwarten) sowie Bürgernähe und der damit einhergehenden Bürgerzufriedenheit erfolgen muss.

2. Jobcenter

In einem Jobcenter-Modell erfolgt die Standortbestimmung durch die Trägerversammlung **mit** Letztentscheidungsrecht des Vorsitzenden der Trägerversammlung bei Stimmengleichheit.

Hierzu gehört nicht nur die Frage der zentralen bzw. dezentralen Aufstellung in einem Zuständigkeitsgebiet eines kommunalen Trägers, sondern gem. § 44b Abs. 2 Satz 3 SGB II -neu- auch die Entscheidungskompetenz, ob ein Jobcenter mit einem anderen Jobcenter zusammengelegt werden soll. Vor dem Hintergrund der Zentralisierungsbestrebungen der Bundesagentur (siehe Neuordnung der Agenturbezirke) wird dies eine Frage sein, mit der sich die Trägerversammlung beschäftigen wird (siehe hierzu auch Ausführungen zu Punkt 2b der Erläuterungen zu „Gremien/Organe in Zusammenarbeit mit den Trägern").

Grundsätzlich spricht die Bürgernähe für eine Beibehaltung aller Standorte, aber die lokale Zusammenlegung von Leistung, Vermittlung und Fallmanagement ist fachlich begründet und überwiegt. Hierzu wird auf das Projekt in Dormagen verwiesen, wo die Leistungssachbearbeitung mit der Vermittlung in einem Gebäude ihre Arbeit tätigen.

Die Reform der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann folglich für eine Neuausrichtung der Standortbestimmung genutzt werden. Hier stellt sich eine Vielzahl von Alternativen, in welche Richtung sich die Standortbestimmung gestalten könnte. Die nachstehend, nicht abschließend aufgezählten Möglichkeiten sollen nur einen Ansatz dessen aufzeigen, was möglich erscheint, wenn hierfür ein (politischer) und von der Trägerversammlung getragener Konsens gefunden wird.

Alternative 1:

Eine Möglichkeit wäre die konsequente Bündelung der Bereiche Leistungssachbearbeitung sowie Markt & Integration an nur 3 Standorten.

Hierfür kämen die Standorte Dormagen, Neuss und Grevenbroich in Betracht; dies schon alleine aus der Tatsache, dass die Vermittlung bereits an diesen Standorten ihre Arbeit tätigt.

Alternative 2:

Sofern eine große Lösung in Form der Zusammenlegung/Unterbringung der Teams Markt + Integration mit der jeweiligen Leistungssachbearbeitung nicht möglich ist, können auch kleinere Lösungen angestrebt werden.

Hier wäre die Frage zu beantworten, ob nicht kleinere Standorte zusammengelegt werden können um einerseits die Effektivität der Aufgabenerfüllung zu verbessern und ggf. andererseits Anmietungskosten zu sparen.

Grundsätzlich möglich wäre die Zusammenlegung von Jüchen und Rommerskirchen zu einem Standort in Grevenbroich. Denkbar ist aber auch die Anbindung von Kaarst an Meerbusch bzw. die Zusammenfassung von Kaarst und Korschenbroich zu einem Standort.

Bei allen o.g. Überlegungen ist selbstverständlich zu beachten, dass entsprechende Liegenschaften auch vorhaben sein müssen. Hier können die von der ARGE Rhein-Kreis Neuss abgeschlossenen Mietverträge übernommen werden, wobei Mietfristen zum Teil bereits vor dem 01.01.2012 auslaufen, so dass eine rechzeitige Absprache mit der ARGE Rhein-Kreis Neuss erforderlich wäre.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die neue Trägerversammlung entscheiden muss, ob sie die Umsetzung des o.g. Beschlusses vom 11.12.2006 der Trägerversammlung der ARGE Rhein-Kreis Neuss weiterhin verfolgen möchte oder ob sie sich neu aufstellt.

In jedem Fall ist aber festzuhalten, dass die Besetzung der Trägerversammlung gesetzlich in § 44c SGB II -neu- abschließend festgelegt wurde. Sie besteht aus drei Vertretern der Agentur für Arbeit und drei Vertretern des kommunalen Trägers, also des Rhein-Kreises Neuss. Abweichungen vom Regelfall kann es nur geben im Hinblick auf die Anzahl der Vertreter und nicht im Hinblick auf die Herkunft dieser. Damit gibt es in der Trägerversammlung des Jobcenters kraft Gesetzes keine Beteiligungsrechte (Anhörung, Beratung, Mitbestimmung etc.) der Bürgermeister/in der kreisangehörigen Kommunen. Sie sind nicht Mitglieder der Trägerversammlung und haben somit auch keinen Einfluss auf die Standortbestimmung.

3. Option

In der Organisationsform der Zulassung eines kommunalen Trägers zur alleinigen Aufgabenerfüllung der Grundsicherung für Arbeitsuchende würde die Beantwortung

der Frage der Standortbestimmung alleine der Optionskommune obliegen und ist auch zwingender Teil des für die Zulassung vorzulegenden Konzepts. Die räumliche und örtliche Aufstellung wäre jedoch vom Einbindungswunsch der Bürgermeister/in abhängig.

Grundsätzlich treffen die Ausführungen zur Standortbestimmung und der möglichen Alternativen im Jobcenter-Modell auch auf die Optionskommune zu. Da der kommunale Träger jedoch alleiniger Aufgabenwahrnehmer ist, wird diese Frage unabhängig von der Bundesagentur beantwortet.

Die Bundesagentur strebt an, dass die bisherigen Liegenschaften von den zugelassenen kommunalen Trägern weiter genutzt werden können. Die Bundesagentur wird daher voraussichtlich dem zugelassenen kommunalen Träger die bisher genutzten Eigentumsobjekte zur Anmietung anbieten. Ebenso sollen die von der ARGE Rhein-Kreis Neuss abgeschlossenen Mietverträge den zugelassenen kommunalen Träger zur Übernahme angeboten werden. Mietverträge, die vom Rhein-Kreis Neuss nicht übernommen werden würden, müssten gekündigt werden. Vertraglich eingegangene Rückbauverpflichtungen wären hierbei zu berücksichtigen. Der Strukturaufbau muss frühzeitig anlaufen.

Kraft Gesetzes ist zu beachten, dass die Standorte in einer besonderen Einrichtung geschaffen werden müssen. Eine besondere Einrichtung ist eine organisatorisch eigenständige Einrichtung mit eigenem Bestand an sachlichen Mitteln und Personen, die von der übrigen kommunalen Verwaltung unabhängige Strukturen voraussetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass neben den übrigen kommunalen Aufgaben die Aufgabenerfüllung nach diesem Buch transparent erfolgt und keine Vermischung mit anderen kommunalen Aufgaben stattfindet (vgl. BR-Drs.: 226/10, Seite 26).

Würde der Rhein-Kreis Neuss eine Anstalt des öffentlichen Rechts gründen, so würde ihm die Standortbestimmung komplett alleine zustehen. Wie eingangs erwähnt, wäre die Beantwortung dieser Frage vom Einbindungswunsch der Bürgermeister/in abhängig. Im Rahmen einer Delegation wiederum wären die kreisangehörigen Kommunen eigenverantwortlich für die Standortfrage zuständig. Möglich wäre hier, dass der Rhein-Kreis Neuss nur die Leistungssachbearbeitung delegiert und sich mit der Arbeitsvermittlung selbst befassen würde. In dem Fall einer geteilten Delegierung wäre die örtliche und räumliche Koordinierung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den kreisangehörigen Kommunen zu regeln.

Personal

1. ARGE Rhein-Kreis Neuss

Für die personelle Aufstellung der Arbeitsgemeinschaften gab es keine ausdrückliche Regelung im SGB II.

Die ARGE Rhein-Kreis Neuss verfügt über keinen eigenen Personalkörper, da sie auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages kein eigenes Personal beschäftigen kann. Die ARGE Rhein-Kreis Neuss bedient sich daher zur Personalrekrutierung ihrer Träger. Die Zuweisungen erfolgten befristet.

Die Bundesagentur überließ hierbei ihre Mitarbeiter der ARGE zur Dienstleistung, die kommunalen Träger einschließlich des TZG wiesen wiederum ihre Mitarbeiter der ARGE zu.

Da die ARGE Rhein-Kreis Neuss kein Arbeitgeber war bzw. keine Dienstherreneigenschaft innehatte, blieben weitestgehend Dienst- und Arbeitsverhältnisse zur Herkunftsdienststelle unberührt. Eine weitere Folge der Personalgestellung war auch die uneinheitliche Tarif- und Besoldungsstruktur.

Die Personalgestellung listete sich zum 01.03.2010 trägerbezogen wie folgt auf:

– Bundesagentur	176
– Gemeine Jüchen	2
– Gemeinde Rommerskirchen	3
– Rhein-Kreis Neuss	23
– Stadt Dormagen	8
– Stadt Grevenbroich	12
– Stadt Korschenbroich	2
– Stadt Meerbusch	10
– Stadt Neuss	35
– TZG	61

Darüber hinaus erfolgt eine Gestellung in Form der Amtshilfe:

– Telekom	1
– Post	1
– Vivento	2

Zum 01.03.2010 waren in der ARGE Rhein-Kreis Neuss folglich insgesamt 336 Personen beschäftigt.

In den Arbeitsgemeinschaften wurden keine Personalräte gebildet, keine Gleichstellungsbeauftragten bestellt und keine Schwerbehinderten-, Auszubildenden- und Jugendvertretungen eingerichtet.

2. Jobcenter

Da das Jobcenter auch nach der Organisationsreform der Grundsicherung für Arbeitsuchende kein Arbeitgeber sein wird bzw. keine Dienstherreneigenschaft erhält, bleibt die Personalgestellung bestehen. Danach werden im Sinne des § 44b Abs. 1 SGB II -neu- die Aufgaben von Beamten und Arbeitnehmern wahrgenommen, denen

entsprechende Tätigkeiten zugewiesen worden sind. Auf Grund der Personalgestellung in den Jobcentern wird weiterhin eine uneinheitliche Besoldungs- und Tarifstruktur bestehen bleiben.

Die Personalzuweisung erfolgt gem. § 44g SGB II -neu-. Danach gilt das Prinzip „Personal folgt der Aufgabe". Folgendes wird hierzu geregelt:

Zunächst werden alle Beamte und Arbeitnehmer der Träger und der herangezogenen Gemeinden/Gemeindeverbände, die bis zum 31.12.2010 in der ARGE Aufgaben nach dem SGB II durchgeführt haben, ohne deren Zustimmung mit Wirkung zum 01.01.2011 kraft Gesetzes für die Dauer von 5 Jahren dem Jobcenter zugewiesen.

Die Rechtsstellung der Beamten bleibt unberührt. Es wird kein Dienstherrenwechsel vollzogen. Ihnen ist nach den beamtenrechtlichen Grundsätzen eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zu übertragen. Eine besoldungsrechtliche Angleichung ist ausgeschlossen.

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer bleiben ebenfalls unberührt. Es erfolgt kein Arbeitgeberwechsel. Werden einem Arbeitnehmer aufgrund der Zuweisung Tätigkeiten übertragen, die einer niedrigeren Entgeltgruppe oder Tätigkeitsebene zuzuordnen sind, bestimmt sich die Eingruppierung nach der vorherigen Tätigkeit. Nach der Gesetzesbegründung soll für die Arbeitnehmer in den Jobcentern ein bundeseinheitlicher Tarifvertrag geschlossen werden; diese Möglichkeit besteht aber auch jetzt schon und wurde nicht genutzt.

Spätere durch Fluktuation notwendig werdende Zuweisungen erfolgen im Einzelfall mit Zustimmung der Geschäftsführung und auf der Basis der vorhandenen und jeweils einschlägigen bundes- oder landesrechtlichen und der jeweiligen tarifvertraglichen Regelungen. Der Zustimmungsvorbehalt des Geschäftsführers soll sicherstellen, dass qualifiziertes und für die Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Jobcenters geeignetes Personal für die ordnungsgemäße und reibungslose Umsetzung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende sorgt.

Die Zuweisung kann aus dienstlichen Gründen mit einer Frist von drei Monaten beendet werden. Auf Verlangen des Beamten oder des Arbeitnehmers kann die Zuweisung aus wichtigem Grund (insbesondere gesundheitliche, familiäre, oder auch andere berufliche Umstände) jederzeit beendet werden, wobei dieser Beendigung die Geschäftsführung aus zwingendem Grund (insbesondere die Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Aufgabenerledigung) widersprechen kann.

Gemäß § 44k SGB II -neu- übertragen die Träger mit der Tätigkeitszuweisung die entsprechenden Stellen und Planstellen sowie die Ermächtigungen für befristete Einstellungen zur Bewirtschaftung. Damit wird die weitgehende Übertragung dienst-, personal- und arbeitsrechtlicher Befugnisse auf den Geschäftsführer (§ 44d Abs. 4 SGB II -neu-) personalwirtschaftlich abgesichert. Dieser hat zudem die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion, mit Ausnahme der Befugnisse zur Begründung und Beendigung der mit den Beamten und Arbeitnehmern bestehenden Rechtsverhältnisse. Der von der Trägerversammlung aufzustellende Stellenplan bedarf aber der Genehmigung der Träger. Bei Aufstellung und Bewirtschaftung des Stellenplans unterliegt die gemeinsame Einrichtung den Weisungen der Träger.

In den Jobcentern werden darüber hinaus ein Personalrat gebildet, eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt sowie Schwerbehinderten-, Auszubildenden- und Jugendvertretungen eingerichtet.

Personalrat

In den Jobcentern wird für die Beschäftigten eine eigene Personalvertretung gem. § 44h SGB II -neu- entsprechend den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) errichtet.

Das Jobcenter gilt als Dienststelle entsprechend § 6 Abs. 1 des BPersVG. Alle Beschäftigten erhalten von Beginn der Zuweisung an das aktive und passive Wahlrecht.

In personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, in denen das Jobcenter entscheidet, obliegen die Beteiligungsrechte entsprechend den Regelungen des BPersVG dem Personalrat. Der Geschäftsführer fungiert hier als Dienststellenleiter (§ 44d Abs. 5 SGB II -neu-). Hinsichtlich der beim Leistungsträger verbleibenden personalrechtlichen Entscheidungsrechte bleibt die Personalvertretung der abgebenden Dienststelle zuständig.

Da zentrale IT-Verfahren der BA genutzt werden, ist hier dem Personalrat kein Beteiligungsrecht gegeben, da die Kompetenzen der Personalvertretung mit den Kompetenzen des ihm zugeordneten Dienststellenleiters korrespondieren (siehe BR-Drs. 226/10. S. 50).

Schwerbehinderten-, Auszubildenden- und Jugendvertretungen

Gem. § 44i SGB II -neu- gelten für die Einrichtung der Schwerbehinderten-, Auszubildenden- und Jugendvertretungen die Vorschriften des § 44h SGB II -neu-, insbesondere hinsichtlich der Befugnisse und Wahlberechtigungen, entsprechend.

Gleichstellungsbeauftragte

Für die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 44j SGB II -neu- gelten die Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes (für Aufgaben, Rechte, Wahl) entsprechend.

3. Option

Die Regelungen des Personalübergangs bei Zulassung sind § 6c SGB II -neu- zu entnehmen.

Danach treten zunächst alle Beschäftigten (Beamte und Arbeitnehmer) der Bundesagentur in den Dienst des kommunalen Trägers, die mindestens 24 Monate vor dem Zeitpunkt der Zulassung Aufgaben in der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft wahrgenommen haben. Die Stichtagsregelung soll laut Bundesregierung gewährleisten, dass die übertretenden Beschäftigten der Bundesagentur eine hinreichende Berufserfahrung vorweisen.

Der kommunale Träger ist weiterhin verpflichtet, 90% dieser Beschäftigten auch dauerhaft zu übernehmen.

Der kommunale Träger erhält damit die Möglichkeit, 10 % der übergetretenen Beschäftigten an die Bundesagentur wieder abgeben zu können. Der kommunale Träger trifft für die Rückversetzung die Auswahl und kann folglich eigenverantwortlich sowohl qualitative als auch fiskalische Kriterien für die Rückversetzung ansetzen.

Die Möglichkeit der Rückversetzung wird jedoch teilweise eingeschränkt.

- Zunächst hat die Kommune nur drei Monate Zeit 10% der übergetretenen (ehemaligen) BA-Beschäftigten der Bundesagentur wieder zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf der dreimonatigen Frist endet die Rücknahmeverpflichtung der Bundesagentur. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zulassung.
- Bei Arbeitnehmern ist die Bundesagentur zur Wiedereinstellung verpflichtet, wenn sie noch nicht 10% der übergetretenen (ehemaligen) BA-Beschäftigten zurück übernommen hat und der Arbeitnehmer hierzu auch bereit ist.

- Bei Beamten erfolgt die Rückversetzung ohne Zustimmung der Bundesagentur, solange sie noch nicht 10% der übergetretenen (ehemaligen) BA-Beschäftigten zurück übernommen hat. Im Gegensatz zu Arbeitnehmern ist das Vorhandensein der Bereitschaft eines Beamten zur Rückversetzung nicht erforderlich.

Bei vormals Beamten der Bundesagentur wird das Beamtenverhältnis beim kommunalen Träger fortgesetzt. Diesen Beamten soll ein ihrem bisherigem Amt gleich zu bewertendes Amt übertragen werden. Im Ausnahmefall ist jedoch auch ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt möglich. Verringert sich aber auf Grund des Personalübergangs das Grundgehalt, so ist eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage vom kommunalen Träger zu zahlen. Ausgeglichen werden Grundgehälter, Amtszulagen und Stellenzulagen. Auf die Ausgleichszulage werden alle Erhöhungen des Grundgehaltes angerechnet.

Für vormals Arbeitnehmer der Bundesagentur hat der kommunale Träger seine jeweils geltenden Tarifverträge anzuwenden, wobei er die gleichen Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen (die zum Zeitpunkt des Übertrittes bestanden haben) wahren muss. Diesen Arbeitnehmern soll eine tarifrechtlich gleichwertige Tätigkeit übertragen werden. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, kann ihnen eine niedriger bewertete Tätigkeit übertragen werden. Verringert sich aber auf Grund des Personalübergangs das Arbeitsentgelt, so ist eine Ausgleichszulage vom kommunalen Träger zu zahlen.

Den Beamten oder Arbeitnehmern ist die Fortsetzung des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses von dem aufnehmenden Träger schriftlich zu bestätigen.

Die Bundesagentur geht darüber hinaus davon aus, dass Beschäftigte, die die Grundsicherungsaufgaben für die Arbeitsgemeinschaften bisher im Wege der Amtshilfe wahrnehmen, auch in Zukunft beim kommunalen Träger eingesetzt werden (BR-Drs.: 226/10, Seite 30).

Ebenfalls geregelt ist der gesetzliche Übergang nach Beendigung der Option. So sollen alle Beamte und Arbeitnehmer der Optionskommune, die am Tag vor der Beendigung der Trägerschaft Aufgaben anstelle der Bundesagentur durchgeführt haben, in den Dienst der Bundesagentur für Arbeit treten. Da bei der Aufgabenerfüllung eine Trennung zwischen kommunalen Aufgaben und Bundesaufgaben, insbesondere in der Leistungssachbearbeitung, praktisch unmöglich ist, würden im Falle der Beendigung einer Option nicht nur ehemalige BA-Beschäftigte zur Bundesagentur übertreten, sondern auch die „klassischen" Beschäftigten der Optionskommune.

Der Rhein-Kreis Neuss wäre im Falle der Zulassung weiterhin auf die Kompetenz und Stärke des Personals der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angewiesen. Zwar wäre für den Rhein-Kreis Neuss dem Grunde nach eine kreiseinheitliche Lösung ohne Einbeziehung der Beschäftigen der kreisangehörigen Kommunen möglich, diese Lösung würde aber an der praktischen Umsetzung scheitern, so dass von einem einheitlichen Personalkörper in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss nicht ausgegangen werden kann. Die kreisangehörigen Kommunen haben zum 01.03.2010 der ARGE Rhein-Kreis Neuss insgesamt 72 Beschäftigte zur Verfügung gestellt. Dem Rhein-Kreis Neuss wird es nicht möglich sein, diesen Personalbestand in Alleinregie zu stemmen. Je nach Ausrichtung der besonderen Einrichtung, wird die Inanspruchnahme des Personals der kreisangehörigen Kommunen in Form einer Delegation per Satzung oder in Form einer Personalgestellung vollzogen, die auch dann möglich ist, wenn eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet wird.

Damit würde es auch in einer Optionskommune im Zuständigkeitsgebiet des Rhein-Kreises Neuss keinen einheitlichen Personalkörper geben. Da jedoch die Bundesagentur als Dienstherr wegfiele, könnte eine einheitliche Besoldungsstruktur entstehen; eine einheitliche Tarifstruktur jedoch nicht.

Ein Vorteil der Option ist weiterhin, dass auch trotz einer Personalgestellung eine unabhängige und einheitliche Qualifizierungs- und Personalpolitik vollzogen werden könnte. Im Rahmen einer Delegation wäre eine unabhängige und einheitliche Qualifizierungs- und Personalpolitik jedoch weiterhin mit den kreisangehörigen Kommunen in Abstimmung zu bringen.

Personalvertretungen und Personalrat müssten in einem Delegationsmodell nicht eingerichtet werden, da vergleichbare Strukturen bei den jeweiligen Arbeitgebern bzw. Dienstherren bereits vorhanden sind. In einer Anstalt des öffentlichen Rechts, wären die Bildung eines Personalrats, die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten sowie die Einrichtung von Schwerbehinderten-, Auszubildenden- und Jugendvertretungen möglich. Denkbar ist aber auch, dass trotz der Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts auf die bestehenden Strukturen des Rhein-Kreises Neuss zurückgegriffen werden könnte.

Arbeitsmarktpolitik

Gem. § 48a SGB II -neu- wird ein Vergleich der Leistungsfähigkeit angestrebt. Zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit aller Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und zum Vergleich der örtlichen Aufgabenwahrnehmung führt das BMAS vergleichende Untersuchungen und Bewertungen durch und veröffentlicht die Ergebnisse vierteljährlich. Auch die Optionskommunen müssen sich verpflichten, die noch per Rechtsverordnung zu bestimmenden Daten zu erheben und an die Bundesagentur zu übermitteln, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.

So erklärte hierzu Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen in der Ersten Beratung zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (siehe Plenarprotokoll 17/40 der 40. Sitzung des Bundestages am 06.05.2010, Seite 3809): „Ich wünsche mir, dass in Zukunft zum Beispiel vierteljährlich in den Lokalzeitungen über die Erfolge und die Entwicklung der Jobcenter bzw. der Optionskommunen berichtet wird und wir nachlesen können, wie Langzeitarbeitslose in einer Region mit ihren spezifischen Problemen wieder in Arbeit vermittelt worden sind. Das kann sich ändern. Das soll sich ändern. Ich bin sicher, dass dieser Wettbewerb um die besten Ideen motivieren wird."

Aus der Gesetzentwurfsbegründung ist zusätzlich zu entnehmen, dass mit dem Leistungsvergleich eine zeitnahe und bundeseinheitliche Arbeitsmarktstatistik ermöglicht werden soll. Dadurch wird die Transparenz über die Leistungserbringung und Leistungsfähigkeit der Grundsicherungsstellen gesichert und ein hohes Maß an örtlicher Entscheidungsfreiheit, konstruktivem Wettbewerb und gegenseitigem Lernen ermöglicht (siehe BR-Drs.: 226/10, Seite 27 zu Nr. 5).

Damit besteht nicht nur jeweils ein Wettbewerb zwischen den Jobcentern und Optionskommunen untereinander, sondern auch zwischen den beiden Organisationsmodellen.

1. ARGE Rhein-Kreis Neuss

Die Arbeitsmarktpolitik wird durch die Trägerversammlung bestimmt. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu gibt es nicht. Die ARGE Rhein-Kreis Neuss wird hier zusätzlich durch den örtlichen Beirat unterstützt.

Die örtliche Integrations- und Arbeitsmarktpolitik trägt hierbei eine prägnante Handschrift der Bundespolitik, zumal die Steuerung des Eingliederungstitels durch Bundespolitik geprägt wird.

Die Integrationssteuerung besonderer Personenkreise wird ebenfalls in Abstimmung mit der Trägerversammlung gestaltet.

Die ARGE Rhein-Kreis Neuss hat mit der Agentur für Arbeit einen gemeinsamen Arbeitgeberservice gebildet, der Vermittlungen in den 1. Arbeitsmarkt vornimmt.

2. Jobcenter

Der Einfluss des Bundes auf den Gestaltungsspielraum zur Erfüllung von Zielvorgaben in der örtlichen Integrations- und Arbeitsmarktpolitik bleibt bestehen.

So ist kraft Gesetzes eine Trägerversammlung, die paritätisch auch von der Arbeitsagentur besetzt sein wird, zu bilden, in der gem. § 44c Abs. 6 SGB II -neu- unter Beachtung der Zielvorgaben der Träger das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende abgestimmt wird. Die Bundesregierung führt hierzu folgendes aus (BR-Drs.: 226/10, Seite 40 zu Abs. 6):

„Durch die Zusammenarbeit bei der Erstellung des lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine gemeinsame inhaltliche und programmatische Planung von Eingliederungsleistungen möglich. Im lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden die Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Maßnahmen umgesetzt, die auf die örtlichen Besonderheiten zugeschnitten sind. Dies setzt eine sorgfältige Analyse des lokalen Arbeitsmarktes und der lokalen Zielgruppen voraus. Das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll eine programmatische und inhaltliche Verbindung von Eingliederungsleistungen der Agentur für Arbeit und kommunalen Eingliederungsleistungen sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit herstellen. Ein Maßnahmenkatalog unter Einbeziehung von Eingliederungsleistungen der Bundesagentur sowie kommunaler Leistungen kann erstellt werden. Insbesondere kann festgelegt werden, welche Schwerpunkte beim Einsatz von Eingliederungsleistungen gesetzt werden oder welche Zielgruppen (zum Beispiel Alleinerziehende, Personen mit Migrationshintergrund, Ältere) besonders gefördert werden sollen. Bei unterjährigen Änderungen der Zielvorgaben durch die Träger ist das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend anzupassen."

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Zielvereinbarungen zwischen der Bundesagentur und den kommunalen Trägern mit den Geschäftsführern sehr stark beeinflusst werden von den Zielvereinbarungen zwischen dem BMAS (im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium) und der Bundesagentur.

Damit könnte die Integrationssteuerung besonderer Personenkreise weit weniger in den Fokus der Arbeitsmarktpolitik rücken, als es kommunal wünschenswert wäre.

Zwar hat der örtliche Beirat, der kraft Gesetzes zu bilden ist, die Aufgabe, die Trägerversammlung bei Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen zu beraten. Eine nur beratende Funktion sichert aber keine Stärkung der regionalen Aktivierungs- und Beschäftigungsträger, zumal die sozialintegrativen Eingliederungsleistungen der Kommune auf das Jobcenter kraft Gesetzes übertragen werden. Insofern hat auch hier die Trägerversammlung eine starke Entscheidungskompetenz.

Es ist folglich davon auszugehen, dass die Steuerung des Eingliederungstitels weiterhin in starkem Maße durch die Bundespolitik geprägt sein wird.

Es ist auch davon auszugehen, dass das Jobcenter weiterhin mit der Agentur für Arbeit einen gemeinsamen Arbeitgeberservice bilden wird, der Vermittlungen in den 1. Arbeitsmarkt vornimmt.

3. Option

Da die Optionskommune alleiniger Träger der Leistungen nach dem SGB II ist, ist sie auch in Eigenverantwortung für die Steuerung der Eingliederungsleistungen zuständig und wird ihre Verantwortung in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen wahrnehmen.

Auch die Optionskommune hat einen örtlichen Beirat zu bilden, der die Optionskommune bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen berät. Damit wird eine fachliche Unterstützung durch Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes geschaffen.

Grundsätzlich sollte ein größerer kommunaler Einfluss auf den Gestaltungsspielraum zur Erfüllung von Zielvorgaben in der örtlichen Integrations- und Arbeitsmarktpolitik gegeben sein. Dies gilt insbesondere für eine Integrationssteuerung besonderer Personenkreise, da hier kommunale Eingliederungsleistungen nicht auf eine gemeinsame Einrichtung übertragen werden, sondern bei der Kommune verbleiben.

Die höheren Innovations- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommune werden jedoch wahrscheinlich durch eine enge Auslegung des Eingliederungsinstrumentariums eingeschränkt. Eine dem Arbeitgeberservice ähnelnde Struktur wäre für die Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt zu schaffen.

Der größte Spielraum wird sich in der freien Förderung gem. § 16f SGB II ergeben. Danach kann die Optionskommune bis zu 10 Prozent der nach § 46 Abs. 2 SGB II auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. Die freien Leistungen müssen selbstverständlich nicht nur den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen, sondern es gelten auch weiterhin die Qualitätsanforderungen an Weiterbildungsträger und -maßnahmen nach §§ 84, 85 SGB III und damit auch das Zertifizierungserfordernis des § 10 der Verordnung über das Verfahren zur Anerkennung von fachkundigen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III (-Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung- AZWV). Insbesondere ist hier die Erhaltung bzw. der Ausbau der regionalen Aktivierungs- und Beschäftigungsträger möglich. So hat die ARGE Rhein-Kreis Neuss in 2009 für die freie Förderung insgesamt 7.439,82 Euro ausgegeben (siehe Beratungsunterlagen der 6. Beiratssitzung am 17.03.2010). Bei einem Eingliederungstitel von über 20 Mio. entspricht das einem Prozentwert von unter 0,1%.

Der Bund festigt trotz der kommunalen Trägerschaft über den Eingliederungstitel seinen Einfluss durch den Kooperationsausschuss, der gem. § 18b Abs. 1 SGB II -neu- die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene koordiniert. Im Kooperationsausschuss vereinbaren das Land und der Bund jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik. Der Inhalt der Zielvereinbarungen zwischen dem BMAS und den Ländern wird sich auch in den Zielvereinbarungen zwischen den Ländern und den Optionskommunen wiederfinden. Die Zielvereinbarungen zwischen der Landesbehörde und den Optionskommunen umfassen ausdrücklich gem. § 48b Abs. 1 Satz 2 SGB II -neu- alle Leistungen nach dem SGB II; somit auch den Eingliederungstitel.

Zwar wird die Optionskommune die vereinbarten Ziele erfüllen müssen, aber in der Gestaltung der Zielerreichung hat sie einen größeren kommunalen Spielraum, der eine Optimierung der regionalen Beschäftigungspolitik unter Nutzung der kommunalen Infrastruktur zur Folge haben kann. Es können unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten Dienstleistungen der Wirtschaftsförderung sowie öffentlicher und privater Dienstleister, aber auch Netzwerke mit Wirtschaftsverbänden und umliegenden Arbeitgebern zielgerichteter genutzt werden. Somit ist auch eine stärkere Nutzung eigener Ressourcen [z.B. Angebote im Bereich der Gesundheitsförderung, Aktivitäten im Bereich der Jugend(berufs-)hilfe oder im Schul- und Bildungsbereich sowie Angebote der Kinderbetreuung durch das Jugendamt] möglich.

Vergaberechtliche Vorschriften sind selbstverständlich von der Optionskommune genauso einzuhalten wie von einem Jobcenter.

Zuständigkeiten bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit

1. ARGE Rhein-Kreis Neuss

Gem. § 44a SGB II ist die Agentur für Arbeit zuständig für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit.

Der kommunale Träger kann aber gegen die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit Widerspruch einlegen. Je nach Fallkonstellation kann den Widerspruch auch die Krankenkasse oder aber auch der Rentenversicherungsträger einlegen. Der Widerspruchsführer hat den Widerspruch zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet sodann die gemeinsame Einigungsstelle, die gem. § 45 SGB II einzurichten ist. Insofern verschiebt sich bei Anrufung der gemeinsamen Einigungsstelle die Entscheidungskompetenz über die Feststellung der Erwerbsfähigkeit von der Agentur für Arbeit auf die gemeinsame Einigungsstelle.

Zur gemeinsamen Einigungsstelle gehören ein Vorsitzender und jeweils ein Vertreter der Agentur für Arbeit und des Trägers, der den Widerspruch erhoben hat. Der Vorsitzende wird von beiden Trägern gemeinsam bestimmt. Die gemeinsame Einigungsstelle soll eine einvernehmliche Entscheidung anstreben und kann in geeigneten Fällen auch den medizinischen Dienst der Krankenversicherung hinzuziehen.

Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle erbringt die ARGE Rhein-Kreis Neuss weiterhin Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das Erstattungsverfahren zwischen den Trägern wird in § 44a Abs. 2 SGB II konkretisiert.

In der Regel wurde für die ARGE-Rhein-Kreis die medizinische Begutachtung durch das Kreisgesundheitsamt durchgeführt.

2. Jobcenter

Mit dem Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird die Feststellung der Erwerbsfähigkeit in einem Punkt wesentlich geändert.

Zunächst liegt auch hier die Zuständigkeit über die Feststellung der Erwerbsfähigkeit originär bei der Agentur für Arbeit (siehe § 44a SGB II -neu-). Wie im Organisationsmodell einer Arbeitsgemeinschaft kann weiterhin der kommunale Träger gegen die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit Widerspruch einlegen. Je nach Fallkonstellation kann den Widerspruch auch die Krankenkasse oder aber auch der Rentenversicherungsträger einlegen. Der Widerspruchsführer hat den Widerspruch ebenfalls zu begründen.

Zukünftig kann bei einer Widerspruchseinlegung aber keine gemeinsame Einigungsstelle angerufen werden, da dieses Konstrukt ab dem 01.01.2011 nicht mehr vorgesehen ist. Die Nachfolgereglung wird derart ausgestaltet, dass in diesen Fällen die Agentur für Arbeit verpflichtend ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung einzuholen hat und anhand dieser sozialmedizinischen Feststellungen über die Erwerbsfähigkeit endgültig und für alle Träger verbindlich entscheidet, da die Agentur für Arbeit an die Feststellung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung gebunden ist. Insofern wird hier die Entscheidungskompetenz nicht verlagert, sondern diese verbleibt bei der Agentur für Arbeit. Gegen die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit unter Berücksichtigung der

Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung wird dem kommunalen Träger kein Widerspruchsrecht eingeräumt.

Auch hier erbringt das Jobcenter bis zur endgültigen Entscheidung Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Abwicklung des Erstattungsverfahrens zwischen den Trägern wird durch § 44a Abs. 2 SGB II -neu- konkretisiert.

Die Bundesregierung erläutert hierzu, dass künftig in Konfliktfällen die Letztverantwortung für die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit eindeutig zugewiesen werden soll. Diese Regelung stellt jedoch eine wesentliche Verschlechterung für den kommunalen Träger dar, da dieser an der Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit durch den Wegfall der gemeinsamen Einigungsstelle nicht mehr beteiligt ist.

Darüber hinaus wird mit § 44a SGB II -neu- keine mit der Sozialhilfe kompatible Regelung eingeführt. Für das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII -Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung-) gilt, dass der Sozialhilfeträger gem. § 45 SGB XII den Träger der Rentenversicherung zu ersuchen hat, die entsprechenden medizinischen Voraussetzungen zu prüfen, wenn als wahrscheinlich erscheint, dass diese erfüllt sind und zum Bezug der Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung berechtigen würden. Die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers ist für den Träger der Sozialhilfe bindend.

Damit können grundsätzlich Konfliktfälle entstehen, wonach Personen nach Auffassung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erwerbsgemindert und nach Auffassung des Rentenversicherungsträgers erwerbsfähig sind. Diese hilfebedürftigen Personen hätten rechtstheoretisch keine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II und keine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII.

Diese Konfliktfälle können alleine deswegen entstehen, da beide Träger, die für die medizinischen Feststellungen zuständig sind, ihre Prüfungen interessengesteuert gestalten könnten.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung könnte vermehrt Personen erwerbsunfähig begutachten, denn immerhin ist den Krankenkassen gem. § 44a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II -neu- für die Fälle, in denen bei Feststellung der Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen wären, ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Gleiches gilt für die Fallkonstellationen, wenn auf Grund der Feststellung einer Erwerbsminderung die hilfebedürftige Person dem System der Sozialhilfe zuzuordnen wäre und auf Grund des Sozialhilfebezuges Krankenhilfe (also die Erstattung der Krankenkosten aus den Mitteln der Sozialhilfe) zu leisten wäre, während im Gegensatz der Bezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Versicherungspflicht auslösen und damit aus Sicht der Krankenkassen „nur" die ungünstigere Erstattung der Krankenversicherungspflichtbeiträge zur Folge hätte.

Der Rentenversicherungsträger wiederum wäre im Zweifel eher geneigt die Erwerbsfähigkeit festzustellen, da er dann über den Leistungsbezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung vereinnahmen könnte und im Gegensatz zu einer gegenteiligen Feststellung keine Leistungen aus einem Rentenbezug erbringen müsste.

Sollte im Jobcenter die medizinische Begutachtung der hilfebedürftigen Personen nicht grundsätzlich durch das Kreisgesundheitsamt erfolgen, sondern durch den Medizinischen Dienst der Agentur für Arbeit durchgeführt werden, könnte dies für den Rhein-Kreis Neuss zu Mehrausgaben führen, denn bei 100 zweifelhaften Fällen, die erwerbsunfähig begutachtet werden, entstehen dem Rhein-Kreis Neuss Folgekosten in Höhe von mindestens 179.292 Euro pro Jahr. Die Prognose fußt auf den Zahlen des ARGE Reportes für den Monat Februar 2010. In Februar 2010 wird der Aufwand an

Kosten der Unterkunft und Heizung mit insgesamt 5.717.000 Euro beziffert. Bei insgesamt 29.462 Personen in Bedarfsgemeinschafen ergeben sich statistisch 194,05 Euro Kosten der Unterkunft und Heizung pro Person; abzgl. der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 23% beträgt der Wert 149,41 Euro. Hierbei ist zu beachten, dass in der Zahl der Personen (29.462) auch Kinder umfasst werden; alleine 12.511 unter 25jährige. Geht man davon aus, dass in der Regel Erwachsene erwerbsgemindert begutachtet werden, stellen die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 149,41 Euro nur eine „Mindest"-Größe dar, bei der der Effekt kompensierend Berücksichtigung finden sollte, dass Erwachsene, die mit einem erwerbsfähigen Lebenspartner zusammenleben als Sozialgeldempfänger im SGB II-Bezug verbleiben.

3. Option

Da die Optionskommune gem. § 6b Abs. 1 SGB II anstelle der Bundesagentur Träger der Bundesaufgaben ist, ist sie auch alleine für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit zuständig.

Widerspruchsrechte werden weiterhin eingeräumt, jedoch nur für Träger, die bei voller Erwerbsminderung zuständig wären (z.B. Rentenversicherung) und die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte.

Auch der kommunale Träger hätte bei Widerspruchseinlegung den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in die Entscheidungsfindung zu involvieren und wäre an seine Feststellungen gebunden. Der positive Effekt für die Rhein-Kreis Neuss liegt jedoch in den vorgeschalteten medizinischen Feststellungen durch das Kreisgesundheitsamt. Die Möglichkeit, dass der Ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit Entscheidungen treffen könnte, wäre hier nicht gegeben.

Darüber hinaus hätte der Rhein-Kreis Neuss die Möglichkeit in Zweifelsfällen im Rahmen von Verfahrensvereinbarungen über sein Sozialamt, wenn Anzeichen für eine Anspruchsberechtigung auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII vorliegen könnten, den Rentenversicherungsträger zu ersuchen, die medizinischen Feststellungen überprüfen zu lassen, ohne den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen. Damit würde eine Kompatibilität mit § 45 SGB XII geschaffen.

Gremien/Organe in Zusammenarbeit mit den Trägern

1. ARGE Rhein-Kreis Neuss

a. Geschäftsführung

Nach § 44b Abs. 2 SGB II führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft ein Geschäftsführer. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft außergerichtlich und gerichtlich. Können die Agentur für Arbeit und die Kommunen sich auf einen Geschäftsführer nicht einigen, so entscheidet das Los, ob die erste einseitige Bestimmung durch die Agentur für Arbeit oder die Kommunen erfolgt. Danach wird der Geschäftsführer von der Agentur für Arbeit und den Kommunen abwechselnd jeweils für ein Jahr einseitig bestimmt.

Einigt sich die Trägerversammlung auf einen Geschäftsführer, so wird dieser für bis zu 6 Jahre bestellt; mehrmalige Wiederwahl möglich.

Mit dem ARGE-Gründungsvertrag wurde die o.g. gesetzliche Regelung umgesetzt. Nach § 8 des ARGE-Gründungsvertrages erstellte der Geschäftsführer zudem unter anderem jährlich einen Geschäftsbericht.

Für den Geschäftsführer gibt es aktuell keine einheitliche Dienstpostenbewertung.

b. Trägerversammlung

Eine Trägerversammlung wurde freiwillig gegründet, da diese gesetzlich nicht vorgesehen ist. Regelungen hierzu finden sich in den §§ 3,6,8 des ARGE-Gründungsvertrages.

In die Trägerversammlung wurden 2 Vertreter mit Stimmrecht gesandt (je einer vom Rhein-Kreis Neuss und von der Agentur). Die Bürgermeister/in der kreisangehörigen Kommunen nehmen beratend an den Sitzungen der Trägerversammlung teil. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz hat der Landrat des Rhein-Kreises Neuss oder sein Vertreter.

Folgende Aufgaben unterliegen aktuell der Trägerversammlung:

- Bestimmung der strategischen Leitlinien der ARGE
- Beschluss des Wirtschaftsplanes
- Beschluss des Jahresabschlusses und des jährlichen Geschäftsberichtes
- Beschluss über die Errichtung, Aufgabe und Änderung der Standorte
- Beschluss des Kapazitäts- und Stellenplanes
- Bestellung des Geschäftsführers für bis zu 6 Jahre; mehrmalige Wiederwahl möglich (Vorschlagsrecht liegt bei der Agentur)
- jederzeitige Abberufung des Geschäftsführers durch einstimmigen Beschluss
- Bestellung des stellvertretenden Geschäftsführers (Vorschlagsrecht liegt beim Rhein-Kreis Neuss)
- Entlastung der Geschäftsführung
- Bestimmung der Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle, sofern das Entsendungsrecht der ARGE zusteht
- Benennung von Mitgliedern für den Beirat

- Übertragung/Rückübertragung von Aufgaben auf die Träger durch einstimmigen Beschluss

Regelmäßig finden zusätzlich Steuerungsbesprechungen zwischen den Trägern mit der ARGE Rhein-Kreis Neuss statt, die dazu dienen, zwischen den Sitzungen der Trägerversammlung Angelegenheiten mit wichtigem und dringendem Regelungsinhalt zu entscheiden.

c. Beirat

Ein Beirat wurde gem. § 9 des ARGE-Gründungsvertrages gegründet. Eine gesetzliche Regelung hierzu gab es zwar nicht, damit wurde jedoch die gesetzliche Verpflichtung aus § 18 SGB II konkretisiert, wonach die Arbeitsagenturen bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammenzuarbeiten hätten. Zweck der örtlichen Zusammenarbeit ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen oder gemeinsamen Durchführung von Maßnahmen sowie die Verhinderung und Aufdeckung von Leistungsmissbrauch (§ 18 Abs. 1 SGB II).

Für die ARGE Rhein-Kreis Neuss wurde der Beirat unter Beteiligung der Bürgermeister/in sowie der Kreistagsfraktionen gebildet. Darüber hinaus wurde der Beirat durch folgende Mitglieder besetzt:

- Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Mönchengladbach
- Geschäftsstellenleiter Neuss der Agentur für Arbeit Mönchengladbach
- Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Mönchengladbach
- Vorsitzender des Kreissozial- und Gesundheitsausschusses
- Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Rhein-Kreis Neuss
- Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Mönchengladbach
- Gleichstellungsbeauftragte des Rhein-Kreises Neuss

Der Beirat unterstützt die ARGE Rhein-Kreis Neuss im Rahmen der von der ARGE und der Trägerversammlung formulierten Ziele.

2. Jobcenter

a. Geschäftsführung

Gemäß § 76 Abs. 6 SGB II -neu- nimmt der Geschäftsführer der ARGE Rhein-Kreis Neuss die Aufgaben der Geschäftsführung des Jobcenters bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode wahr.

Die Ausschreibung des Geschäftsführers erfolgt nach § 4 der Bundeslaufbahnverordnung.

Nach § 44d SGB II -neu- leitet der Geschäftsführer das Jobcenter und führt hauptamtlich die laufenden Geschäfte, soweit nicht die Trägerversammlung zuständig ist. Er vertritt das Jobcenter gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Die

Geschäfte führt er im Rahmen seiner Aufgaben eigenverantwortlich. Er hat die von der Trägerversammlung in deren Aufgabenbereich beschlossenen rechtmäßigen Maßnahmen auszuführen, nimmt an den Sitzungen der Trägerversammlung beratend teil und hat ferner die Weisungen der Träger umzusetzen, die diese für ihren jeweiligen Aufgabenbereich an das Jobcenter richten können.

Er wird auf fünf Jahre (von der Trägerversammlung) bestellt. Kann sich die Trägerversammlung nicht auf einen Geschäftsführer einigen, informiert der Vorsitzende der Trägerversammlung zunächst den Kooperationsausschuss. Dieser verständigt sich nach Anhörung der Träger auf einen Vorschlag. Kann sich die Trägerversammlung trotz Vorschlags des Kooperationsausschusses auf keinen Geschäftsführer einigen, erfolgt die Bestimmung abwechselnd durch die Träger für die Dauer von zweieinhalb Jahren. **Die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Agentur für Arbeit und nicht mehr per Losentscheid, wie es kraft Gesetzes in dem ARGE-Modell der Fall wäre.**

Eine vorzeitige Abberufung durch die Trägerversammlung ist möglich und kommt insbesondere in Betracht, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Geschäftsführer und den Trägern oder der Trägerversammlung grundlegend gestört ist. Er führt sodann die Geschäfte des Jobcenters bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers kommissarisch.

Da das Jobcenter weder Dienstherr noch Arbeitgeber ist, ist der Geschäftsführer deshalb ein Beschäftigter eines Trägers und unterliegt dessen Dienstaufsicht. Der Geschäftsführer kann auch Beschäftigter einer kreisangehörigen Kommune sein, wenn diese nach § 6 Abs. 2 Satz 1 SGB II zur Aufgabendurchführung herangezogen wird. Die Haftung des Geschäftsführers für Vermögensschäden richtet sich nach den entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Regelungen, je nachdem ob er Bundes- oder Kommunalbeschäftigter ist.

Der Geschäftsführer übt über das zugewiesene Personal die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Bundesagentur und des kommunalen Trägers aus. Ihm wird kraft Gesetzes auch die Dienst- und Vorgesetztenfunktion übertragen (einschließlich der Möglichkeit der Beförderung und der Höhergruppierung). Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass eine weitgehende Gleichbehandlung des Personals sowie eine einheitliche Personalführung und -steuerung in den Jobcentern erreicht wird.

Der Geschäftsführer erhält somit im Wesentlichen die Befugnisse eines Behördenleiters. Ausgenommen von den Befugnissen des Geschäftsführers sind alle Entscheidungen, die Beginn und Ende eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der Beschäftigten betreffen. Diese verbleiben bei den jeweiligen Trägern, die weiterhin Dienstherren oder Arbeitgeber sind. Er hat aber Mitwirkungsrechte (Anhörungs- und Vorschlagsrecht) bei personalrechtlichen Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der Träger fallen (Begründung und Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses).

Da dem Geschäftsführer auch die Möglichkeit einer Beförderung oder Höhergruppierung eingeräumt wird, wird hierzu dem Jobcenter die Möglichkeit der Stellenbewirtschaftung übertragen (§ 44k SGB II -neu-). Für Beamte wird in diesem Zusammenhang von den Trägern die Ernennungskompetenz auf den Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung übertragen.

Der Geschäftsführer ist darüber hinaus Dienststellenleiter im personalvertretungsrechtlichen Sinne. Ebenso liegt die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes in seiner Verantwortung.

Eine einheitliche Dienstpostenbewertung für den Geschäftsführer wird in Form einer Obergrenze (Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A oder die entsprechende landesrechtliche Besoldungsgruppe) eingeführt. Die Obergrenze gilt für Beamte und Arbeitnehmer in gleicher Weise.

Der Geschäftsführer berichtet weiterhin gem. § 44c Abs. 5 SGB II -neu- der Trägerversammlung regelmäßig zum Stand der Umsetzung der von der Trägerversammlung aufgestellten Personalentwicklungskonzepte.

b. Trägerversammlung

Eine Trägerversammlung ist kraft (§ 44c SGB II -neu-) Gesetzes zu bilden. Die gesetzliche Regelung umfasst auch einen gesetzlich festgeschriebenen und abschließend aufgezählten Aufgabenkatalog. Besetzung und Stimmverteilung sind ebenfalls geregelt. In der Regel besteht die Trägerversammlung aus je drei Vertretern der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers. Die Trägerversammlung hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Trägerversammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Falls sich die Trägerversammlung auf keinen Vorsitzenden einigt, erfolgt die erstmalige Bestimmung durch die Arbeitsagentur. Danach im Wechsel mit dem anderen Träger alle 2 Jahre.

Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten des Jobcenters.

Dies sind insbesondere Angelegenheiten (**ohne** Letztentscheidungsrecht des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit) der:

- Bestellung/Abberufung Geschäftsführer
- Entscheidungen, ob einzelne Aufgaben durch die Träger oder durch Dritte wahrgenommen werden sollen. Die inhaltliche Kontrolle und Steuerung der Ausführung der übertragenen Aufgaben ist sodann auch nicht mehr Aufgabe der Trägerversammlung.
- Aufstellung des Stellenplans und Richtlinien der Stellenbewirtschaftung

Dies sind insbesondere folgende Angelegenheiten (**mit** Letztentscheidungsrecht des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit):

- Verwaltungsablauf und Organisation (z.B. Öffnungszeiten, telefonische Erreichbarkeit, Umgang mit Kundenreaktionen, Ausgestaltung interner Kontrollsysteme)
- Standortänderungen des Jobcenters
- Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten (z.B. Hausordnung, Rauch- und Alkoholverbote, Nutzung der Telefonanlage für Privatgespräche, Internetzugang, Regelungen zum Datenschutz, Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen, Anwesenheitskontrollen)
- Arbeitsplatzgestaltung (erfasst die Ausgestaltung der räumlichen und technischen Bedingungen unter denen die konkreten Arbeitsaufgaben zu erfüllen sind)
- Genehmigung zwischen dem Geschäftsführer und der Personalvertretung geschlossenen Dienstvereinbarungen. Gegenstand von Dienstvereinbarungen können zum Beispiel die Festlegung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe- und Richtlinien oder Richtlinien für das betriebliche Vorschlagswesen sein.
- grundsätzliche Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten.

- Trägerversammlung ist übergeordnete Dienststelle und oberste Dienststelle nach §§ 69 – 72 Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) in Streitfragen zwischen Geschäftsführung und Personalvertretung
- Trägerversammlung berät zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln. Sie hat bei ihren Beratungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Träger zu berücksichtigen. Die Betreuungsschlüssel sollen sich orientieren an § 44c Abs. 4 SGB II -neu- (1 : 75 in Vermittlung bei Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. 1 : 150 in Vermittlung bei Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben)
- Trägerversammlung stellt einheitliche Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung auf. Abstimmung der Grundsätze der Personalentwicklung mit den Personalentwicklungskonzepten der jeweiligen Träger ist erforderlich.
- Abstimmung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms. Dieses soll eine programmatische und inhaltliche Verbindung von Eingliederungsleistungen der Agentur für Arbeit und kommunalen Eingliederungsleistungen sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit herstellen.
- Aufstellung des Stellenplanes gem. § 44k Abs. 2 SGB II -neu-
- Bestellung einer Beauftragten für Chancengleichheit gem. §18e SGB II -neu- aus dem Kreis der Beamten und Arbeitnehmer des Jobcenters
- Berufung der Beiratsmitglieder gem. § 18d SGB II -neu- auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes

Da die Frage der Standortbestimmung **mit** Letztentscheidungsrecht des Vorsitzenden (bei Stimmengleichheit) erfolgt, kann vor dem Hintergrund, dass bei Uneinigkeit der Trägerversammlung die erstmalige Bestimmung des Vorsitzenden durch die Arbeitsagentur erfolgt, folgende Situation eintreten:

> Gem. § 44b Abs. 2 Satz 3 SGB II -neu- können die Träger die Zusammenlegung mehrerer gemeinsamer Einrichtungen zu einer gemeinsamen Einrichtung vereinbaren. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Bundesagentur eine Zentralisierung der Aufgabenerfüllung anstrebt und eine Neuordnung der Agenturbezirke immer wieder thematisiert wird.
>
> Stellt für die ersten 2 Jahre die Agentur den Vorsitzenden der Trägerversammlung (sie kann eine Nichteinigung auf diesen jederzeit herbeiführen, so dass sie kraft Gesetzes automatisch einen Vorsitzenden für 2 Jahre stellt) kann dieser mit seinem Letztentscheidungsrecht eine Zusammenlegung des Jobcenters „Rhein-Kreis Neuss“ gegen alle politischen Bedenken mit einem anderen Jobcenter (z.B. Düsseldorf, Mönchengladbach oder Krefeld etc.) beschließen, um eine Synchronisierung mit den Agenturbezirken herzustellen. Eine derartige Entscheidung in einer sensiblen Neuordnungsphase würde fortwirkende Weichen legen.
>
> Damit könnten (auch aus Sicht der Agentur unter Beachtung der überregionalen Arbeitsmarktpolitik sowie der Förderung nicht lokalansässiger Aktivierungs- und Beschäftigungsträger) Entscheidungen grundsätzlich unter Berücksichtigung der Interessen anderer Grundsicherungsträger zu Lasten des Rhein-Kreises Neuss getroffen werden.

c. Örtlicher Beirat

Kraft Gesetzes (§ 18d SGB II -neu-) wird in jedem Jobcenter ein Beirat errichtet.

Die Trägerversammlung beruft hierbei die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen. **Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, sind zur Vermeidung von Interessenkonflikten von der Mitgliedschaft im örtlichen Beirat ausgeschlossen.** Die Kreistagsfraktionen sind folglich nicht mehr Mitglieder des Beirates.

Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, das Jobcenter, insbesondere die Trägerversammlung, bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen zu beraten.

Mit der Bildung eines Beirates soll gewährleistet werden, dass der Beirat über seine Mitglieder fachliche Unterstützung der Träger bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen leistet. Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen des Jobcenters hergestellt.

Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

3. Option

a. Geschäftsführung

Die Optionskommune hat zur Aufgabenerfüllung der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine besondere Einrichtung zu schaffen. Hierzu gibt es keine bindenden rechtlichen Vorgaben. Je nach gewählter Rechtform (z.B. Anstalt des öffentlichen Rechts oder Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen in Form einer Delegation) wird es leitende Führungspersonen geben, die aber nicht zwingend Geschäftsführer heißen werden. Dies können u.a. Vorstände und Vorsitzende sein, oder, im Rahmen einer Delegation, auch Amtsleiter bzw. Dezernenten.

Je nach geschaffener Organisationsform wird durch die Optionskommune der Aufgabenzuschnitt der Führungsebene festgelegt.

b. Trägerversammlung

Eine gesetzliche Regelung zur Bildung einer Trägerversammlung ist nicht vorgesehen, da für die Aufgabenerfüllung nur noch ein Träger verantwortlich ist. Gleichwohl könnte ein der Trägerversammlung ähnelndes Organ gebildet werden; insbesondere mit den Bürgermeistern/innen der kreisangehörigen Kommunen im Falle einer Delegation, auch wenn diese keine Träger im eigentlichen Sinne sind.

c. Beirat

Ein Beirat ist kraft Gesetzes (§ 18d SGB II -neu-) auch für eine Optionskommune zu errichten. Dies begründet sich darin, dass die Verpflichtung des Aufgabenträger zur örtlichen Zusammenarbeit mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes gem. § 18 SGB II auch für die Optionskommune gilt.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Bildung eines Beirates sind identisch. Auch für den zugelassenen kommunalen Träger hat der örtliche Beirat die Aufgabe, die Optionskommune, bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen zu beraten. **Ebenso wie im Jobcenter sind in der Option Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, im Beirat ausgeschlossen.** Die Kreistagsfraktionen sind auch in dem Optionsmodell nicht mehr Mitglieder des Beirates.

Da für die Optionskommunen keine Trägerversammlung vorgesehen ist, beruft die Optionskommune eigenständig die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen.

Ausschüsse in Zusammenarbeit mit den Trägern

1. ARGE Rhein-Kreis Neuss

a. Kooperationsausschüsse

Fehlanzeige, da Kooperationsausschüsse nicht vorgesehen sind.

b. Bund-Länder-Ausschuss

Fehlanzeige, da Bund-Länder-Ausschüsse nicht vorgesehen sind.

2. Jobcenter

a. Kooperationsausschüsse

Der Kooperationsausschuss wird kraft Gesetzes gem. § 18b SGB II -neu- auf Landesebene gebildet und soll in Zukunft eine dauerhafte Form der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sichern.

Die Zusammenarbeit ist deshalb notwendig, da einerseits die zuständige oberste Landesbehörde und das BMAS nach § 47 SGB II -neu- die Aufsicht über die jeweiligen Träger (Bundesagentur und Kommune) haben und andererseits regionale Besonderheiten eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern erforderlich machen.

Der Kooperationsausschuss koordiniert somit die Umsetzung des SGB II auf Landesebene.

Im Kooperationsausschuss vereinbaren das Land und der Bund jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik. Auf diese Weise soll insbesondere das Zusammenwirken der kommunalen Eingliederungsleistungen mit den Eingliederungsleistungen des Bundes verbessert werden.

Die Zielvereinbarungen zwischen dem BMAS und der BA gemäß § 48b SGB II -neu- bleiben zwar unberührt, ebenso wie deren Konkretisierung in Zielvereinbarungen zwischen der BA und den Jobcentern, die Verfahren zum Abschluss der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden aber mit den Verfahren zum Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen dem BMAS und der BA sowie deren Konkretisierung in den Zielvereinbarungen der BA und den Jobcentern abgestimmt. Ziel der Abstimmung ist, dass die Vereinbarungen zwischen Bund und Länder einerseits und dem BMAS und der BA andererseits sich gegenseitig ergänzen und zu einer wirkungsvollen Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende beitragen.

Der Kooperationsausschuss kann sich über die Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtungen unterrichten lassen. Er entscheidet darüber hinaus bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Trägerversammlung und den Trägern über die Weisungszuständigkeit (wer hat welche Weisungsrechte) im Rahmen des Verfahrens nach § 44e SGB II -neu-, er klärt hierzu aber keine sachlich-inhaltlichen Fragen.

Außerdem berät der Kooperationsausschuss die Trägerversammlung bei der Berufung und Bestellung des Geschäftsführers eines Jobcenters (er gibt eine Empfehlung ab), sofern sich die Träger nicht verständigen können.

Weiterhin gibt der Kooperationsausschuss in Fällen des § 44b Abs. 3 S. 4 SGB II -neu- innerhalb von zwei Wochen (nach Beteiligung) eine Empfehlung ab. Nach § 44b Abs. 3

Satz 4 SGB II -neu- befassen die Träger den Kooperationsausschuss vor Ausübung ihres Weisungsrechts in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.

> Die Begrifflichkeit „grundsätzliche Bedeutung" ist weder im Gesetzestext, noch in der Gesetzesbegründung definiert. Aus den Gesetzesmaterialen ist lediglich zu entnehmen, dass die Regelung das Ziel verfolgt, den Interessen beider Träger so weit wie möglich Rechnung zu tragen, ohne die Verantwortung der Träger für ihren Aufgabenbereich einzuschränken. Durch die Abgrenzung in den Gesetzesmaterialien, wonach sich der Bund-Länder-Ausschuss mit grundsätzlichen Angelegenheiten von bundesweiter Bedeutung befasst, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um Angelegenheit von kommunaler Bedeutung handeln wird.
>
> Da der Rhein-Kreis Neuss im Rahmen seiner Trägerverantwortung in der Regel Richtlinien und Rundverfügung erlässt, die abstrakte Regelungen zum Inhalt haben und somit grundsätzlichen Charakter aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass in einer überwiegenden Anzahl von Richtlinien und Rundverfügungen der Kooperationsausschuss damit zu befassen wäre.
>
> Hierbei gilt zu beachten, dass in den Fällen, in denen Richtlinien auch Auswirkungen für den Bereich der Sozialhilfe haben und hierfür gemeinsame Richtlinien erlassen werden (z.B. Kosten der Unterkunft und Heizung), ohnehin schon eine Beteiligung der sozial erfahrenen Dritten gem. § 116 SGB XII stattfindet.
>
> Es ist mithin mit einer weiteren Bürokratisierung und einer zeitlichen Verzögerung in der Gestaltung des Handlungsspielraums des Rhein-Kreises Neuss zu rechnen, die auch der Bundesrechnungshof (siehe Bericht vom 15.04.2010 für den Haushaltsausschuss des Bundestages zur Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter dem Aktenzeichen: VI 2 / VI 6 – 05 20 03 02) kritisiert.

Bei der Besetzung des Kooperationsausschusses gilt, dass dieser aus sechs Mitgliedern besteht (drei von der obersten Landesbehörde und drei vom BMAS). Eine Vertretung ist zulässig.

Auch der Kooperationsausschuss hat sich auf einen Vorsitzenden zu verständigen. Sofern keine Einigung erfolgt, so wird zwar der Vorsitzende vom BMAS und von der zuständigen obersten Landesbehörde abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt, die erste Bestimmung des Vorsitzenden erfolgt aber durch das BMAS.

Der Kooperationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

b. Bund-Länder-Ausschuss

Der Bund-Länder-Ausschuss wird kraft Gesetzes gem. § 18c SGB II -neu- auf Bundesebene beim BMAS gebildet.

Der Bund-Länder-Ausschuss beobachtet und berät die zentralen Fragen der Umsetzung des SGB II und Fragen der Aufsicht. Hierbei werden Fragen der Aufsicht über die Jobcenter und Fragen über die Aufsicht über die Optionskommunen beraten.

Bei der **Beobachtung und Beratung** der zentralen Fragen der Umsetzung des SGB II erfolgt die Besetzung durch Vertreter der Bundesregierung, der BA, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände. Die Regelung soll ein Monitoring und einen Austausch

über die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährleisten. Der Bund-Länder-Ausschuss kann sich hierzu von den Trägern berichten lassen.

Bei der **Beratung** (keine Beobachtung) von Fragen der Aufsicht erfolgt die Besetzung durch Vertreter der Bundesregierung und der Vertreter der Aufsichtsbehörden der Länder. Bund und Länder können zusätzlich dazu einvernehmlich Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der BA einladen, sofern dies sachdienlich ist. Die Regelung soll eine wirksame Aufsichtsführung über die Jobcenter und die zugelassenen kommunalen Träger koordinieren.

Darüber hinaus erörtert der Bund-Länder-Ausschuss die Zielvereinbarungen nach § 48b Abs. 1 SGB II -neu-, trifft aber keine Entscheidung. Für die Zielvereinbarungen zwischen dem BMAS und den Ländern wird gem. § 48b Abs. 1 Satz 4 SGB II -neu- zusätzlich über einheitliche Grundlagen beraten.

3. Option

a. Kooperationsausschüsse

Der Kooperationsausschuss koordiniert zwar die Umsetzung des SGB II auf Landesebene, er selbst ist aber nicht beteiligt an der Genesis der Zielvereinbarungen zwischen den Landesbehörden und den zugelassenen kommunalen Trägern. Ein direkter Einfluss des Kooperationsausschusses auf die Optionskommunen ist daher nicht gegeben.

Die Beratungen über die Zielvereinbarungen zwischen dem BMAS und den zuständigen Landesbehörden führen jedoch die Kooperationsausschüsse gem. § 48b Abs. 1 Satz 3 SGB II -neu-. Der Kooperationsausschuss hat somit lediglich einen mittelbaren Einfluss auf die Optionskommunen, da die Länder ihre mit dem BMAS vereinbarten Ziele in die Zielvereinbarungen mit den Optionskommunen einfließen lassen dürften.

b. Bund-Länder-Ausschuss

Da der Bund-Länder-Ausschuss die zentralen Fragen der Umsetzung des SGB II und Fragen der Aufsicht beobachtet bzw. berät, ist zwar ein Einfluss auf die Optionskommunen gegeben, dieser prägt sich in seiner Wesensart aber nur mittelbar aus, da der Bund-Länder-Ausschuss als Abstimmungsgremium bei den Zielvereinbarungsprozessen nur mitwirkt (keine Entscheidungskompetenz) und bei der Aufsicht über die Optionskommunen lediglich berät. Er hat somit keine Kontroll- oder Aufsichtsfunktionen im eigentlichen Sinne.

Der mittelbare Einfluss wird auch dadurch konkretisiert, dass für die Zielvereinbarungen zwischen dem BMAS und den Ländern gem. § 48b Abs. 1 Satz 4 SGB II -neu- im Bund-Länder-Ausschuss über einheitliche Grundlagen beraten wird und diese sich wohl auch in den Zielvereinbarungen zwischen den Ländern und den Optionskommunen wiederfinden lassen werden.

IT-Bereich

1. ARGE Rhein-Kreis Neuss

Gem. § 10 Abs. 3 des ARGE-Gründungsvertrages werden die wesentlichen IT-Verfahren von der Bundesagentur „freiwillig" zur Verfügung gestellt. Dies umfasst neben der IT-Software auch die IT-Hardware (u.a. PC, Monitor, Telefon, etc.). Die Betreuung der IT-Struktur wurde als obligatorische Dienstleistung bei der Bundesagentur eingekauft.

Das IT-Verfahren A2LL (Arbeitslosengeld II – Leistungen zum Lebensunterhalt) dient der Erfassung, Berechnung und Zahlbarmachung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, allen kommunalen Leistungen sowie der Sozialversicherungsbeiträge. Darüber hinaus werden mit A2LL Meldungen und Zahlungen an die Sozialversicherungsträger angestoßen. Eine Schnittstelle zu zPDV der Bundesagentur (zentrale Personendatenverwaltung; mit dem Programm werden alle Leistungsbezieher rechtskreisübergreifend erfasst) ist gegeben.

Die Bundesagentur stellt der ARGE Rhein-Kreis Neuss A2LL unentgeltlich zur Verfügung, da die Bundesagentur die Kosten für A2LL aus den ihr vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln für überörtlich wahrzunehmende Verwaltungsausgaben (aktuell gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 der Eingliederungsmittel-Verordnung 2010 sind es 195 Millionen Euro) deckt. Die Kosten für A2LL trägt damit der Bund, eine anteilige Verteilung auf die Kommunen wird nicht vorgenommen.

Der BA-Standardarbeitsplatz ist kostenpflichtig. Neben dem Leistungsprogramm wurde auch der Forderungseinzug als Dienstleistung bei der Bundesagentur eingekauft. Die überregionale Arbeitsvermittlung wird über die bundesweiten EDV-Systeme der BA sichergestellt. Hierzu gehört das Vermittlungsprogramm VerBIS (Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem), mit dem Bewerberdaten von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden rechtskreisübergreifend erfasst werden. Es dient der Berufsberatung sowie der Arbeitsvermittlung.

Notwendige Schnittstellen zur Bundes-IT sind gegeben.

Bei allen anfallenden IT-Kosten gilt auch hier, dass die Bundesagentur 87,4 % dieser Aufwendungen trägt und der kommunale Träger den restlichen Anteil in Höhe von 12,6 %.

Die Weiterentwicklung von A2LL als Leistungsprogramm wird rudimentär verfolgt, da bereits an der Entwicklung eines Ersatzprogramms (ALLEGRO) gearbeitet wird. Dies begründet sich in der zeitaufwändigen Bedienung und zum Teil auch in der fehlerhaften Programmierung. So müssen zum Teil auch einzelne Berechnungsschritte manuell vorgenommen werde, wie die Berechnung des Zuschlages nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I nach § 24 SGB II (siehe auch BT-Drs.: 16/6306). Zu A2LL führte die 6. Beiratssitzung am 17.03.2010 in den Erläuterungen zu TOP 5d folgendes aus:

„A2LL ist trotz der Weiterentwicklung in 2009 bzgl. Anpassung an zwischenzeitlich eingetretenen rechtlichen Veränderungen und Anwendungen weiterhin fehlerhaft und führt zu Mehrarbeit in der Sachbearbeitung. ... Die grundsätzlichen Probleme mit A2LL bestehen weiterhin und es ist weiterhin die Anwendung von Umgehungslösungen notwendig."

In der BT-Drs.: 16/4938 vom 03.04.2007 erklärte die Bundesregierung, dass die Bundesagentur gegenüber T-Systems (Entwickler von A2LL) wegen der Mängel in der A2LL-Software und in den erstellten Konzepten Schadensersatzansprüche in Höhe von 28 Mio. Euro geltend gemacht hat, wobei aber der vertraglich auf 5 Mio. Euro begrenzte Schadensersatzanspruch damit bereits voll ausgeschöpft war. Vor diesem

Hintergrund hat die BA davon abgesehen, weitere Berechnungen zur Bezifferung der Schadenshöhe durchzuführen.

Die Unzulänglichkeiten von A2LL haben sich auch in der Umsetzung von Gesetzesänderungen gezeigt. Da T-Systems z.B. die Umsetzung des Verwaltungsvereinbarungsgesetzes vom 21.03.2005 erst mit Wirkung vom 01.04.2006 rückwirkend zum 01.01.2005 gewährleistete, zahlte die BA vom 01.01.2005 bis einschließlich 31.03.2006 monatlich einen um 1,1 Prozentpunkte überhöhten Krankenversicherungsbeitrag an die Krankenkassen. Dies führte nach Berechnungen der BA zu einer Gesamtüberzahlungssumme von ca. 363,8 Mio. Euro (siehe BT-Drs.: 16/1559 vom 19.05.2006).

Es ist davon auszugehen, dass A2LL auch in dem Jobcenter-Modell den Nutzern fehlerhaft zur Verfügung stehen wird.

2. Jobcenter

Gem. § 50 Abs. 3 SGB II -neu- besteht die Pflicht kraft Gesetzes die IT der BA (Leistungsprogramm A2LL sowie weitere Fachprogramme wie Verbis oder FINAS) zu verwenden. Dies setzt die Nutzung eines Standardarbeitsplatzes der BA voraus (Telefon, PC, Drucker, etc).

Nach den Ausführungen der Bundesregierung zu § 50 Abs. 3 SGB II -neu- soll sichergestellt werden, dass in den Jobcentern im Sinne einer einheitlichen Leistungserbringung und Vermittlung, einer höheren Transparenz auf dem Arbeitsmarkt sowie einer einheitlichen Haushaltsbewirtschaftung zentrale Verfahren der IT-Technik genutzt werden. Dies betrifft beispielsweise die Fachanwendungen für die Leistungserbringung wie A2LL und colibri sowie den Virtuellen Arbeitsmarkt der Bundesagentur einschließlich des Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystems (VerBIS) und der Online-Jobbörse. Außerdem stellt die Bundesagentur im Rahmen ihrer Trägerverantwortung die zentrale Personendatenverwaltung und zur Haushaltsbewirtschaftung das Verfahren FINAS zur Verfügung. Diese bundesweiten Verfahren nutzt das Jobcenter zur Erfüllung ihrer Aufgaben (BR-Drs.: 226/10, S. 50 zu Abs. 3).

Bei der Aufstellung im Bereich der IT wird es in einem Jobcenter-Modell somit im Vergleich zur ARGE Rhein-Kreis Neuss keine gravierenden Änderungen geben. A2LL wird hierbei wahrscheinlich weiterhin unentgeltlich zur Verfügung gestellt; der BA-Standardarbeitsplatz dagegen nicht. Und auch hier gilt, dass alle anfallenden IT-Kosten die Bundesagentur in Höhe von 87,4 % trägt und der kommunale Träger den restlichen Anteil in Höhe von 12,6 % tragen muss.

Damit wären auch weiterhin alle notwendigen Schnittstellen zur Bundes-IT gegeben.

Zu den Vorteilen von A2LL zählen vor allem folgende Punkte:

- benutzerfreundliche Oberfläche
- Schnittstellen zu Verbis (Vermittlungssoftware) vorhanden
- alle Bescheide können zentral (über Nürnberg) gedruckt und versandt werden
- Möglichkeit der Einsichtnahme, ob jemand bundesweit Leistungen bezieht

Zu den Nachteilen von A2LL zählen dagegen folgende Punkte:

- zeitliche Verzögerungen (zum Teil auch Systemabstürze) bei den Fallbearbeitungen, da A2LL auf eine Internetverbindung angewiesen ist.

- viele Umgehungslösungen (Auflistung dieser Umgehungslösungen ist ca. 100 Seiten stark)
- A2LL wird 2013/2014 durch das Nachfolgeprogramm ALLEGRO abgelöst, was mit entsprechenden Umschulungsmaßnahmen einhergeht
- Zeitaufwändige Eingabeprobleme in untypischen Fallgestaltungen
- wenige Möglichkeiten automatisiert fallübergreifende Änderungen vorzunehmen (z.B. bei Kindergeld- und UVG-Änderungen)
- kein kommunaler Einfluss auf die Entwicklung von A2LL oder ALLEGRO
- Einfügen von Textbausteinen oder individuellen Texten in den Bescheiden mit starken Einschränkungen möglich (Zeichenzahl oftmals begrenzt, so dass Ausführungen zum Regelungsinhalt der Bescheide nicht kundengerecht erläutert werden können)

Neben den vielen Umgehungslösungen verursachte in der Vergangenheit vor allem die nicht gegebene Möglichkeit fallübergreifende Änderungen vorzunehmen Mehrarbeit. Während in Dezember 2009 für den Januar 2010 auf Grund der Kindergelderhöhung in A2LL alle Leistungsfälle mit Kindergeldbezug manuell erfasst und geändert werden mussten, geschah dies über das kommunale Leistungsprogramm AKDN sozial (AKDN ist eine Arbeitsgemeinschaft Kommunaler IT-Dienstleister in NRW) zentral für alle Leistungsfälle. Dies hatte zur Folge, dass die Umstellung in den Optionskommunen, die AKDN benutzten, rechtzeitig und ohne Mehraufwand für die Leistungssachbearbeitung umgesetzt wurde. In der ARGE Rhein-Kreis Neuss war eine rechtzeitige Umstellung dagegen nicht möglich, so dass zu der zeitaufwändigen manuellen Umstellung zusätzlich eine große Anzahl an ebenfalls zeitaufwändigen und auch bürgerbelastenden Rückforderungsverfahren hinzukam.

Folgende Schnittstellen zur BA bestünden u.a. in einem Jobcenter-Modell:

- Für Rechtskreiswechsler (Personen, die aus dem SGB III ins SGB II wechseln)
  - VerBIS-Datensätze der Agentur können übernommen werden
  - somit keine komplette Neuanlage des Falles
  - Zugriff auf alte und aktuelle Beratungsvermerke und Vereinbarungen, die mit dem Kunden in der Vergangenheit von der AA getroffen wurden sowie deren Historie
- Für Aufstocker (Personen, die Alg I und Alg II beziehen)
  - Durch Doppelzuständigkeit (AA und Jobcenter) ist für die Vermittlung eine enge Kommunikation erforderlich und durch eine gemeinsame EDV gegeben, z.B. dadurch, dass bestimmte Eingliederungsleistungen nur die Agentur für Arbeit erbringen darf und andere nur das Jobcenter.
- Für unter 25jährige
  - Berufsausbildungsbeihilfen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (bvB) werden nur durch die AA erbracht. Das Förderinstrumentarium SGB II ist aber um bvB herumgebaut. Durch die Nutzung gemeinsamer EDV ist diese Schnittstelle im Jobcenter nutzbar.
- Für überörtliche Arbeitsvermittlung
  - Durch bundesweit vernetzte EDV-Systeme ist die überörtliche Arbeitsvermittlung in den Jobcentern sichergestellt (muss nicht neu aufgebaut werden).

3. Option

Die Bundesagentur „könnte" die Nutzung ihrer Leistungssoftware A2LL (wohl) gegen Entgelt ermöglichen, dies hat sie jedoch noch nicht verbindlich erklärt. Den Arbeitsplatz (Telefon, Drucker, PC etc) müsste aber dennoch die Kommune stellen.

Die Möglichkeit der Nutzung einer kommunalen IT, sowohl im Leistungs- als auch im Vermittlungsbereich, ist vorhanden. Umschulungen der ARGE-Mitarbeiter wären hier nötig. Der Übergang von BA-IT zu kommunalen IT wird einen temporären Mehraufwand beinhalten. Einmaliger und laufender Mehrbedarf an Fachbetreuern könnte die Folge sein.

Mit der Nutzung einer kommunalen IT-Struktur würden die Kommunen, im Gegensatz zum Jobcenter-Modell, Einfluss auf die Weiterentwicklung dieser IT-Verfahren gewinnen.

Während die Bundesagentur den zugelassenen kommunalen Trägern die Nutzung von A2LL ermöglichen könnte, ist die Verwendung anderer Fachprogramme wie VerBIS (Vermittlung) oder FINAS (Kassenprogramm) nicht zu erwarten, da dies seitens des Bundes politisch nicht gewollt ist und die Abkopplung von der Bundes-IT auch bereits jetzt schon im Bezug auf die aktuellen Optionskommunen praktiziert wird.

Die Bundesagentur prüft auf der Grundlage eines kommunal abgestimmten Standarddatenformats, ob und in welchem Umfang den Kommunen Daten aus den BA-IT-Systemen zur Migration in eigene IT-Systeme bereitgestellt werden können. Sofern dies nicht ermöglicht wird, müsste eine manuelle Erfassung erfolgen.

Im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss wird in der Sozialhilfe im Leistungsbereich AKDN genutzt. AKDN wurde bereits in der Umstellung von BSHG auf SGB II (Ende 2004) und in der Übergangszeit der ARGE (bis Mitte 2005) genutzt.

Zu den Vorteilen von AKDN zählen vor allem folgende Punkte:

- Datentransfer aus und in andere Programme (z. B. Excel, Access) ist möglich (Auswertungen sind daher kurzfristig und nach individuellen Maßstäben möglich; mit anschließendem Steuerungscharakter verwertbar)
- Abwicklung auch atypischer Fallkonstellationen (ohne Umgehungslösungen) möglich
- Fallübergreifende Änderungen (Kindergeld- und UVG-Änderungen, Regelsatzanpassungen) sind zentral durchführbar
- Bescheide enthalten individualisierte Anspruchsdarstellungen (wichtig für Rückabwicklungsansprüche)
- rückwirkende Berechnung über mehrere Jahre möglich
- Einfügen von Textbausteinen oder individuellen Texten in den Bescheiden unbegrenzt möglich
- Fallübergang aus bzw. ins SGB XII durch Duplizieren (Kopieren der Falldaten) technisch erleichtert (unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen)

Zu den Nachteilen von AKDN zählen dagegen folgende Punkte:

- keine Möglichkeit der Einsichtnahme, ob jemand bundesweit Leistungen bezieht (Amtshilfeersuchen wären de Folge)
- Umschulungen erforderlich, soweit das Personal nicht aus BSHG- und/oder Umstellungszeiten mit dem Verfahren vertraut ist

- Bescheide können zwar auch zentral gedruckt werden, der zentrale Versand müsste aber der Rhein-Kreis Neuss maschinell (bei der Delegation über kommunale) Poststellen erfolgen

Bestimmte Schnittstellen zur Bundes-IT müssen neu eingerichtet werden. Dies schon alleine aus der Verpflichtung der Optionskommunen gem. § 6a Abs. 2 Nr. 5 SGB II -neu- die in einer Rechtsverordnung noch festzulegenden Daten zu erheben und an die Bundesagentur zu übermitteln.

Folgende Schnittstellen zu der Bundesagentur würden in einem Optionsmodell u.a. nicht bestehen:

- Für Rechtskreiswechsler (Personen, die aus dem SGB III ins SGB II wechseln)
  - VerBIS-Datensätze der Agentur können nicht übernommen werden
  - somit komplette Neuanlage des Falles in kommunaler EDV erforderlich
  - kein Zugriff auf alte und aktuelle Beratungsvermerke und Vereinbarungen, die mit dem Kunden in der Vergangenheit von der AA getroffen wurden sowie die Historie
- Für Aufstocker (Personen, die Alg I und Alg II beziehen)
  - Durch Doppelzuständigkeit (AA und Optionskommune) ist für die Vermittlung eine enge Kommunikation erforderlich aber durch eine nicht vorhandene gemeinsame EDV nicht gegeben
- Für unter 25jährige
  - Berufsausbildungsbeihilfen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (bvB) werden nur durch die AA erbracht. Das Förderinstrumentarium SGB II ist aber um bvB herumgebaut. Durch die nicht vorhandene gemeinsame EDV werden Absprachen mit der AA erschwert
- Für überörtliche Arbeitsvermittlung
  - kein bundesweit vernetztes EDV-System vorhanden. Dieses muss, ggf. auch im Zusammenspiel mit anderen kommunalen Trägern, aufgebaut werden

Wie im Jobcenter-Modell gilt, dass sich an allen anfallenden IT-Kosten die Bundesagentur mit 87,4 % beteiligt und der kommunale Träger den restlichen Anteil in Höhe von 12,6 % tragen wird. Mehrkosten entstehen daher nicht durch eine andere Umverteilung der Lasten durch die jeweiligen Träger, sondern würden nur dann entstehen, wenn der Aufwand für die IT-Struktur insgesamt höher ausfiele. Wegen der Bundesbeteiligung würde aber auf Grund des kommunalen Finanzierungsanteils eine Mehrausgabe auf kommunaler Seite nicht komplett, sondern nur in Höhe von 12,6 % anfallen. Dies jedoch nur, sofern der Ansatz der Verwaltungskosten im Gesamtbudget gem. § 46 Abs. 1 Satz 5 SGB II noch nicht ausgeschöpft ist. Kosten über diesen Ansatz trägt die Optionskommune zu 100%.

Aufsicht sowie Verflechtung von Bund und Land

1. ARGE Rhein-Kreis Neuss

Die Rechts- und Fachaufsicht über die Erfüllung der kommunalen Aufgaben sowie die organisatorische Aufsicht (§ 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II) über die ARGE ist der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zugeteilt. Oberste Landesbehörde für das Land NRW ist gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW). Das MAGS NRW kann hierzu den kommunalen Trägern (und somit auch der ARGE) Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II zu sichern.

Eine ausdrückliche Prüfbefugnis durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss ist im SGB II nicht verankert, jedoch aus der Gewährleistungsverantwortung des Trägers ableitbar. Darüber hinaus wurde in § 14 des ARGE-Gründungsvertrages die Berechtigung des Rechnungsprüfungsamtes Prüfungen durchzuführen geregelt.

Das BMAS führt gem. § 47 SGB II, soweit die Bundesagentur Leistungen nach den SGB II erbringt, sowohl die Rechtsaufsicht über die Arbeitsgemeinschaften als auch die Fachaufsicht und kann hierbei der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden. Das BMAS kann weiterhin allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlassen. Obwohl die organisatorische Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften das MAGS NRW innehat, kann auch das BMAS über die Bundesagentur organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Bundes an der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende treffen.

Gem. § 48 SGB II soll das BMAS mit der Bundesagentur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Zielvereinbarungen zur Erreichung der Ziele nach dem SGB II abschließen. Ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung werden auch Zielvereinbarungen zwischen der Bundesagentur über die Trägerversammlungen mit den Geschäftsführungen getroffen.

§ 49 SGB II berechtigt die Bundesagentur, Innenrevisionen durch ein unabhängiges, nicht der Dienststelle angehörendes Personal, durchführen zu lassen. Eine entsprechende Regelung enthält auch § 14 des ARGE-Gründungsvertrages.

2. Jobcenter

Soweit die Bundesagentur Träger der Leistungen (Bundesaufgaben) ist und ihr ein Weisungsrecht gegenüber dem Jobcenter zusteht (gilt also nicht für den Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung), führt gem. § 47 Abs. 1 SGB II -neu- die Rechts- und Fachaufsicht das BMAS. Die Ausübung der Aufsicht durch das BMAS ist nicht davon abhängig, dass die Bundesagentur von ihrem Weisungsrecht gegenüber dem Jobcenter Gebrauch gemacht hat.

Das BMAS kann der BA Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden. Das BMAS kann auch in dem Jobcenter-Modell organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Bundes an der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende treffen.

Die zuständigen Landesbehörden führen gem. § 47 Abs. 2 SGB II -neu- die Aufsicht, soweit die Kommunen als Leistungsträgerinnen ihre Aufgaben durch das Jobcenter wahrnehmen lassen, über die kommunalen Träger. Dies gilt nicht für den

Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung. Die Ausübung der Aufsicht durch das Land ist nicht davon abhängig, dass die Kommune von ihrem Weisungsrecht gegenüber dem Jobcenter Gebrauch gemacht hat Zuständigkeit sowie Art und Umfang der Aufsicht regelt das Landesrecht. Im Übrigen bleiben landesrechtliche Regelungen zur Aufsicht unberührt.

Es ist davon auszugehen, dass nach dem neuanzupassenden AG-SGB II NRW für das Land NRW auch weiterhin das MAGS die zuständige Landesbehörde bleiben wird.

Im Aufgabenbereich der Trägerversammlung führt das BMAS die Rechtsaufsicht über das Jobcenter, wobei das BMAS bei Maßnahmen der Rechtsaufsicht Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde herzustellen hat. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, gibt der zuständige Kooperationsausschuss eine Empfehlung ab. Von dieser nicht bindenden Empfehlung kann das BMAS zur Wahrung des Letztentscheidungsrechts des Bundes nur aus wichtigem Grund abweichen. Der Kooperationsausschuss ist darüber hinaus über Aufsichtsmaßnahmen zu unterrichten. Die Bundesregierung begründet die Rechtsaufsichtskompetenz des BMAS über die Trägerversammlung mit der weit überwiegenden Tragung der Verwaltungskosten durch den Bund.

Das BMAS kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Wahrnehmung seiner Aufgaben auf eine Bundesoberbehörde übertragen, wobei laut Gesetzentwurfsbegründung als Bundesbehörde nicht die Bundesagentur für Arbeit in Betracht kommt (BR-Drs.: 226/10, S. 47).

Die aufsichtführenden Stellen sind gem. § 47 Abs. 5 SGB II -neu- berechtigt, die Wahrnehmung der Aufgaben durch das Jobcenter zu prüfen.

Gem. § 48b SGB II -neu- werden als Aufsichts- und Steuerungsfunktion Zielvereinbarungen u.a. zwischen der Bundesagentur und den kommunalen Trägern mit der Geschäftsführung des Jobcenters abgeschlossen.

Zielvereinbarungen

Die Bundesregierung führt (siehe BR-Drs.: 226/10, Seite 48) zu dem Zielvereinbarungsinstrumentarium an, dass zwischen allen ausführenden und aufsichtführenden Stellen sowie zwischen Bund und Ländern Zielvereinbarungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II abgeschlossen werden sollen. Diese umfassen die bundesfinanzierten Leistungen und die kommunalen Leistungen, wie zum Beispiel die Sicherstellung von Kinderbetreuung.

Die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehenen verschiedenen Modelle der Trägerschaft, der Aufsicht und der örtlichen Aufgabenwahrnehmung erfordern eine möglichst einheitliche Steuerung über Zielvereinbarungen, um die Orientierung des Gesamtsystems an den Zielen des § 1 SGB II (u.a. Vermeidung und Verringerung der Hilfebedürftigkeit) zu gewährleisten. Darüber hinaus soll auch hier, wie beim Rahmen des Kennzahlenvergleichs, ein hohes Maß an örtlicher Entscheidungsfreiheit, konstruktivem Wettbewerb und gegenseitigem Lernen ermöglicht werden. Über den Abschluss der Zielvereinbarung zwischen Bund und Land berät der Kooperationsausschuss. Um die jeweiligen Zielvereinbarungen zwischen Bund und Ländern und somit die Steuerung der Arbeitsmarktpolitik im SGB II vergleichbar zu gestalten, sollen sich Bund und Länder im Bund-Länder-Ausschuss über einheitliche Grundlagen beraten.

Haushaltsvorgaben stellen den Rahmen für alle Zielvereinbarungen dar, da die Zielwertfestlegung nur vor dem Hintergrund einer Orientierung

bezüglich der zu erwartenden Haushaltsmittel im SGB II - insbesondere für Eingliederung und Verwaltung - möglich ist.

Der Bundesrechnungshof prüft auch hier, wie im ARGE-Modell, die Leistungsgewährung.

Eine ausdrückliche Prüfbefugnis durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss wird im SGB II weiterhin nicht verankert sein, jedoch ist sie aus § 44b Abs. 3 SGB II -neu- ableitbar, wonach den Trägern die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen obliegt.

Die Regelung des alten § 49 SGB II, wonach die Bundesagentur berechtigt ist, eine Innenrevision durch ein unabhängiges, nicht der Dienststelle angehörendes Personal, durchführen zu lassen, wurde übernommen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Bund in Form einer Kontrollsteuerung durch Zielvereinbarungen, gesetzlich vorgegebenen Zielen und einheitlichen Kennzahlen einen starken Einfluss auf die Jobcenter ausüben wird.

3. Option

Die Aufsicht über die Optionskommunen wird durch § 48 SGB II -neu- geregelt. Danach obliegt die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger den zuständigen Landesbehörden. Art und Umfang der Aufsicht richten sich nach Landesrecht. Auch hier ist davon auszugehen, dass nach dem neuanzupassenden AG-SGB II NRW für das Land NRW auch weiterhin das MAGS die zuständige Landesbehörde bleiben wird und darin auch Art und Umfang der Aufsicht geregelt wird.

Die Bundesregierung führt die Rechtsaufsicht über die Länder, soweit die zugelassenen kommunalen Träger Bundesleistungen erbringen. Hierzu kann die Bundesregierung allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, die zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungserbringung eine bundeseinheitliche Auslegung sicherstellen. Die Verwaltungsvorschriften binden die zuständigen Landesbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufsicht. Die Bundesregierung kann aber entscheiden, dass das BMAS vollständig oder teilweise anstelle der Bundesregierung deren Aufsichtsbefugnisse ausübt.

Das BMAS kann zusätzlich allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlassen. Laut der Bundesregierung ist die Ermächtigung zum Erlass dieser Verwaltungsvorschriften erforderlich, um das notwendige Abrechnungsverfahren für die unmittelbar zwischen dem Bund und den zugelassenen kommunalen Trägern bestehenden Finanzbeziehungen sowie die Bewirtschaftung der Bundesmittel durch die zugelassenen kommunalen Träger einheitlich festlegen zu können. Das Abrechnungsverfahren soll durch weitgehende Pauschalierung von Kosten vereinfacht werden. Aktuell wird dies bereits durch die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift praktiziert.

Das BMAS ist gem. § 6b Abs. 4 SGB II -neu- zu einer nachgelagerten Finanzkontrolle berechtigt. Danach prüft das BMAS, ob Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Finanzkontrolle soll auch Kostenerstattungsverfahren gewährleisten.

Auch die zugelassenen kommunalen Träger werden in ein bundesweites Zielvereinbarungssystem eingebunden und nehmen an einem bundesweiten Vergleich der Leistungsfähigkeit teil. Die Zielvereinbarungen als Aufsicht- und Steuerungselement zwischen dem Land und den zugelassenen kommunalen Trägern

sollen sich an der Zielvereinbarung zwischen dem BMAS und den Ländern orientieren, um eine einheitliche Steuerung zu gewährleisten. Es wird hier davon ausgegangen, dass die Länder ihre mit dem BMAS vereinbarten Ziele in die Zielvereinbarungen mit den Optionskommunen einfließen lassen werden.

Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gem. § 6 Abs. 3 SGB II bleibt unberührt und in der schon bisher geregelten Form aufrechterhalten. Damit wird der Bundesrechnungshof weiterhin berechtigt sein, die Leistungsgewährung in den Optionskommunen zu prüfen. Dies gilt aber nicht für Prüfungen durch die Innenrevision der Bundesagentur.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass trotz der Aufsicht des Landes über die Optionskommunen, der Bund in Form einer Kontrollsteuerung durch Zielvereinbarungen, gesetzlich vorgegebene Ziele und einheitliche Kennzahlen einen starken Einfluss auf die Optionskommunen (unmittelbar über die nachgelagerte Finanzkontrolle und mittelbar infolge der Rechtsaufsicht über die Länder) ausüben wird.

Zulassungsverfahren

Nach Artikel 91e GG -neu- und § 6a Abs. 2 SGB II -neu- darf die Anzahl der zugelassenen kommunalen Träger ein Viertel der zum 31.12.2010 bestehenden Aufgabenträger nach dem SGB II nicht übersteigen. Dies ergibt zum Stichtag gerundet 110 potentiell zugelassene kommunale Träger. Abzüglich der bestehenden 69 zugelassenen kommunalen Träger, deren Zulassung nach § 6a Abs. 1 SGB II -neu- unbefristet verlängert wird, können zum 01.01.2012 im Bundesgebiet bis zu 41 weitere kommunale Träger zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung zugelassen werden. Letzter Tag der Abgabefrist ist der 31.12.2010. Die Länder sollen die 41 möglichen Zulassungen einvernehmlich auf die Bundesländer verteilen.

Auf Antrag können nur die kommunalen Träger für die alleinige Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen werden, die nach § 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II -neu- geeignet sind, die Aufgaben nach dem SGB II zu erfüllen. Mit der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung (KtEfV) werden die Eignungsfeststellungsvoraussetzungen konkretisiert. Die Länder führen anhand der von dieser Rechtsverordnung aufgestellten Kriterien eine Eignungsprüfung durch und bringen die antragstellenden kommunalen Träger nach der jeweiligen Eignung in eine Reihenfolge. Des Weiteren ist neben der Eignung seitens des kommunalen Trägers eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die in § 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 SGB II -neu- genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

Stellen in einem Land mehr kommunale Träger einen Antrag auf Zulassung, als auf dieses auf Grund des Verteilungsschlüssels entfallen, schlägt die oberste Landesbehörde dem BMAS bis zum 31.03.2011 vor, in welcher Reihenfolge die antragstellenden kommunalen Träger aus dem jeweiligen Land zugelassen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Zuschlag auf Zulassung nicht vor dem 31.03.2011 fallen wird.

Werden zum 01.01.2012 nicht alle oben genannten 41 Kontingente ausgeschöpft, können weitere Zulassungen zum 01.01.2017 erteilt werden. Das Antragsfenster für eine spätere Zulassung ist der Zeitraum 30.06.2015 bis 31.12.2015.

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich am Wortlaut der Erläuterungen zu der KtEfV. Auf die nachstehend aufgeführten Kriterien wurde zum Teil bereits im Arbeitspapier an den entsprechenden Stellen hingewiesen.

Eignung

Jeder Antrag eines kommunalen Träger auf Zulassung muss Konzepte zu den Punkten Organisatorische Leistungsfähigkeit, Erfüllung der Ziele nach § 1 SGB II, Überregionale Vermittlung, Internes Kontrollsystem und Übergangskonzept beinhalten.

Ziel ist u.a. der Aufbau einer bürgerfreundlichen, verlässlichen und effizienten Umsetzung des SGB II. Der kommunale Träger muss daher in seinem Antrag seine Eignung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung darlegen. Um die Leistungsfähigkeit des kommunalen Trägers darzustellen, muss das Konzept Angaben über die infrastrukturellen Voraussetzungen, die Personalqualifizierung, die Aktenführung und Rechnungslegung, bestehende und geplante Verwaltungskooperationen sowie Kooperationen mit Dritten enthalten.

Weiterhin muss der kommunale Träger seine Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele nach § 1 SGB II nachweisen. Dazu muss der kommunale Träger Angaben machen zu seinem arbeitsmarktpolitischen Engagement (seit 2005 und in die Zukunft gerichtet), zur Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen (seit 2005 und in die

Zukunft gerichtet), zur Verknüpfung kommunaler Leistungen mit den Leistungen der Agentur für Arbeit (seit 2005 und in die Zukunft gerichtet), zu grundsätzlichen Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Erbringung arbeitsmarktpolitischer Leistungen sowie zur Verwendung des Eingliederungsbudgets und zum Aufbau einer Arbeitsvermittlung.

Die Befähigung zur alleinigen Betreuung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen soll sich auch in der Berücksichtigung bestimmter Betreuungsschlüssel (im Regelfall für junge Hilfebedürftige unter 25 Jahre ein Betreuungsschlüssel von 1:75, für ältere Betroffene ein Schlüssel von 1:150) widerspiegeln. Dieser steht für einen bundesweit einheitlichen Standard bei der Betreuung von Langzeitarbeitslosen.

Daneben muss ein Konzept zur überregionalen Arbeitsvermittlung erstellt werden, welches herausstellen soll, wie trotz allein kommunaler Aufgabenwahrnehmung überregionale Bezüge gewährleistet werden sollen. Das Konzept für überregionale Datenübermittlung soll auch Konzepte für den Datenaustausch und die überregionale Kommunikation mit anderen Aufgabenträgern zu Stellenangeboten und -gesuchen erfassen.

Ein internes Verwaltungs- und Kontrollsystem soll der Rechtmäßigkeit sowie der Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsführung dienen und so den Anschluss an das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes grundsätzlich ermöglichen.

Der kommunale Träger hat weiterhin ein Konzept für den Übergang der in seinem Gebiet bestehenden Aufgabenwahrnehmung in die zugelassene kommunale Trägerschaft vorzulegen. Das Konzept umfasst einen Arbeits- und Zeitplan zur Vorbereitung der Trägerschaft, zur rechtlichen und tatsächlichen Abwicklung der bestehenden Trägerform sowie zur Überführung des Daten- und Aktenbestandes und des Eigentums in die zugelassene kommunale Trägerschaft. Das Übergangskonzept soll gewährleisten, dass die Leistungserbringung kontinuierlich ohne Nachteile für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erfolgt. Es soll auch Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Übergangsprozesse enthalten.

Die eingereichten Konzepte werden von den Ländern mit einer Punktzahl bewertet. Dazu erstellen die zuständigen obersten Landesbehörden eine Bewertungsmatrix. Anhand der Matrix vergeben die Länder für jedes Kriterium eine Punktzahl. Der kommunale Träger muss bei jedem Kriterium eine in der Bewertungsmatrix festgelegte Mindestpunktzahl erzielen. Ebenso müssen die summierten Einzelwerte aller Kriterien eine in der Bewertungsmatrix bestimmte Mindestpunktzahl ergeben. Wird eine Mindestpunktzahl nicht erreicht, ist eine Zulassung nicht möglich. Die summierte Punktzahl ist zugleich maßgeblich für die Platzierung in der von der zuständigen obersten Landesbehörde zu erstellenden Reihenfolge.

Verpflichtungserklärungen

1) Besondere Einrichtung

Der kommunale Träger muss sich verpflichten, gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 SGB II -neu- eine besondere Einrichtung zu schaffen. Die Aufgaben nach dem SGB II sind von einer organisatorisch eigenständigen, von den anderen Organisationseinheiten einer Kommune abgrenzbaren Einrichtung wahrzunehmen. Dies setzt einen eigenen Bestand an sachlichen Mitteln und in der Einrichtung tätigen Personen sowie entsprechend eigene, von der übrigen kommunalen Verwaltung unabhängige Strukturen voraus. Damit wird sichergestellt, dass neben den übrigen

kommunalen Aufgaben die Aufgabenerfüllung nach dem SGB II transparent erfolgt und keine Vermischung mit anderen kommunalen Aufgaben stattfindet.

2) Übernahme BA-Personal (90%)

Der kommunale Träger muss sich verpflichten, Personal der Bundesagentur zu übernehmen. Ziel ist, bei einem Übergang von gemeinsamen Einrichtungen auf zugelassene kommunale Träger zu erreichen, dass 90 Prozent des Personals der Bundesagentur, das bisher im Bereich des SGB II tätig war, auf den zugelassenen kommunalen Träger als neuen Aufgabenträger übergeht. Dies gewährleistet einerseits Sicherheit für die Beschäftigten und Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung. Andererseits verbleibt der Kommune durch die langfristige Begrenzung der Übernahmeverpflichtung auf 90 Prozent des Personals die Möglichkeit, die personelle Ausstattung hinreichend selbst zu gestalten. So ist sichergestellt, dass die Kommune neben dem von ihr bereits in der Arbeitsgemeinschaft beschäftigten Personal bis zu 10 Prozent von ihr selbst ausgebildetes bzw. von ihr selbst eingestelltes Personal einsetzen und so die Aufgabenwahrnehmung durch den Einsatz von eigenen personellen Ressourcen bestimmen kann. Außerdem wird gewährleistet, dass die Kommune eigenes Personal mit besonderen Kompetenzen im Bereich der Leistungserbringung und Arbeitsvermittlung beziehungsweise eigene Führungskräfte einsetzen kann, um sich für eine erfolgreiche Trägerschaft auszustatten. Dies ermöglicht der Kommune im Rahmen des Antragsverfahrens bei der Beschreibung der organisatorischen Rahmenbedingungen und Kompetenzen in personeller Hinsicht eine ausreichende Planungssicherheit.

3) Zielvereinbarung mit Land

Der kommunale Träger muss sich verpflichten, mit der zuständigen Landesbehörde eine Zielvereinbarung über alle Leistungen nach dem SGB II abzuschließen. Diese Verpflichtung knüpft an die gesetzliche Regelung an, nach der zwischen allen ausführenden und aufsichtführenden Stellen sowie zwischen Bund und Ländern Zielvereinbarungen zur Umsetzung des SGB II abgeschlossen werden. Die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehenen verschiedenen Modelle der Trägerschaft, der Aufsicht und der örtlichen Aufgabenwahrnehmung erfordern eine möglichst einheitliche Steuerung über Zielvereinbarungen, um die Orientierung an den Zielen des § 1 SGB II zu gewährleisten. Darüber hinaus soll ein hohes Maß an örtlicher Entscheidungsfreiheit, konstruktivem Wettbewerb und gegenseitigem Lernen ermöglicht werden. Die Zielvereinbarungen zwischen Land und zugelassenen kommunalen Trägern sollen sich an der Zielvereinbarung zwischen BMAS und den Ländern orientieren, um eine einheitliche Steuerung zu gewährleisten. Maßgeblich für die Zielvereinbarungen und Zielnachhaltung sind im Wesentlichen die Kennzahlen gemäß der Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 2 SGB II -neu-. Als gemeinsame Datengrundlage dienen die Daten nach § 51b SGB II -neu-. Je nach Erfordernis können weitere Daten (zum Beispiel Controllingdaten) oder Kennzahlen (zum Beispiel ergänzende Integrationsquoten für Zielgruppen) genutzt werden.

4) Datenübermittlung

Der kommunale Träger muss sich verpflichten, die in einer Rechtsverordnung festgelegten Daten zu erheben und an die Bundesagentur zu übermitteln, sowie die verbindliche Teilnahme an der Wirkungsforschung und dem Leistungsvergleich. Art, Umfang und Form der Datenübermittlung werden wie bisher nach § 51b Abs. 4 SGB II von der Bundesagentur festgelegt. Somit wird eine zeitnahe und bundeseinheitliche

Arbeitsmarktstatistik ermöglicht. Die dafür notwendigen Daten nach dem SGB III werden bereits von der Bundesagentur erhoben und verarbeitet. Zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit aller Träger des SGB II und zum Vergleich der örtlichen Aufgabenwahrnehmung führt das BMAS vergleichende Untersuchungen und Bewertungen durch. Dadurch wird die Transparenz über die Leistungserbringung und Leistungsfähigkeit der Grundsicherungsstellen gesichert und ein hohes Maß an örtlicher Entscheidungsfreiheit, konstruktivem Wettbewerb und gegenseitigem Lernen ermöglicht.

2/3 Mehrheit in Vertretungskörperschaft

Gemäß § 6a Abs. 2 Satz 3 SGB II -neu- wird für eine Zulassung vorausgesetzt, dass eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in den zuständigen Vertretungskörperschaften der kommunalen Träger für eine eigenverantwortliche kommunale Trägerschaft vorliegen muss. Voraussetzung für die Zulassung muss ein breiter Konsens innerhalb der Vertretungskörperschaften der Kommunen sein, damit eine langfristig angelegte, umfassend aktiv unterstützte und nachhaltige Aufgabenwahrnehmung erwartet werden kann. Für die Antragstellung ist deshalb als tatbestandliche Zulassungsvoraussetzung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in den Vertretungskörperschaften der kommunalen Träger notwendig. Dies stellt sicher, dass der weitreichenden Entscheidung für die alleinige Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II eine sorgfältige und ausführliche politische Meinungsbildung vorausgegangen und ein hoher Grad an Akzeptanz vorhanden ist. Damit wird die für eine nachhaltige Aufgabenwahrnehmung unabdingbare Kontinuität der Verwaltungsstrukturen gewährleistet.

Damit ist Gegenstand des Antrages (Ausschlusskriterium) eine vorzuweisende 2/3 Mehrheit im Kreistag, jedoch nicht in den Vertretungskörperschaften der kreisangehörigen Kommunen.

Anlage 1

DEUTSCHER
LANDKREISTAG

KOMMUNEN
für Arbeit

SGB II:
5 Jahre Option

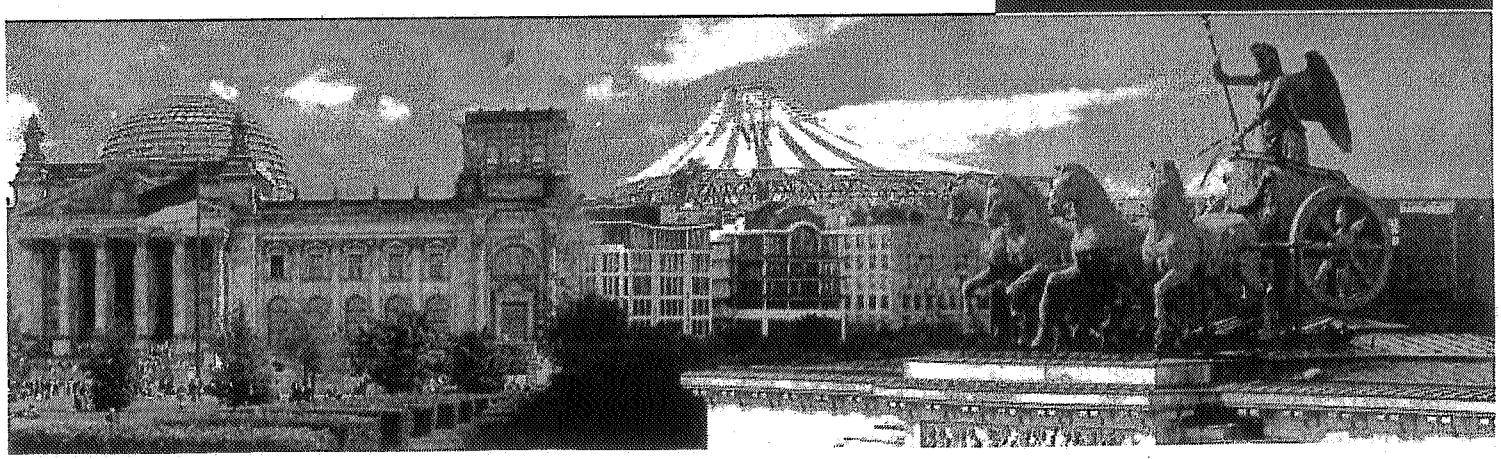

Wissenschaftliche Evaluation belegt Vorteile der Option

Mehr Möglichkeiten zum Nutzen der Hilfebedürftigen

Das Internationale Institut für Staats- und Europawissenschaften (ISE), Prof. Dr. *Jens Joachim Hesse*, hat im Auftrag des Deutschen Landkreistages in den Jahren von 2005 bis 2008 die Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II evaluiert. Untersucht wurden alle Landkreise, alle Optionskommunen sowie die zu Vergleichszwecken gesondert einbezogene Stadt Ingolstadt. Mit drei flächendeckenden Befragungen aller 330 genannter kommunaler Träger in den Jahren 2006, 2007 und 2008 wurde die Grundlage für eine umfassende Analyse gelegt. Daneben wurde in zwölf Fallstudien – hälftig in ARGEn und Optionskommunen – mit vier Feldphasen in den Jahren 2005-2008 ein tiefer Einblick in die SGB II-Umsetzung gewährleistet. Ergänzt wurden diese Erkenntnisquellen durch parallele Fallstudien des ISE bei den baden-württembergischen Landkreisen im Auftrag des Landkreistages Baden-Württemberg.

Im Folgenden sind die wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse der Evaluation komprimiert aufbereitet:

Lage und Bedürfnisse der Hilfebedürftigen

Allenfalls jeder vierte Hilfebedürftigen kann ohne vorhergehende Aktivierung in Arbeit vermittelt werden. Mehr als die Hälfte der Träger hält sogar nur jeden zehnten SGB II-Leistungsempfänger ohne Weiteres für vermittelbar auf dem ersten Arbeitsmarkt. Entsprechend richtet sich die Arbeit im SGB II zunächst auf die Schaffung der Grundlagen für eine spätere Beschäftigung. Die überregionale Vermittlung spielt deshalb nach Einschätzung von mehr als 80% der Träger lediglich eine geringe Rolle. Während vorbeugendes Tätigwerden in ca. 40% der ARGEn eine Rolle spielt, bemühen sich mehr als 60% der Optionskommunen um Prävention. Dabei stehen v.a. Jugendliche im Fokus.

Stärkere Verknüpfung mit kommunalen Aufgaben im Umfeld

Die kommunalen Leistungen im SGB II (Schuldner-, Sucht- und psychosoziale Beratung) werden in den Optionskommunen am engsten mit den übrigen Leistungen verknüpft. Offenbar aufgrund der engen Verknüpfung sind in den Optionskommunen die stärksten Anstiege dieser Leistungen seit Bestehen des SGB II zu verzeichnen. Dies erklärt den höchsten Einschätzungsanteil, dass die vorgehaltenen Angebote den in diesem Bereich bestehenden Bedarf decken.

Darüber hinaus werden die bestehenden Kooperationspotentiale zu kommunalen Aufgaben (Jugend, Gesundheit, Schule, Wirtschaft) in Optionskommunen deutlich höher bewertet und intensiver genutzt. Mehr als drei Viertel der Optionskommunen haben daneben Kooperationen mit Unternehmen, Kammern oder Wirtschaftverbänden, während bei den ARGEn nur etwa die Hälfte derartige Kooperationen benennt.

Politisches Engagement für das SGB II

In über 90% der Optionskommunen, aber nur 50% der ARGEn besteht ein hohes Interesse der Kommunalpolitik für Fragen des SGB II. Dabei steht bei den Optionskommunen der Vermittlungs- und Integrationserfolg, die Wahrung des kommunalen Einflusses ebenso wie der sichere Leistungsbezug im Fokus, während in den ARGEn und getrennten Aufgabenwahrnehmungen besonders die Ausgabenkontrolle als wichtig angesehen wird. Auf diesem Wege gewährleistet die kommunale Trägerschaft die unmittelbare demokratische Kontrolle und die inhaltliche Ausrichtung der SGB II-Aufgabenwahrnehmung. Die soziale Sicherung durch das SGB II für etwa jeden zwölften Bundesbürger wird nicht alleine der Verwaltung überlassen, sondern vor Ort aufmerksam politisch und öffentlich begleitet.

Gestaltungswille und Selbstbewusstsein

Die Entscheidung für die Option war überwiegend getragen von dem Wunsch, bestehende kommunale Strukturen weiterhin zu nutzen, die Ressourcenverantwortung behalten und direkt die Aufgabenausführung steuern zu können. Dagegen prägten bei den ARGEn finanzielle Risiken, die unsichere Rechtslage und der knappe Zeithorizont zur Umsetzung die Entscheidungsfindung. Die getrennte Aufgabenwahrnehmung wurde v.a. wegen der finanziellen Risiken mit der ARGE und wegen der dabei befürchteten starken Einflussnahme des Bundes angesteuert. Somit zeigt sich, dass die Option häufig auf schon zuvor bestehendes Engagement in diesem Bereich gestützt und von Selbstbewusstsein und Gestaltungswillen geprägt war. Die Entscheidung zu den Alternativen fiel weniger kraftvoll aus und führte in der Folgezeit zu einem hohen Anteil von Options- und Wechselwilligen.

Umfassende Ressourcenverantwortung der Optionskommunen

Der bei der Trägerentscheidung zutage getretene Gestal-

tungswillen in den Optionskommunen wird bei den Handlungsspielräumen durchgängig bestätigt. So haben sich bei fast allen Optionskommunen die Gestaltungsspielräume erhöht oder sind unverändert gleichgroß geblieben, während in den ARGEn nur bei 16% eine Erhöhung, in 44% ein gleichgroßer Spielraum und in 40% eine Verringerung der Gestaltungsspielräume festzustellen ist. Bei der getrennten Aufgabenwahrnehmung sehen zwei Drittel eine Verringerung ihrer Möglichkeiten, ein Drittel keine Veränderung.

Die Betreuungsschlüssel vor Ort sind durchgängig in den Optionskommunen günstiger. Die Kundendifferenzierung ist in der Regel vielfältiger und die Betreuungskonzepte sind genereller angelegt. Insofern wird die Ressourcenverantwortung auch verantwortungsbewusst im Sinne der Leistungsberechtigten genutzt.

Hohe Unzufriedenheit mit Leistungssoftware der BA

Die Leistungssoftware der BA für die ARGEn wird in hohem Maße als unzureichend kritisiert und würde – soweit dazu eine Möglichkeit bestünde – von zwei Drittel nicht mehr genutzt werden. Die Vermittlungssoftware Verbis wird dagegen mehrheitlich als zufriedenstellend und von etwa einem Drittel als in Teilen erheblich nachbesserungsbedürftig eingeschätzt.

Länder spielen nur für Optionskommunen wichtige Rolle

Die Rolle der Länder wird insbesondere von den ARGEn als zurückhaltend eingeschätzt. Die Optionskommunen fühlen sich fast alle von den Ländern gut unterstützt, bei den ARGEn nur etwa die Hälfte.

Vielfache Kontrollinstanzen in Optionskommunen

In den Optionskommunen gibt es – gerade im Vergleich zu den ARGEn – eine höhere Zahl an Prüf- und Kontrollinstanzen, weil neben kommunalen Prüfungen auch solche der Länder und des Bundes erfolgen. Insofern gibt es keinen Anlass, an der Einhaltung von Recht und Gesetz in den Optionskommunen zu zweifeln. Im Gegenteil gewährleistet das hohe Interesse vor Ort auch eine effektive öffentliche und politische zusätzliche Kontrolle.

Kreisangehörige Gemeinden besser eingebunden

Die Einbeziehung der kreisangehörigen Gemeinden erfolgt in den Optionskommunen in erheblich stärkerem Umfang als in den übrigen Ausführungsformen. So wird in den Optionskommunen ein hohes Interesse der Gemeinden an der Aufgabenwahrnehmung mit 74% etwa dreifach höher als in ARGEn mit 26% eingeschätzt. Die Sicherstellung kurzer Wege für die Bürger durch den Erhalt örtlicher Standorte spielt dabei eine besondere Rolle. Wie beim Interesse der Kommunalpolitik prägen inhaltliche und an den Anliegen der Hilfebedürftigen orientierte Fragen das Interesse und die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden.

Dauerhafte Wahlfreiheit gewährleistet Systemwettbewerb

In Bezug auf die Organisationsentscheidung ergibt die Untersuchung ein klares Bild. Gibt es nur eine begrenzte oder einmalige Möglichkeit zur Option, wollen drei Viertel der Landkreise diese Möglichkeit in Anspruch nehmen. Wird dagegen auch in Zukunft ein Wechsel in das Optionsmodell ermöglicht, würde sich unmittelbar weniger als die Hälfte der Landkreise für die Option entscheiden. Somit bietet die Ausgestaltung des Optionsmodells in der Zukunft weitgehende Möglichkeiten, die SGB II-Organisation zu stabilisieren. Entsprechend spricht sich der Gutachter für einen dauerhaften Systemwettbewerb durch die dauerhafte Wechselmöglichkeit in die Option aus, die sowohl dem Regelmodell wie den Optierern zugute kommen würde.

Deutliches Votum für einen SGB II-Träger

Über 90% der Träger sprechen sich klar für eine Überwindung der geteilten Trägerschaft im SGB II von Kommunen und BA durch die Benennung eines Trägers für alle Leistungen aus. Noch deutlicher ist der Wunsch von 95% der Träger für eine Zuständigkeit der Länder mit der Regelzuständigkeit der Kommunen – wie sie den verfassungsrechtlichen und verwaltungspraktischen Normalfall im föderalen Bundesstaat darstellt.

Votum für Option und Ablehnung getrennter Aufgabenwahrnehmung

Soweit die zwischen BA und Kommunen geteilte Trägerschaft nicht überwunden werden kann, befürworten annähernd 90% eine unbefristete und zahlenmäßig unbeschränkte Öffnung der Option und zugleich ausgestaltbare Formen der Zusammenarbeit alternativ dazu. Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung wird von einer starken Mehrheit von knapp 90% der Träger abgelehnt.

Aussagekraft der Untersuchung

Während die Untersuchung im Auftrag des BMAS nur einen Zeitraum von weniger als zwei Jahren in den Blick nehmen konnte, hat die Untersuchung des ISE die Jahre 2005 - 2008 erfasst. Eine Fokussierung auf kurzzeitige Wirkungen und spekulative Hochrechnungen, die bei der Evaluation des BMAS grundlegende Kritik hervorgerufen hatte, gibt es bei der Untersuchung des ISE nicht. Vielmehr finden sich analytische Darstellungen. Die hohe Beteiligung, die mehr als 80% aller befragten Landkreise und Optionskommunen umfasste, gewährleistet eine hohe Aussagekraft der Untersuchung.

Link zur Kurzzusammenfassung:
http://www.landkreistag.de/dlt-aktuell/veroeffentlichungen/bd-77.pdf

Link zum vollständigen Bericht:
http://www.landkreistag.de/dlt-aktuell/veroeffentlichungen/bd-80.pdf

Anlage (2)

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Freiheit
Einheit
Demokratie

1.) LR z. K.
2.) 50

Dr. Ursula von der Leyen
Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2323
FAX +49 30 18 527-2328
E-MAIL ministerbuero@bmas.bund.de

Landrat des Rhein-Kreis-Neuss
Allgemeinen Vertreter
Herrn Jürgen Steinmetz
Kreishaus Grevenbroich
41513 Grevenbroich

Berlin, 29. April 2010

Sehr geehrter Herr Landrat,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. März 2010, mit welchem Sie zunächst die geplante Grundgesetzänderung begrüßen.

Mit der Entwicklung von Vorschlägen für die konkrete Gestaltung im Einzelnen war eine Arbeitsgruppe beauftragt, in der Vertreter der beiden Regierungsfraktionen, der Opposition im Deutschen Bundestag und der Länder beteiligt waren. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit abgeschlossen. Ihr Ergebnis bildet die Grundlage entsprechender Gesetzentwürfe, die noch vor der Sommerpause von den parlamentarischen Gremien behandelt werden können. Den Entwurf der Änderung des Grundgesetzes hat das Bundeskabinett bereits am 31. März 2010 beschlossen. Der Gesetzesentwurf, mit dem die Grundgesetzänderung umgesetzt wird, wurde am 21. April 2010 vom Kabinett beschlossen.

Vor diesem Hintergrund gehe ich davon aus, dass die Reform wie geplant umgesetzt wird. Ich habe daher mit der Bundesagentur für Arbeit vereinbart, dass die Vorbereitungen zur Aktentrennung eingestellt werden.

Wir haben ein gemeinsames Ziel und auch den Weg dorthin verabredet. Damit haben wir wichtige Voraussetzungen geschaffen, um in konstruktivem und kooperativem Miteinander zum Erfolg zu kommen. Ich bin davon überzeugt, dass dieser Einsatz lohnt, um die Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende zukunftsfest zu machen, so dass alle Beteiligten sich mit vollem Einsatz der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt widmen können.

Ich teile Ihre Hoffnung, dass das Ziel, Rechtssicherheit und tragfähige Arbeitsgrundlagen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu schaffen, die weiterhin eine Leistungsgewährung aus einer Hand gewährleisten, zeitnah umgesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

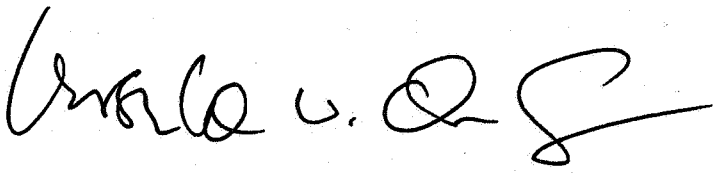

Bundesrat **Drucksache 226/10**

23.04.10

AS - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

A. Problem und Ziel

Am 1. Januar 2005 wurden durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu der einheitlichen Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengeführt. Damit wurde eine einheitliche bedürftigkeitsabhängige Leistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige geschaffen. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen, deren Verwaltungskompetenzen miteinander verzahnt wurden. Die Regelleistungen zum Lebensunterhalt und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden von der Bundesagentur für Arbeit, die sozialflankierenden Leistungen und die Leistungen für Unterkunft und Heizung von den Kommunen erbracht. Damit die Leistungen gebündelt aus einer Hand zur Verfügung gestellt werden können, arbeiten die beiden Träger nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Arbeitsgemeinschaften zusammen und erbringen ihre Leistungen einheitlich. Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2007 (BVerfGE 119, 331) entschieden, dass diese Form der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ist. Die Rechtsgrundlage für diese Zusammenarbeit kann längstens bis zum 31. Dezember 2010 angewendet werden.

Neben dieser Durchführungsform wurden 69 Kommunen im Rahmen einer Experimentierklausel durch Rechtsverordnung als eigenständige Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende anstelle der Bundesagentur für Arbeit zugelassen. Diese 69 Kommunen sind seit dem 1. Januar 2005 für alle Leistungen

Fristablauf: 04.06.10

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig (zugelassene kommunale Träger). Die Zulassung war auf der Grundlage des Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auf sechs Jahre befristet und läuft damit zum 31. Dezember 2010 aus.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz soll auf der Grundlage des vom Bundeskabinett am 31. März 2010 beschlossenen Entwurfes einer Grundgesetzänderung (Artikel 91e GG) sichergestellt werden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen fortgesetzt werden kann. Die Erbringung der Leistungen aus einer Hand wird damit auch zukünftig sichergestellt. Die Träger Bundesagentur für Arbeit und Kommunen werden im Regelfall die Aufgaben in gemeinsamen Einrichtungen wahrnehmen. Der Entwurf baut damit auf den Erfahrungen der Zusammenarbeit auf und entwickelt diese im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiter. Gleichzeitig sollen die Grundlagen für Verbesserungen in der Qualität der Leistungserbringung geschaffen werden.

Die zugelassenen kommunalen Träger sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Aufgaben unbefristet wahrzunehmen, wobei kommunalen Neugliederungen Rechnung zu tragen ist. Darüber hinaus sollen auf Antrag weitere kommunale Träger zugelassen werden. Diese Form der Durchführung durch kommunale Träger soll jedoch die Ausnahme bleiben. Entsprechend der zugrundeliegenden grundgesetzlichen Vorschrift soll die Anzahl der zugelassenen kommunalen Träger ein Viertel der zum Antragszeitpunkt bestehenden Aufgabenträger - bezogen auf das gesamte Bundesgebiet - nicht überschreiten.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

Anlage 3

2. Vollzugsaufwand

Der Gesetzentwurf führt voraussichtlich zu Mehrausgaben für Personal- und Sachausgaben bei Bund und Kommunen von insgesamt rund 33 Millionen Euro jährlich. Davon entfallen rund 30 Millionen Euro auf den Bund und rund drei Millionen Euro auf die Kommunen.

Der größte Teil der Ausgaben dient fachlichen Verbesserungen zur Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung in den Einrichtungen durch die flächendeckende Bestellung von Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (rund 23 Millionen Euro).

Durch die Neuorganisation werden neue Aufsichtsstrukturen auf Bundesebene geschaffen, die zu Mehrausgaben von rund sieben Millionen Euro jährlich führen. Darin sind Mehrausgaben (rund 1,2 Millionen Euro) für die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit enthalten.

Für den weiteren Ausbau der bundeseinheitlichen Statistik werden rund drei Millionen Euro Mehrausgaben geschätzt.

Die Mehrkosten des Bundes werden im Rahmen der Haushaltsansätze finanziert.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

Für die Verwaltung werden vier Informationspflichten neu eingeführt. Nach § 6a Absatz 7 SGB II müssen kommunale Träger einen Antrag auf Widerruf, Beschränkung oder Erweiterung der Zulassung bei kommunalen Neugliederungen stellen. Nach den §§ 18b, 44b SGB II sind die gemeinsamen Einrichtungen verpflichtet, für den Kooperationsausschuss beziehungsweise für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Informationen bereitzustellen. Nach den §§ 18b, 18c SGB II sind die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verpflichtet, den Kooperationsausschuss beziehungsweise den Bund-Länder-Ausschuss zu unterrichten.

Ferner wird für die Verwaltung eine Informationspflicht geändert. Nach § 6a Absatz 2 SGB II können weitere kommunale Träger einen Antrag stellen, um zur alleinigen Wahrnehmung der Aufgaben des SGB II zugelassen zu werden.

Bundesrat **Drucksache 226/10**

23.04.10

AS - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 23. April 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Fristablauf: 04.06.10

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 6a wird wie folgt gefasst:

   „§ 6a Zugelassene kommunale Träger".

   b) Die Angabe zu § 6c wird wie folgt gefasst:

   „§ 6c Personalübergang bei Zulassung weiterer kommunaler Träger und bei Beendigung der Trägerschaft".

   c) Nach der Angabe zu § 18a werden folgende Angaben eingefügt:

   „§ 18b Kooperationsausschuss

   § 18c Bund-Länder-Ausschuss

   § 18d Örtlicher Beirat

   § 18e Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt".

   d) Die Angabe zu § 44b wird wie folgt gefasst:

   „§ 44b Gemeinsame Einrichtung".

   e) Nach der Angabe zu § 44b werden folgende Angaben eingefügt:

   „§ 44c Trägerversammlung

   § 44d Geschäftsführer

   § 44e Verfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit

   § 44f Bewirtschaftung von Bundesmitteln

   § 44g Zuweisung von Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung

   § 44h Personalvertretung

   § 44i Schwerbehindertenvertretung; Jugend- und Auszubildendenvertretung

   § 44j Gleichstellungsbeauftragte

   § 44k Stellenbewirtschaftung".

   f) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:

   „§ 45 (weggefallen)".

   g) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:

   „§ 48 Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger".

   h) Nach der Angabe zu § 48 werden folgende Angaben eingefügt:

   „§ 48a Vergleich der Leistungsfähigkeit

   § 48b Zielvereinbarungen".

   i) Die Angabe zu Kapitel 6 wird wie folgt gefasst:

   „Kapitel 6 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, datenschutzrechtliche Verantwortung".

   j) Die Angabe zu § 51c wird wie folgt gefasst:

   „§ 51c (weggefallen)".

   k) Die Angabe zu § 65c wird wie folgt gefasst:

   „§ 65c (weggefallen)".

   l) Nach der Angabe zu § 74 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 75 Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Anwendbarkeit des § 6a Absatz 7 und des § 51b".

   m) Nach der Angabe zu § 75 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 76 Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende".

2. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 44b Abs. 3 Satz 3" durch die Wörter „§ 44b Absatz 1 Satz 3" ersetzt.

3. § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a

Zugelassene kommunale Träger

(1) Die Zulassungen der auf Grund der Kommunalträger-Zulassungsverordnung in der Fassung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349) anstelle der Bundesagentur als Träger der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zugelassenen kommunalen Träger werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung über den 31. Dezember 2010 hinaus unbefristet verlängert, wenn die zugelassenen kommunalen Träger gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde die Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 bis zum 30. September 2010 anerkennen.

(2) Auf Antrag wird eine begrenzte Zahl weiterer kommunaler Träger vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Träger im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zugelassen, wenn sie

1. geeignet sind, die Aufgaben zu erfüllen,

2. sich verpflichten, eine besondere Einrichtung nach Absatz 5 zu schaffen,

3. sich verpflichten, mindestens 90 Prozent der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesagentur, die zum Zeitpunkt der Zulassung mindestens seit 24 Monaten in der im Gebiet des kommunalen Trägers gelegenen Arbeitsgemeinschaft oder Agentur für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung im Aufgabenbereich nach § 6 Absatz 1 Satz 1 tätig waren, vom Zeitpunkt der Zulassung an, dauerhaft zu beschäftigen,

4. sich verpflichten, mit der zuständigen Landesbehörde eine Zielvereinbarung über die Leistungen nach diesem Buch abzuschließen und

5. sich verpflichten, die in der Rechtsverordnung nach § 51b Absatz 1 Satz 2 festgelegten Daten zu erheben und gemäß den Regelungen nach § 51b Absatz 4 an die Bundesagentur zu übermitteln, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.

Für die Antragsberechtigung gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. Der Antrag bedarf in den dafür zuständigen Vertretungskörperschaften der kommunalen Träger einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder sowie der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Anzahl der nach den Absätzen 1 und 2 zugelassenen kommunalen Träger beträgt höchstens 25 Prozent der zum 31. Dezember 2010 bestehenden Arbeitsgemeinschaften nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung, zugelassenen kommunalen Trägern sowie der Kreise und kreisfreien Städte, in denen keine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung errichtet wurde (Aufgabenträger).

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Voraussetzungen der Eignung nach Absatz 2 Nummer 1 und deren Feststellung sowie die Verteilung der Zulassungen nach Absatz 2 und 4 auf die Länder durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

(4) Der Antrag nach Absatz 2 kann bis zum 31. Dezember 2010 mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gestellt werden. Darüber hinaus kann vom 30. Juni 2015 bis zum 31. Dezember 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ein Antrag auf Zulassung gestellt werden, soweit die Anzahl der nach Absatz 1 und 2 zugelassenen kommunalen Träger 25 Prozent der zum 1. Januar 2015 bestehenden Aufgabenträger nach Absatz 2 Satz 4 unterschreitet. Die Zulassungen werden unbefristet erteilt.

(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben an Stelle der Bundesagentur errichten und unterhalten die zugelassenen kommunalen Träger besondere Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zulassung widerrufen. Auf Antrag des zugelassenen kommunalen Trägers, der der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, widerruft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Die Trägerschaft endet mit Ablauf des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres.

(7) Auf Antrag des kommunalen Trägers, der der Zustimmung der obersten Landesbehörde bedarf, widerruft, beschränkt oder erweitert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung nach Absatz 1 oder 2 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, wenn und soweit die Zulassung auf Grund einer kommunalen Neugliederung nicht mehr dem Gebiet des kommunalen Trägers entspricht. Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 gilt bei Erweiterung der Zulassung entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 kann bis zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres gestellt werden."

4. § 6b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 44b, 50, 51a, 51b, 53, 55 und 65d" durch die Wörter „§§ 44b, 48b, 50, 51a, 51b, 53, 55, 56 Absatz 2, §§ 64 und 65d" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Wörter „§ 46 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 und 3" durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 und 3 Satz 1" ersetzt.

      bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 46 Abs. 5 bis 8" durch die Wörter „§ 46 Absatz 5 bis 9" ersetzt.

   c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

      „(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft, ob Einnahmen und Ausgaben in der besonderen Einrichtung nach § 6a Absatz 5 begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Prüfung kann in einem vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn der zugelassene kommunale Träger ein Verwaltungs- und Kontrollsystem errichtet hat, das die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung gewährleistet und er dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Beurteilung ermöglicht, ob Aufwendungen nach Grund und Höhe vom Bund zu tragen sind.

      (5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann von dem zugelassenen kommunalen Träger die Erstattung von Mitteln verlangen, die er zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat. Der zu erstattende Betrag ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz."

5. § 6c wird wie folgt gefasst:

„§ 6c

Personalübergang bei Zulassung weiterer kommunaler Träger und bei Beendigung der Trägerschaft

(1) Die Beamten und Arbeitnehmer der Bundesagentur, die am Tag vor der Zulassung eines weiteren kommunalen Trägers nach § 6a Absatz 2 und mindestens seit 24 Monaten Aufgaben der Bundesagentur als Träger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in dem Gebiet des kommunalen Trägers wahrgenommen haben, treten zum Zeitpunkt der Neuzulassung kraft Gesetzes in den Dienst des kommunalen Trägers über. Für die Auszubildenden bei der Bundesagentur gilt Satz 1 entsprechend. Die Versetzung eines nach Satz 1 übergetretenen Beamten vom kommunalen Träger zur Bundesagentur bedarf nicht der Zustimmung der Bundesagentur, bis sie zehn Prozent der nach Satz 1 übergetretenen Beamten und Arbeitnehmer wieder aufgenommen hat.

Bis zum Erreichen des in Satz 3 genannten Anteils ist die Bundesagentur zur Wiedereinstellung eines nach Satz 1 übergetretenen Arbeitnehmers verpflichtet, der auf Vorschlag des kommunalen Trägers dazu bereit ist. Die Versetzung und Wiedereinstellung im Sinne der Sätze 3 und 4 ist innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Neuzulassung abzuschließen. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Zulassungen nach § 6a Absatz 4 Satz 2 sowie Erweiterungen der Zulassung nach § 6a Absatz 7.

(2) Endet die Trägerschaft eines kommunalen Trägers nach § 6a, treten die Beamten und Arbeitnehmer des kommunalen Trägers, die am Tag vor der Beendigung der Trägerschaft Aufgaben anstelle der Bundesagentur als Träger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 durchgeführt haben, zum Zeitpunkt der Beendigung der Trägerschaft kraft Gesetzes in den Dienst der Bundesagentur über. Für die Auszubildenden bei dem kommunalen Träger gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Treten Beamte auf Grund der Absätze 1 oder 2 kraft Gesetzes in den Dienst eines anderen Trägers über, wird das Beamtenverhältnis mit dem anderen Träger fortgesetzt. Treten Arbeitnehmer auf Grund der Absätze 1 oder 2 kraft Gesetzes in den Dienst eines anderen Trägers über, tritt der neue Träger unbeschadet des Satzes 3 in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen ein, die im Zeitpunkt des Übertritts bestehen. Vom Zeitpunkt des Übertritts an sind die für Arbeitnehmer des neuen Trägers jeweils geltenden Tarifverträge ausschließlich anzuwenden. Den Beamten oder Arbeitnehmern ist die Fortsetzung des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses von dem aufnehmenden Träger schriftlich zu bestätigen.

(4) Beamten, die nach den Absätzen 1 oder 2 kraft Gesetzes in den Dienst eines anderen Trägers übertreten, soll ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Berücksichtigung auf Dienststellung und Dienstalter entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung im Ausnahmefall nicht möglich ist, kann ihnen auch ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Verringert sich das Grundgehalt nach den Sätzen 1 oder 2, ist eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt des Amtes bei dem abgebenden Träger zum Zeitpunkt des Übertritts und dem jeweiligen Grundgehalt des Amtes bei dem aufnehmenden Träger zu zahlen. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig. Als Bestandteil der Versorgungsbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage bei jeder auf das Grundgehalt bezogenen Erhöhung der Versorgungsbezüge um diesen Erhöhungsbetrag. Im Fall des Satzes 2 dürfen die Beamten neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst" („a.D.") führen.

(5) Arbeitnehmern, die nach den Absätzen 1 oder 2 kraft Gesetzes in den Dienst eines anderen Trägers übertreten, soll grundsätzlich eine tarifrechtlich gleichwertige Tätigkeit übertragen werden. Wenn eine derartige Verwendung im Ausnahmefall nicht möglich ist, kann ihnen eine niedriger bewertete Tätigkeit übertragen werden. Verringert sich das Arbeitsentgelt nach den Sätzen 1 und 2, ist eine Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Arbeitsentgelt bei dem abgebenden Träger zum Zeitpunkt des Übertritts und dem jeweiligen Arbeitsentgelt bei dem aufnehmenden Träger zu zahlen."

6. In § 18a Satz 1 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften" durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtungen" ersetzt.

7. Nach § 18a werden die folgenden §§ 18b bis 18e eingefügt:

„§ 18b

Kooperationsausschuss

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bilden einen Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss koordiniert die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. Im Kooperationsausschuss vereinbaren das Land und der Bund jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. § 48b bleibt unberührt. Die Verfahren zum Abschluss der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden mit den Verfahren zum Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur sowie deren Konkretisierung in den Zielvereinbarungen der Bundesagentur und den gemeinsamen Einrichtungen abgestimmt. Der Kooperationsausschuss kann sich über die Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtungen unterrichten lassen. Der Kooperationsausschuss entscheidet darüber hinaus bei einer Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit im Verfahren nach § 44e, berät die Trägerversammlung bei der Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers nach § 44c Absatz 2 Nummer 1 und gibt in den Fällen einer Weisung in grundsätzlichen Angelegenheiten nach § 44b Absatz 3 Satz 4 eine Empfehlung ab.

(2) Der Kooperationsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei Mitglieder von der zuständigen obersten Landesbehörde und drei Mitglieder vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsandt werden. Die Mitglieder des Kooperationsausschusses können sich vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden. Kann im Kooperationsausschuss keine Einigung über die Person des Vorsitzenden erzielt werden, wird der Vorsitzende von den Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder den Vertretern der zuständigen obersten Landesbehörde abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Der Kooperationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18c

Bund-Länder-Ausschuss

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende gebildet. Er beobachtet und berät die zentralen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Fragen der Aufsicht nach den §§ 47 und 48 und erörtert die Zielvereinbarungen nach § 48b Absatz 1.

(2) Bei der Beobachtung und Beratung zentraler Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Ausschuss besetzt mit Vertretern der Bundesregierung, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur. Der Ausschuss kann sich von den Trägern berichten lassen.

(3) Bei der Beratung von Fragen der Aufsicht nach den §§ 47 und 48 ist der Ausschuss besetzt mit Vertretern der Bundesregierung und der Aufsichtsbehörden der Länder. Bund und Länder können dazu einvernehmlich Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur einladen, sofern dies sachdienlich ist.

§ 18d

Örtlicher Beirat

Bei jeder gemeinsamen Einrichtung nach § 44b wird ein Beirat gebildet. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger mit der Maßgabe, dass die Berufung der Mitglieder des Beirats durch den zugelassenen kommunalen Träger erfolgt.

§ 18e

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

(1) Die Trägerversammlungen bei den gemeinsamen Einrichtungen bestellen Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt aus dem Kreis der Beamten und Arbeitnehmer, denen in den gemeinsamen Einrichtungen Tätigkeiten zugewiesen worden sind. Sie sind unmittelbar dem jeweiligen Geschäftsführer zugeordnet.

(2) Die Beauftragten unterstützen und beraten die gemeinsamen Einrichtungen in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Hierzu zählen insbesondere Fragen der Beratung, der Eingliederung in Arbeit und Ausbildung sowie des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen und Männern nach einer Familienphase.

(3) Die Beauftragten sind bei der Erarbeitung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie bei der geschlechter- und familiengerechten fachlichen Aufgabenerledigung der gemeinsamen Einrichtung zu beteiligen. Sie haben ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern haben.

(4) Die Beauftragten unterstützen und beraten erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen in übergeordneten Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt arbeiten die Beauftragten mit den in Fragen der Gleichstellung im Erwerbsleben tätigen Stellen im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Einrichtung zusammen.

(5) Die gemeinsamen Einrichtungen werden in den Sitzungen kommunaler Gremien zu Themen, die den Aufgabenbereich der Beauftragten betreffen, von den Beauftragten vertreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger."

8. Dem § 40 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Vollstreckung von Ansprüchen der in gemeinsamen Einrichtungen zusammenwirkenden Träger nach diesem Buch gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes; im Übrigen gilt § 66 des Zehnten Buches."

9. Die §§ 44a und 44b werden wie folgt gefasst:

„§ 44a

Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit

(1) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. Der

1. kommunale Träger,
2. ein anderer Träger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, oder
3. die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte,

kann der Feststellung widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. In diesem Fall entscheidet die Agentur für Arbeit nach Einholung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 des Fünften Buches). Sie ist an dessen Feststellung gebunden. Bis zur Entscheidung erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(2) Entscheidet die Agentur für Arbeit, dass ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht besteht, stehen der Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger Erstattungsansprüche nach § 103 des Zehnten Buches zu, wenn dem Hilfebedürftigen eine andere Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts zuerkannt wird. § 103 Absatz 3 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Leistungsverpflichtung des Trägers der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe der Tag des Widerspruchs gegen die Feststellung der Agentur für Arbeit ist.

(3) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob und in welchem Umfang die erwerbsfähige Person und die dem Haushalt angehörenden Personen hilfebedürftig sind. Sie ist dabei und bei den weiteren Entscheidungen nach diesem Buch an die Feststellung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung durch den kommunalen Träger gebunden. Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder die dem Haushalt angehörenden Personen vom Bezug von Leistungen nach diesem Buch ausgeschlossen sind.

(4) Der kommunale Träger stellt die Höhe der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung fest. Er ist dabei und bei den weiteren Entscheidungen nach diesem Buch an die Feststellungen der Agentur für Arbeit nach Absatz 3 gebunden. Satz 2 gilt nicht, sofern der kommunale Träger zur vorläufigen Zahlungseinstellung berechtigt ist und dies der Agentur für Arbeit vor dieser Entscheidung mitteilt.

(5) Der kommunale Träger kann einer Feststellung der Agentur für Arbeit nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen, wenn er auf Grund der Feststellung höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung zu erbringen hat. Der Widerspruch ist zu begründen; er befreit nicht von der Verpflichtung, die Leistungen entsprechend der Feststellung der Agentur für Arbeit zu gewähren. Die

Agentur für Arbeit überprüft ihre Feststellung und teilt dem kommunalen Träger innerhalb von zwei Wochen ihre endgültige Feststellung mit. Hält der kommunale Träger seinen Widerspruch aufrecht, sind die Träger bis zu einer anderen Entscheidung der Agentur für Arbeit oder einer gerichtlichen Entscheidung an die Feststellung der Agentur für Arbeit gebunden.

§ 44b

Gemeinsame Einrichtung

(1) Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bilden die Träger im Gebiet jedes kommunalen Trägers nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nach diesem Buch wahr; die Trägerschaft nach § 6 sowie nach den §§ 6a und 6b bleibt unberührt. Die gemeinsame Einrichtung ist befugt, Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Die Aufgaben werden von Beamten und Arbeitnehmern wahrgenommen, denen entsprechende Tätigkeiten zugewiesen worden sind. Die gemeinsame Einrichtung führt die Bezeichnung Jobcenter.

(2) Die Träger bestimmen den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch Vereinbarung. Die Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Die Träger können die Zusammenlegung mehrerer gemeinsamer Einrichtungen zu einer gemeinsamen Einrichtung vereinbaren.

(3) Den Trägern obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen. Sie haben in ihrem Aufgabenbereich nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht; dies gilt nicht im Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung nach § 44c. Die Träger sind berechtigt, von der gemeinsamen Einrichtung die Erteilung von Auskunft und Rechenschaftslegung über die Leistungserbringung zu fordern, die Wahrnehmung der Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung zu prüfen und die gemeinsame Einrichtung an ihre Auffassung zu binden. Vor Ausübung ihres Weisungsrechts in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung befassen die Träger den Kooperationsausschuss nach § 18b. Der Kooperationsausschuss kann innerhalb von zwei Wochen nach Anrufung eine Empfehlung abgeben.

(4) Die gemeinsame Einrichtung kann einzelne Aufgaben auch durch die Träger wahrnehmen lassen.

(5) Die Bundesagentur stellt der gemeinsamen Einrichtung Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung.

(6) Die Träger teilen der gemeinsamen Einrichtung alle Tatsachen und Feststellungen mit, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Leistungen erforderlich sind."

10. Nach § 44b werden folgende § 44c bis 44k eingefügt:

„§ 44c

Trägerversammlung

(1) Die gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung. In der Trägerversammlung sind Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte vertreten. In der Regel entsenden die Träger je drei Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Vertreter wählen einen Vorsitzenden. Kann in der Trägerversammlung keine Einigung über die Person des Vorsitzenden erzielt werden, wird der Vorsitzende von den Vertretern der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Vertreter der Agentur für Arbeit. Die Trägerversammlung entscheidet durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 4 und 8. Die Beschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich niederzulegen. Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung. Dies sind insbesondere

1. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
2. der Verwaltungsablauf und die Organisation,
3. die Änderung des Standorts der gemeinsamen Einrichtung,
4. die Entscheidungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und § 44b Absatz 4, ob einzelne Aufgaben durch die Träger oder durch Dritte wahrgenommen werden,
5. die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
6. die Arbeitsplatzgestaltung,
7. die Genehmigung von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung,
8. die Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung,
9. die grundsätzlichen Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten.

(3) Die Trägerversammlung nimmt in Streitfragen zwischen Personalvertretung und Geschäftsführer die Aufgaben einer übergeordneten Dienststelle und obersten Dienstbehörde nach den §§ 69 bis 72 des Bundespersonalvertretungsgesetzes wahr.

(4) Die Trägerversammlung berät zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln. Sie hat dabei die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. Bei der Personalbedarfsermittlung sind im Regelfall folgende Anteilsverhältnisse zwischen eingesetztem Personal und Hilfebedürftigen nach diesem Buch zu berücksichtigen:

1. eins zu 75 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
2. eins zu 150 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben.

(5) Die Trägerversammlung stellt einheitliche Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung auf, die insbesondere der individuellen Entwicklung der Mitarbeiter dienen und ihnen unter Beachtung ihrer persönlichen Interessen und Fähigkeiten die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Qualifikation vermitteln sollen. Die Trägerversammlung stimmt die Grundsätze der Personalentwicklung mit den Personalentwicklungskonzepten der Träger ab. Der Geschäftsführer berichtet der Trägerversammlung regelmäßig über den Stand der Umsetzung.

(6) In der Trägerversammlung wird das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger abgestimmt.

§ 44d

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung, soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Er vertritt die gemeinsame Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die von der Trägerversammlung in deren Aufgabenbereich beschlossenen Maßnahmen auszuführen und nimmt an deren Sitzungen beratend teil.

(2) Der Geschäftsführer wird für fünf Jahre bestellt. Für die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle findet § 4 der Bundeslaufbahnverordnung entsprechende Anwendung. Kann in der Trägerversammlung keine Einigung über die Person des Geschäftsführers erzielt werden, unterrichtet der Vorsitzende der Trägerversammlung den Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss hört die Träger der gemeinsamen Einrichtung an und unterbreitet einen Vorschlag. Können sich die Mitglieder des Kooperationsausschusses nicht auf einen Vorschlag verständigen oder kann in der Trägerversammlung trotz Vorschlags keine Einigung erzielt werden, wird der Geschäftsführer von der Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger abwechselnd jeweils für zweieinhalb Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Agentur für Arbeit. Der Geschäftsführer kann auf Beschluss der Trägerversammlung vorzeitig abberufen werden. Bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers führt er die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung kommissarisch.

(3) Der Geschäftsführer ist Beamter oder Arbeitnehmer eines Trägers und untersteht dessen Dienstaufsicht. Soweit er Beamter oder Arbeitnehmer einer nach § 6 Absatz 2 Satz 1 herangezogenen Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist, untersteht er der Dienstaufsicht seines Dienstherren oder Arbeitgebers.

(4) Der Geschäftsführer übt über die Beamten und Arbeitnehmer, denen in der gemeinsamen Einrichtung Tätigkeiten zugewiesen worden sind, die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Bundesagentur und des kommunalen Trägers und die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion, mit Ausnahme der Befugnisse zur Begründung und Beendigung der mit den Beamten und Arbeitnehmern bestehenden Rechtsverhältnisse, aus.

(5) Der Geschäftsführer ist Leiter der Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinn und Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes.

(6) Bei personalrechtlichen Entscheidungen, die in der Zuständigkeit der Träger liegen, hat der Geschäftsführer ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht.

(7) Bei der besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführer sind Höchstgrenzen einzuhalten. Die Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A oder die entsprechende landesrechtliche Besoldungsgruppe darf nicht überschritten werden. Das Entgelt für Arbeitnehmer darf die für Beamte geltende Besoldung nicht übersteigen.

§ 44e

Verfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit

(1) Zur Beilegung einer Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit nach § 44b Absatz 3 und § 44c Absatz 2 können die Träger oder die Trägerversammlung den Kooperationsausschuss anrufen. Stellt der Geschäftsführer fest, dass sich Weisungen der Träger untereinander oder mit einer Weisung der Trägerversammlung widersprechen, unterrichtet er unverzüglich die Träger, um diesen Gelegenheit zur Überprüfung der Zuständigkeit zum Erlass der Weisungen zu geben. Besteht die Meinungsverschiedenheit danach fort, kann der Geschäftsführer den Kooperationsausschuss anrufen.

(2) Der Kooperationsausschuss entscheidet nach Anhörung der Träger und des Geschäftsführers durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Ausschusses sind vom Vorsitzenden schriftlich niederzulegen. Der Vorsitzende teilt den Trägern, der Trägerversammlung sowie dem Geschäftsführer die Beschlüsse mit.

(3) Die Entscheidung des Kooperationsausschusses bindet die Träger. Soweit nach anderen Vorschriften der Rechtsweg gegeben ist, wird er durch die Anrufung des Kooperationsausschusses nicht ausgeschlossen.

§ 44f

Bewirtschaftung von Bundesmitteln

(1) Die Bundesagentur überträgt der gemeinsamen Einrichtung die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes, die sie im Rahmen von § 46 bewirtschaftet. Für die Übertragung und die Bewirtschaftung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

(2) Zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes bestellt der Geschäftsführer einen Beauftragten für den Haushalt. Der Geschäftsführer und die Trägerversammlung haben den Beauftragten für den Haushalt an allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

(3) Die Bundesagentur hat die Übertragung der Bewirtschaftung zu widerrufen, wenn die gemeinsame Einrichtung bei der Bewirtschaftung wiederholt oder erheblich gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen hat und durch die Bestellung eines anderen Beauftragten für den Haushalt keine Abhilfe zu erwarten ist.

(4) Näheres zur Übertragung und Durchführung der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes kann zwischen der Bundesagentur und der gemeinsamen Einrichtung vereinbart werden. Der kommunale Träger kann die gemeinsame Einrichtung auch mit der Bewirtschaftung von kommunalen Haushaltsmitteln beauftragen.

(5) Auf Beschluss der Trägerversammlung kann die Befugnis nach Absatz 1 auf die Bundesagentur zurück übertragen werden.

§ 44g

Zuweisung von Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung

(1) Beamten und Arbeitnehmern der Träger und der nach § 6 Absatz 2 Satz 1 herangezogenen Gemeinden und Gemeindeverbände, die bis zum 31. Dezember 2010 in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung Aufgaben nach diesem Buch durchgeführt haben, werden mit Wirkung zum 1. Januar 2011 Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung, die die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft weiter führt, für die Dauer von fünf Jahren zugewiesen. Wenn keine Arbeitsgemeinschaften nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung eingerichtet waren, werden Beamten und Arbeitnehmern, die am 31. Dezember 2010 die Aufgaben dieses Buches in Agenturen für Arbeit und Kommunen durchgeführt haben, mit Wirkung zum 1. Januar 2011 für die Dauer von fünf Jahren Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen.

(2) Spätere Zuweisungen erfolgen im Einzelfall mit Zustimmung des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung nach den tarif- und beamtenrechtlichen Regelungen.

(3) Die Rechtsstellung der Beamten bleibt unberührt. Ihnen ist eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zu übertragen.

(4) Die mit der Bundesagentur, dem kommunalen Träger oder einer nach § 6 Absatz 2 Satz 1 herangezogenen Gemeinde oder einem Gemeindeverband bestehenden Arbeitsverhältnisse bleiben unberührt. Werden einem Arbeitnehmer auf Grund der Zuweisung Tätigkeiten übertragen, die einer niedrigeren Entgeltgruppe oder Tätigkeitsebene zuzuordnen sind, bestimmt sich die Eingruppierung nach der vorherigen Tätigkeit.

(5) Die Zuweisung kann

1. aus dienstlichen Gründen mit einer Frist von drei Monaten,

2. auf Verlangen des Beamten oder Arbeitnehmers aus wichtigem Grund jederzeit

beendet werden. Der Geschäftsführer kann der Beendigung nach Nummer 2 aus zwingendem dienstlichem Grund widersprechen.

§ 44h

Personalvertretung

(1) In den gemeinsamen Einrichtungen wird eine Personalvertretung gebildet. Die Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Beamten und Arbeitnehmer in der gemeinsamen Einrichtung besitzen für den Zeitraum, für den ihnen Tätigkeiten in der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen worden sind, ein aktives und passives Wahlrecht zu der Personalvertretung.

(3) Der Personalvertretung der gemeinsamen Einrichtung stehen alle Rechte entsprechend den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes zu, soweit der Trägerversammlung oder dem Geschäftsführer Entscheidungsbefugnisse in personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen, sozialen oder die Ordnung der Dienststelle betreffenden Angelegenheiten zustehen.

(4) Die Rechte der Personalvertretungen der abgebenden Dienstherren und Arbeitgeber bleiben unberührt, soweit die Entscheidungsbefugnisse bei den Trägern verbleiben.

§ 44i

Schwerbehindertenvertretung; Jugend- und Auszubildendenvertretung

Auf die Schwerbehindertenvertretung und Jugend- und Auszubildendenvertretung ist § 44h entsprechend anzuwenden.

§ 44j

Gleichstellungsbeauftragte

In der gemeinsamen Einrichtung wird eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Das Bundesgleichstellungsgesetz gilt entsprechend. Der Gleichstellungsbeauftragten stehen die Rechte entsprechend den Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes zu, soweit die Trägerversammlung und die Geschäftsführer entscheidungsbefugt sind.

§ 44k

Stellenbewirtschaftung

(1) Mit der Zuweisung von Tätigkeiten nach § 44g Absatz 1 und 2 übertragen die Träger der gemeinsamen Einrichtung die entsprechenden Planstellen und Stellen sowie Ermächtigungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit befristeten Arbeitsverträgen zur Bewirtschaftung.

(2) Der von der Trägerversammlung aufzustellende Stellenplan bedarf der Genehmigung der Träger. Bei Aufstellung und Bewirtschaftung des Stellenplanes unterliegt die gemeinsame Einrichtung den Weisungen der Träger."

11. § 45 wird aufgehoben.

12. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften" durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtungen" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen beträgt 87,4 Prozent. Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festlegen, nach welchen Maßstäben

1. kommunale Träger die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei der Bundesagentur abrechnen, soweit sie Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wahrnehmen,

2. die Gesamtverwaltungskosten, die der Berechnung des Finanzierungsanteils nach Satz 1 zugrunde liegen, zu bestimmen sind."

13. Die §§ 47 und 48 werden wie folgt gefasst:

§ 47

Aufsicht

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur, soweit dieser nach § 44b Absatz 3 ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zusteht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden; es kann organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Bundes an der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende treffen.

(2) Die zuständigen Landesbehörden führen die Aufsicht über die kommunalen Träger, soweit diesen nach § 44b Absatz 3 ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zusteht. Im Übrigen bleiben landesrechtliche Regelungen unberührt.

(3) Im Aufgabenbereich der Trägerversammlung führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechtsaufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, gibt der Kooperationsausschuss eine Empfehlung ab. Von der Empfehlung kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nur aus wichtigem Grund abweichen. Im Übrigen ist der Kooperationsausschuss bei Aufsichtsmaßnahmen zu unterrichten.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 auf eine Bundesoberbehörde übertragen.

(5) Die aufsichtführenden Stellen sind berechtigt, die Wahrnehmung der Aufgaben bei den gemeinsamen Einrichtungen zu prüfen.

§ 48

Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger

(1) Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger obliegt den zuständigen Landesbehörden.

(2) Die Rechtsaufsicht über die obersten Landesbehörden übt die Bundesregierung aus. Zu diesem Zweck kann die Bundesregierung allgemeine Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungserbringung erlassen. Die Bundesregierung kann die Ausübung der Rechtsaufsicht auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übertragen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlassen."

14. Nach § 48 werden folgende §§ 48a und 48b eingefügt:

„§ 48a

Vergleich der Leistungsfähigkeit

(1) Zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Aufgabenwahrnehmung der Träger der Grundsicherung erstellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Grundlage der Kennzahlen nach § 51b Absatz 3 Nummer 3 Kennzahlenvergleiche und veröffentlicht die Ergebnisse vierteljährlich.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Vergleiche erforderlichen Kennzahlen festzulegen.

§ 48b

Zielvereinbarungen

(1) Zur Erreichung der Ziele nach diesem Buch schließen

1. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit der Bundesagentur,
2. die Bundesagentur und die kommunalen Träger mit den Geschäftsführern der gemeinsamen Einrichtungen,
3. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der zuständigen Landesbehörde sowie
4. die zuständige Landesbehörde mit den zugelassenen kommunalen Trägern

Vereinbarungen ab. Die Vereinbarungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 umfassen alle Leistungen dieses Buches. Die Beratungen über die Vereinbarung nach Satz 1 Nummer 3 führen die Kooperationsausschüsse nach § 18b. Im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c wird für die Vereinbarung nach Satz 1 Nummer 3 über einheitliche Grundlagen beraten.

(2) Die Vereinbarungen werden nach Beschlussfassung des Bundestages über das jährliche Haushaltsgesetz abgeschlossen.

(3) Die Vereinbarungen umfassen insbesondere die Ziele der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.

(4) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sollen sich an den Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 orientieren.

(5) Für den Abschluss der Vereinbarungen und die Nachhaltung der Zielerreichung sind die Daten nach § 51b und die Kennzahlen nach § 48a Absatz 2 maßgeblich.

(6) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können

1. erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ersetzen,

2. die Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie für Verwaltungskosten zulassen."

15. In § 49 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Arbeitsgemeinschaften nach § 44b" durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtungen" ersetzt.

16. Die Überschrift zu Kapitel 6 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 6

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, datenschutzrechtliche Verantwortung".

17. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „die zugelassenen kommunalen Träger," die Wörter „gemeinsame Einrichtungen," eingefügt.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die gemeinsame Einrichtung ist verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten nach § 67 Absatz 9 des Zehnten Buches sowie Stelle im Sinne des § 35 Absatz 1 des Ersten Buches.

(3) Die gemeinsame Einrichtung nutzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Bundesagentur zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik. Sie ist verpflichtet, auf einen auf dieser Grundlage erstellten gemeinsamen zentralen Datenbestand zuzugreifen. Verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nach § 67 Absatz 9 des Zehnten Buches ist die Bundesagentur.

(4) Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Sozialdaten durch die gemeinsame Einrichtung richtet sich nach dem Datenschutzrecht des Bundes, soweit nicht in diesem Buch und im Zweiten Kapitel des Zehnten Buches vorrangige Regelungen getroffen sind. Die Datenschutzkontrolle und die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über die Informationsfreiheit bei der gemeinsamen Einrichtung sowie für die zentralen Verfahren der Informationstechnik obliegen nach § 24 des Bundesdatenschutzgesetzes dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit."

18. In § 51a Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4" durch die Angabe „Absatz 3" ersetzt.

19. § 51b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben laufend die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen Daten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Satz 1 zu erhebenden Daten, die zur Nutzung für die in Absatz 3 genannten Zwecke erforderlich sind, festzulegen.

(2) Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger übermitteln der Bundesagentur die Daten nach Absatz 1 unter Angabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals, personenbezogene Datensätze unter Angabe der Kundennummer sowie der Nummer der Bedarfsgemeinschaft nach § 51a.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen und an die Bundesagentur übermittelten Daten dürfen nur – unbeschadet auf sonstiger gesetzlicher Grundlagen bestehender Mitteilungspflichten – für folgende Zwecke verarbeitet und genutzt werden:

1. die zukünftige Gewährung von Leistungen nach diesem und dem Dritten Buch an die von den Erhebungen betroffenen Personen,

2. Überprüfungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf korrekte und wirtschaftliche Leistungserbringung,

3. die Erstellung von Statistiken, Kennzahlen für die Zwecke nach § 48a Absatz 2 und § 48b Absatz 5, Eingliederungsbilanzen und Controllingberichten durch die Bundesagentur, der laufenden Berichterstattung und der Wirkungsforschung nach den §§ 53 bis 55,

4. die Durchführung des automatisierten Datenabgleichs nach § 52,

5. die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch."

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 3" durch die Wörter „Absätzen 1 und 2" ersetzt.

20. § 51c wird aufgehoben.

21. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht vergleichend die Wirkung der örtlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Träger der Grundsicherung."

22. § 64 Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen

1. des § 63 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 die gemeinsame Einrichtung oder der nach § 6a zugelassene kommunale Träger,

2. des § 63 Absatz 1 Nummer 6

a) die gemeinsame Einrichtung oder der nach § 6a zugelassene kommunale Träger sowie

b) die Behörden der Zollverwaltung

jeweils für ihren Geschäftsbereich.

(3) Soweit die gemeinsame Einrichtung Verwaltungsbehörde nach Absatz 2 ist, fließen die Geldbußen in die Bundeskasse. § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Die Bundeskasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten."

23. 65c wird aufgehoben.

24. Nach § 74 wird folgender § 75 eingefügt:

„§ 75

Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Anwendbarkeit des § 6a Absatz 7 und des § 51b

(1) § 51b Absatz 1 bis 3a in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist an Stelle des § 51b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 weiterhin anzuwenden, solange das Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine Rechtsverordnung nach § 51b Absatz 1 Satz 2 erlassen hat.

(2) Abweichend von § 6a Absatz 7 Satz 3 kann der Antrag nach § 6a Absatz 7 Satz 1 im Jahr 2010 bis zum 1. September mit Wirkung zum 1. Januar 2011 gestellt werden."

25. Nach § 75 wird folgender § 76 eingefügt:

„§ 76

Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Abweichend von § 44b Absatz 1 können die Aufgaben nach diesem Buch bis zum 31. Dezember 2011 getrennt wahrgenommen werden, wenn

1. am 31. März 2010 in dem Bereich eines kommunalen Trägers keine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b bestanden und

2. der kommunale Träger bis zum 31. Dezember 2010 einen Antrag nach § 6a Absatz 2 gestellt hat.

(2) Nehmen im Gebiet eines kommunalen Trägers nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mehr als eine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung die Aufgaben nach diesem Buch wahr, kann insoweit abweichend von § 44b Absatz 1 Satz 1 mehr als eine gemeinsame Einrichtung gebildet werden.

(3) Bei Wechsel der Trägerschaft oder der Organisationsform tritt der zuständige Träger oder die zuständige Organisationsform an die Stelle des bisherigen Trägers oder der bisherigen Organisationsform; dies gilt auch für laufende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Die Träger teilen sich alle Tatsachen mit, die zur Vorbereitung eines Wechsels der Trägerschaft oder der Organisationsform erforderlich sind. Sie sollen sich auch die zu diesem Zweck erforderlichen Sozialdaten übermitteln.

(4) Besteht in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung ein Personal- oder Betriebsrat, nimmt dieser ab dem Zeitpunkt, zu dem Beamten und Arbeitnehmern in einer gemeinsamen Einrichtung Tätigkeiten zugewiesen werden, die Aufgaben der Personalvertretung als Übergangspersonalrat bis zur Konstituierung einer neuen Personalvertretung nach den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes wahr, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2012. Satz 1 gilt entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.

(5) Bestehen in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung Dienst- oder Betriebsvereinbarungen, gelten diese bis zu einer Neuregelung für die jeweilige gemeinsame Einrichtung als Dienstvereinbarungen fort, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2012.

(6) Der Geschäftsführer einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung nimmt die Aufgaben der Geschäftsführung in der gemeinsamen Einrichtung bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode nach § 44b Absatz 2 dieses Buches in der bis zum ... geltenden Fassung wahr. § 44d Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt."

Artikel 2

Änderung weiterer Vorschriften

(1) Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9a wie folgt gefasst:

„§ 9a Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern".

2. § 9a wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 9a Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern".

   b) In Satz 1 werden die Wörter „Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Trägern und Arbeitsgemeinschaften" durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern" ersetzt.

(2) § 6a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaft" durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtung" ersetzt.

2. In den Sätzen 3 und 4 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaft" jeweils durch die Wörter „gemeinsame Einrichtung" ersetzt.

(3) In § 21 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 45" durch die Angabe „§ 44a" ersetzt.

(4) In § 85 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ....) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 44b Abs. 3 Satz 3" durch die Wörter „§ 44b Absatz 1 Satz 3" ersetzt.

(5) In § 4 Nummer 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften" durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtungen" ersetzt.

(6) Die Einigungsstellen-Verfahrensverordnung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2916), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2011 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe h, Buchstabe j, Buchstabe k, Buchstabe l, Nummer 3, Nummer 5, Nummer 14, Nummer 18 bis 21 sowie Nummer 23 und 24 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Eine unterschiedliche gesetzliche Ausgestaltung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Länderebene würde zu nicht überschaubaren und steuerbaren Organisationsstrukturen und letztlich zur unterschiedlichen Behandlung und zu Rechtsunsicherheiten für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen führen. Damit verbunden wären verschiedene Ergebnisse in der Leistungserbringung. Durch eine einheitliche Ausgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Teil der öffentlichen Fürsorge wird daher sichergestellt, dass erwerbsfähigen Hilfebedürftigen innerhalb des ganzen Bundesgebiets vergleichbare Betreuung zuteil wird und vergleichbare Chancen eröffnet werden.

II. Notwendigkeit des Gesetzes

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2007 (BVerfGE 119, 331) entschieden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. § 44b SGB II ist noch bis 31. Dezember 2010 anwendbar. Die Trägerschaft der 69 zugelassenen kommunalen Träger, die ihre Aufgaben anstelle der Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen, ist zudem im Gesetz bis zu diesem Datum als Experimentierklausel befristet. Der Gesetzgeber muss daher eine verfassungsgemäße Regelung über die Zukunft der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende treffen.

III. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Auf der Grundlage des vom Bundeskabinett am 31. März 2010 beschlossenen Entwurfs einer Grundgesetzänderung (Artikel 91e GG) soll sichergestellt werden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch Agenturen für Arbeit und Kommunen im Regelfall fortgesetzt werden kann. Die Erbringung der Leistungen aus einer Hand wird damit auch zukünftig sichergestellt. Gleichzeitig sollen die Grundlagen für Verbesserungen in der Qualität der Leistungserbringung geschaffen werden.

Die zugelassenen kommunalen Träger sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Aufgaben unbefristet wahrzunehmen, wobei kommunalen Neugliederungen Rechnung zu tragen ist. Darüber hinaus sollen auf Antrag weitere kommunale Träger zugelassen werden, wobei ihre Gesamtanzahl entsprechend der zugrundeliegenden grundgesetzlichen Vorschrift ein Viertel der zum Antragszeitpunkt bestehenden Aufgabenträger nicht überschreiten darf.

Die getrennte Aufgabenwahrnehmung ist künftig nicht mehr möglich.

Zentrales Anliegen der gesetzlichen Neuregelung ist, dass auch künftig Leistungen und Hilfen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus einer Hand erbracht werden. Die Leistungserbringung soll auf der Grundlage solider Trägerstrukturen weiterentwickelt werden.

1. Gemeinsame Einrichtungen

Die Leistungsträger Bundesagentur für Arbeit und Kommune bilden gemeinsame Einrichtungen und nehmen ihre Aufgaben gemeinsam wahr. Die heutige Struktur der Zusammenarbeit bleibt im Grundsatz bestehen und wird fortentwickelt. In den gemeinsamen Einrichtungen werden die Kompetenzen beider Träger gebündelt und deren Leistungen gemeinsam und einheitlich erbracht.

Leistungserbringung aus einer Hand

Die gemeinsamen Einrichtungen nehmen die Aufgaben in eigenem Namen für die Träger wahr. Sie sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen einheitlich ausgezahlt.

Auf die positiven Erfahrungen der Zusammenführung der unterschiedlichen Verwaltungskompetenzen, -kapazitäten und -kulturen von Kommunen und Agenturen für Arbeit kann weiterhin aufgebaut und damit auch künftig eine einheitliche kundenorientierte Dienstleistung erbracht werden. Gleichzeitig werden in den gemeinsamen Einrichtungen die Grundlagen für Verbesserungen der Qualität der Leistungserbringung geschaffen. Der Geschäftsführer und die Trägerversammlung erhalten umfangreiche Kompetenzen im Bereich Personal und Haushalt, um die dezentrale Aufgabenwahrnehmung zu stärken. Ein bundeseinheitliches System von Zielvereinbarungen und Kennzahlenvergleichen wird zur weiteren Verbesserung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Aufgabenwahrnehmung und der Qualität in der Leistungserbringung geschaffen. Somit werden zugleich lokale Entscheidungsspielräume und eine bundesweite Vergleichbarkeit geschaffen.

Beachtung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass für den Bürger eine Klarheit der Kompetenzordnung bestehen muss; die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten müssen erkennbar sein. Dies ist ein Gebot des Demokratieprinzips. Dem wird Rechnung getragen, indem den Trägern Bundesagentur für Arbeit und Kommune ein Weisungsrecht über die von ihnen zu erbringenden Leistungen zusteht und die Verantwortung für die rechtmäßige Leistungserbringung jeweils bei den Trägern liegt. Durch klare Aufsichtsstrukturen sind Transparenz für den Bürger und die Möglichkeit der Zuordnung der Verantwortung für die einzelnen Leistungen gewährleistet.

Dezentrale Handlungsspielräume - Struktur der gemeinsamen Einrichtungen

Zur Verbesserung der Qualität der Betreuung vor Ort werden dezentrale Handlungsspielräume gesichert. Entscheidungsträger der gemeinsamen Einrichtungen sind der Geschäftsführer und die Trägerversammlung. In der Trägerversammlung wird das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende zwischen den Trägern abgestimmt. Sie entscheidet darüber hinaus über organisatorische Fragen. Die Rechtsaufsicht über die gemeinsame Einrichtung im Aufgabenbereich der Trägerversammlung führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder eine von ihm bestimmte Stelle. Hierbei ist Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde herzustellen. Kann dieses nicht erzielt werden, gibt der Kooperationsausschuss auf Landesebene eine Empfehlung ab. Von dieser Empfehlung kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nur aus besonderen Gründen abweichen.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung und vertritt diese vor Gericht. Er erhält umfangreiche Gestaltungsbefugnisse hinsichtlich der organisatorischen und personellen Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung.

Auf Landesebene werden Kooperationsausschüsse gebildet, um die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzustimmen. Auf Bundesebene wird ein Bund-Länder-Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet, in dem die Länder, die kommunalen Spitzenverbände und die Bundesagentur für Arbeit die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende beraten. Daneben behandeln die zuständigen Bundes- und Landesministerien zentrale Aufsichtsfragen in diesem Ausschuss.

Haushalt und Personal

Die gemeinsamen Einrichtungen erhalten Entscheidungsspielräume bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln. Dazu bestellt der Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung einen Beauftragten für den Haushalt, der bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen ist. Die Bewirtschaftungsbefugnis kann auf die Agentur für Arbeit rückübertragen werden.

Die Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung werden wie bisher durch Beschäftigte der jeweiligen Träger wahrgenommen. Das durch Bundesagentur für Arbeit und Kommune zur Verfügung gestellte und in der gemeinsamen Einrichtung tätige Personal bleibt bei seinem jeweiligen Dienstherrn beschäftigt. Der Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung erhält kraft Gesetzes bestimmte Dienstherrn- und Arbeitgeberkompetenzen über die ihm unterstellten Beschäftigten. Beispielsweise erhält er die Zuständigkeit für Beförderungen und Beurteilungen. Ausgenommen sind die Befugnisse zur Begründung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse. Dem in den bestehenden Arbeitsgemeinschaften tätigen Personal werden ab Inkrafttreten der Neuregelung entsprechende Tätigkeiten in den gemeinsamen Einrichtungen für die Dauer von fünf Jahren zugewiesen, um die Funktionsfähigkeit der Grundsicherung über eine ausreichende Ausstattung mit Fachpersonal zu gewährleisten.

2. Zugelassene kommunale Träger

Fortführung der bestehenden Trägerschaft

Den bestehenden zugelassenen kommunalen Trägern wird über den 31. Dezember 2010 hinaus die Möglichkeit eröffnet, die Trägerschaft zeitlich unbefristet fortzusetzen.

Zulassung weiterer kommunaler Träger

Weitere kommunale Träger sollen auf Antrag zur Aufgabenwahrnehmung anstelle der Bundesagentur für Arbeit zugelassen werden. Nach dem im Grundgesetz verankerten Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen der Aufgabenwahrnehmung in gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern soll die Zahl letzterer bezogen auf das gesamte Bundesgebiet höchstens ein Viertel der Aufgabenträger zum Antragszeitpunkt betragen.

Die Länder treffen die Auswahlentscheidung der zuzulassenden kommunalen Träger anhand bundeseinheitlicher Kriterien auf der Grundlage einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates. Erforderlich für die Antragstellung ist eine Zweidrittelmehrheit in den entscheidenden kommunalen Vertretungskörperschaften. Auch muss sich die Kommune verpflichten, 90 Prozent des Personals der Bundesagentur für Arbeit, welches in der bestehenden Arbeitsgemeinschaft tätig ist, zu übernehmen. Dies schafft Sicherheit für die Beschäftigten.

Anpassungen an Gebietsreformen

Um Bund, Ländern und Kommunen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein praktikables Verfahren zur Umsetzung notwendiger Gebietsanpassungen bei den zugelassenen kommunalen Trägern an die Hand zu geben, wird eine entsprechende Regelung geschaffen. So kann eine Einheitlichkeit der Verwaltung erreicht werden.

Absicherung der Finanzbeziehungen und Aufsicht

Damit der Bund seiner Finanzverantwortung dauerhaft wirkungsvoll nachkommen kann, werden die rechtlichen Grundlagen der Finanzbeziehung zwischen Bund und zugelassenen kommunalen Trägern klarstellend geregelt. Das Bestehen eines Erstattungsanspruches des Bundes wird gesetzlich klargestellt. Dies umfasst auch einen gesetzlichen Zinsanspruch. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bleibt unberührt und in der schon bisher geregelten Form aufrechterhalten. Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger verbleibt bei den Ländern. Der Bund erhält Rechtsaufsicht gegenüber den Ländern, soweit von den zugelassenen kommunalen Trägern Bundesmittel verausgabt werden. Die zugelassenen kommunalen Träger werden, wie auch die gemeinsamen Einrichtungen, in ein bundesweites Zielvereinbarungssystem eingebunden und nehmen an einem bundesweiten Vergleich der Leistungsfähigkeit teil.

3. Ergänzende Regelungen

Die Bestellung von Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und die Errichtung von örtlichen Beiräten in den gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern wird verpflichtend geregelt. Des Weiteren erfolgen die auf Grund der organisatorischen Änderungen notwendigen Anpassungen im Leistungsrecht.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Folgeänderung zur Änderung des § 44b.

Zu Nummer 3 (§ 6a)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht die unbefristete Verlängerung der Zulassung der 69 zugelassenen kommunalen Träger, die seit dem Jahr 2005 an Stelle der Agenturen für Arbeit Träger der Leistung im Rahmen der Experimentierklausel (§ 6a) sind, vor. Voraussetzung für die Verlängerung sind die Verpflichtungen, mit der zuständigen Landesbehörde Zielvereinbarungen zu schließen sowie die erforderlichen Daten für eine bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu erheben und an die Bundesagentur zu übermitteln.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass eine begrenzte Zahl weiterer kommunaler Träger die Aufgaben nach diesem Buch alleine wahrnehmen kann. Die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben gezeigt, dass die beiden Träger – die Bundesagentur und die kommunalen Gebietskörperschaften – jeweils über besondere Fähigkeiten verfügen, die in der Regel in der gemeinsamen Einrichtung zusammengeführt werden, damit Gestaltungs- und Effizienzpotentiale am besten realisiert werden können. Kommunen, die Aufgaben vollständig und eigenverantwortlich wahrnehmen wollen, sollen nach

einheitlichen Eignungskriterien als alleiniger Aufgabenträger zugelassen werden. Dabei gilt das Regel-Ausnahme-Prinzip in dem Sinne, dass im Regelfall die kooperative Aufgabenwahrnehmung im Zusammenwirken von Bundesagentur und kommunaler Gebietskörperschaft stattfindet und höchstens bis zu 25 Prozent der Zahl der Aufgabenträger zum Antragszeitpunkt als kommunale Träger für eine alleinige Aufgabenwahrnehmung zugelassen werden können. Die getrennte Aufgabenwahrnehmung, wie bisher in 23 Fällen praktiziert, ist nicht mehr möglich und kann nur unter den Voraussetzungen des § 76 für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2011 fortgesetzt werden. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. Nach Nummer 1 die Eignung. Das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien der Eignung werden durch die Ermächtigung in Absatz 3 in einer Rechtsverordnung geregelt. Die Befähigung zur alleinigen Betreuung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen soll sich auch in der Berücksichtigung der Betreuungsschlüssel (im Regelfall für junge Hilfebedürftige unter 25 Jahre ein Betreuungsschlüssel von 1:75, für ältere Betroffene ein Schlüssel von 1:150) widerspiegeln. Diese stehen unter anderem für eine bundesweit einheitliche qualifizierte Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

2. Nach Nummer 2 die Verpflichtung, eine besondere Einrichtung zu schaffen. Die Aufgaben nach diesem Buch sind von einer organisatorisch eigenständigen, von den anderen Organisationseinheiten einer Kommune abgrenzbaren Einrichtung wahrzunehmen. Dies setzt einen eigenen Bestand an sachlichen Mitteln und in der Einrichtung tätigen Personen sowie entsprechend eigene, von der übrigen kommunalen Verwaltung unabhängige Strukturen voraus. Damit wird sichergestellt, dass neben den übrigen kommunalen Aufgaben die Aufgabenerfüllung nach diesem Buch transparent erfolgt und keine Vermischung mit anderen kommunalen Aufgaben stattfindet.

3. Nach Nummer 3 die Verpflichtung, Personal der Bundesagentur zu übernehmen. Ziel ist, bei einem Übergang von gemeinsamen Einrichtungen und Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung auf zugelassene kommunale Träger zu erreichen, dass 90 Prozent des Personals der Bundesagentur, das bisher im Bereich des SGB II tätig war, auf den zugelassenen kommunalen Träger als neuen Aufgabenträger übergeht. Dies gewährleistet einerseits Sicherheit für die Beschäftigten und Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung. Andererseits verbleibt der Kommune durch die langfristige Begrenzung der Übernahmeverpflichtung auf 90 Prozent des Personals die Möglichkeit, die personelle Ausstattung hinreichend selbst zu gestalten. So ist sichergestellt, dass die Kommune neben dem von ihr bereits in der Arbeitsgemeinschaft beziehungsweise der getrennten Aufgabenwahrnehmung beschäftigten Personal bis zu 10 Prozent von ihr selbst ausgebildetes bzw. von ihr selbst eingestelltes Personal einsetzen und so die Aufgabenwahrnehmung durch den Einsatz von eigenen personellen Ressourcen bestimmen kann. Außerdem wird gewährleistet, dass die Kommune eigenes Personal mit besonderen Kompetenzen im Bereich der Leistungserbringung und Arbeitsvermittlung beziehungsweise eigene Führungskräfte einsetzen kann, um sich für eine erfolgreiche Trägerschaft auszustatten. Dies ermöglicht der Kommune im Rahmen des Antragsverfahrens bei der Beschreibung der organisatorischen Rahmenbedingungen und Kompetenzen in personeller Hinsicht eine ausreichende Planungssicherheit.

4. Nach Nummer 4 die Verpflichtung, mit der zuständigen Landesbehörde eine Zielvereinbarung über alle Leistungen nach diesem Buch abzuschließen. Diese Verpflichtung knüpft an die gesetzliche Regelung an, nach der zwischen allen ausführenden und aufsichtführenden Stellen sowie zwischen Bund und Ländern Zielvereinbarungen zur Umsetzung dieses Buches abgeschlossen werden. Die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehenen verschiedenen Modelle der Trägerschaft, der Aufsicht und der örtlichen Aufgabenwahrnehmung erfordern eine möglichst einheitliche Steuerung über Zielvereinbarungen, um die Orientierung an den Zielen des § 1 zu gewährleisten. Darüber hinaus soll ein hohes Maß an örtlicher Entscheidungsfreiheit, konstruktivem Wettbewerb und gegenseitigem Lernen ermöglicht werden. Die Zielvereinbarungen zwischen Land und zuge-

lassenen kommunalen Trägern sollen sich an der Zielvereinbarung zwischen Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Ländern orientieren, um eine einheitliche Steuerung zu gewährleisten. Maßgeblich für die Zielvereinbarungen und Zielnachhaltung sind im Wesentlichen die Kennzahlen gemäß der Rechtsverordnung nach § 48a Absatz 2. Als gemeinsame Datengrundlage dienen die Daten nach § 51b. Je nach Erfordernis können weitere Daten (zum Beispiel Controllingdaten) oder Kennzahlen (zum Beispiel ergänzende Integrationsquoten für Zielgruppen) genutzt werden.

5. Nach Nummer 5 die Verpflichtung, die in einer Rechtsverordnung festgelegten Daten zu erheben und an die Bundesagentur zu übermitteln, sowie die verbindliche Teilnahme an der Wirkungsforschung und dem Leistungsvergleich. Art, Umfang und Form der Datenübermittlung werden wie bisher nach § 51b Absatz 4 von der Bundesagentur festgelegt. Somit wird eine zeitnahe und bundeseinheitliche Arbeitsmarktstatistik ermöglicht. Die dafür notwendigen Daten nach dem Dritten Buch werden bereits von der Bundesagentur erhoben und verarbeitet. Zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit aller Träger dieses Buches und zum Vergleich der örtlichen Aufgabenwahrnehmung führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vergleichende Untersuchungen und Bewertungen durch. Dadurch wird die Transparenz über die Leistungserbringung und Leistungsfähigkeit der Grundsicherungsstellen gesichert und ein hohes Maß an örtlicher Entscheidungsfreiheit, konstruktivem Wettbewerb und gegenseitigem Lernen ermöglicht.

Satz 2 stellt klar, dass für die Antragsberechtigung die Besonderheiten der Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen berücksichtigt werden.

Satz 3 regelt als Zulassungsvoraussetzung, dass eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in den zuständigen Vertretungskörperschaften der kommunalen Träger für eine eigenverantwortliche kommunale Trägerschaft vorliegen muss. Voraussetzung für die Zulassung muss ein breiter Konsens innerhalb der Vertretungskörperschaften der Kommunen sein, damit eine langfristig angelegte, umfassend aktiv unterstützte und nachhaltige Aufgabenwahrnehmung erwartet werden kann. Für die Antragstellung ist deshalb als tatbestandliche Zulassungsvoraussetzung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in den Vertretungskörperschaften der kommunalen Träger notwendig. Dies stellt sicher, dass der weitreichenden Entscheidung für die alleinige Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch eine sorgfältige und ausführliche politische Meinungsbildung vorausgegangen und ein hoher Grad an Akzeptanz vorhanden ist. Damit wird die für eine nachhaltige Aufgabenwahrnehmung unabdingbare Kontinuität der Verwaltungsstrukturen gewährleistet. Weiterhin bedarf der Antrag der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.

Satz 4 regelt die begrenzte Zulassung von zugelassenen kommunalen Trägern mit dem Ziel der Erhaltung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses zwischen der Aufgabenwahrnehmung in gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern. Dabei gilt das Regel-Ausnahme-Prinzip in dem Sinne, dass im Regelfall die Aufgaben von Bundesagentur und Kommune in gemeinsamen Einrichtungen wahrgenommen werden. Als Ausnahme können höchstens 25 Prozent der zum 31. Dezember 2010 bestehenden Aufgabenträger für eine alleinige Aufgabenwahrnehmung zugelassen werden. Hierbei erfasst der Begriff der Aufgabenträger die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b, die zugelassenen kommunalen Träger sowie die Kreise und kreisfreien Städte, in denen keine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b errichtet wurde. Zur Feststellung der zuzulassenden Anzahl wird aufgerundet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Rechtsverordnung zu erlassen, in der das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien sowie die Verteilung der Zulassungen auf die Länder für die Zulassung der kommunalen Träger geregelt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Fristen für die Anträge und die Zulassungen der kommunalen Träger. Die erste Antragsfrist endet am 31. Dezember 2010. Die Zulassung erfolgt dann zum 1. Januar 2012. Sollte zum 1. Januar 2015 die 25-Prozent-Grenze nach dem Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht erreicht sein, können bis zum Erreichen dieser Grenze weitere kommunale Träger zugelassen werden. Die Antragsfrist beginnt am 30. Juni 2015 und endet am 31. Dezember 2015. Die Zulassung erfolgt zum 1. Januar 2017. Die Jahresfrist zwischen Antrag und Zulassung ermöglicht zum einen die strukturierte Bewertung der eingereichten Unterlagen. Zum anderen bekommt sowohl der kommunale Träger als auch die Agentur für Arbeit einen zeitlichen Vorlauf, um die organisatorischen Veränderungen vorzubereiten und umzusetzen.

Zu Absatz 5

Mit der Zulassung nimmt der kommunale Träger die Aufgaben der Bundesagentur wahr. Er wird verpflichtet, die zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz besonderen Einrichtungen vorzuhalten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Widerrufsmöglichkeiten der Zulassung.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt, dass in Gebietskörperschaften mit zugelassenem kommunalen Träger, in denen eine Gebietsreform stattfindet, die Zulassung auf Antrag, der der Zustimmung der obersten Landesbehörde bedarf, widerrufen, beschränkt oder erweitert werden kann. Im Falle einer Erweiterung gelten die Antragsvoraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5.

Zu Nummer 4 (§ 6b)

Zu Buchstabe a

Die aufgeführten Vorschriften betreffen die Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b. Bei den die gemeinsame Einrichtung betreffenden Vorschriften treten die zugelassenen kommunalen Träger folglich nicht an die Stelle der Bundesagentur.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Verweis auf die für die zugelassenen kommunalen Träger entsprechend geltenden Vorschriften wird angepasst an die Neuregelung des § 46 Absatz 3. Mit dem Verweis auf § 46 Absatz 3 Satz 1 wird festgelegt, dass auch für die zugelassenen kommunalen Träger der kommunale Finanzierungsanteil gilt, der für die gemeinsamen Einrichtungen geregelt wird, so dass der kommunale Finanzierungsanteil bundesweit einheitlich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung an die mit dem 4. SGB II-ÄndG vom 28. Juli 2008 erfolgte Änderung des § 46.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 4

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist, soweit die Finanzverantwortung des Bundes nach Absatz 2 reicht, zur Finanzkontrolle bei den zugelassenen kommunalen Trägern berechtigt und verpflichtet. Dazu werden in Satz 1 die gesetzlichen Prüfbefugnisse des Bundes klargestellt, die jederzeit gewährleisten, dass eine Kostenerstattung nur erfolgt, soweit die Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers auf einem gesetzmäßigen Mitteleinsatz beruhen.

Satz 2 ermöglicht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorrangig in den Fällen, in denen im Rahmen von Absatz 2 Satz 1 anstatt eines Belegerstattungsverfahrens automatisierte Verfahren der Kostenerstattung zur Anwendung kommen, eine entsprechend vereinfachte Finanzkontrolle, zum Beispiel in Form von nachträglichen Plausibilitätsprüfungen und standardisierter Rechnungslegung. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Finanzkontrolle an der besonderen Finanzbeziehung zwischen dem Bund und dem zugelassenen kommunalen Träger auszurichten, die durch die Massenverwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende geprägt ist. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Prüfverfahren sind, dass der zugelassene kommunale Träger ein eigenes Verwaltungs- und Kontrollsystem zum Zweck der Selbstkontrolle errichtet und er darüber hinaus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Beurteilung ermöglicht, ob Aufwendungen nach Grund und Höhe vom Bund zu tragen sind. Die Anwendung und die Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens kann zum Beispiel durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem zugelassenen kommunalen Träger festgelegt werden, die den Anforderungen nach Satz 2 entspricht. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. In begründeten Einzelfällen kann sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch im Rahmen des vereinfachten Verfahrens Prüfrechte nach Satz 1 vorbehalten. Die 2005 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen sehen bereits das vereinfachte Prüfverfahren vor. Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger ist nach § 48 den zuständigen Landesbehörden vorbehalten.

Zu Absatz 5

Durch Absatz 5 wird der allgemein gewohnheitsrechtlich anerkannte öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch in der nach § 6b Absatz 2 bestehenden Finanzbeziehung zwischen dem Bund und dem zugelassenen kommunalen Träger gesetzlich klarstellend verankert. Der Erstattungsanspruch gewährleistet eine effektive Rückabwicklung rechtsgrundloser Mittelverschiebungen, auch soweit diese im Rahmen von automatisierten Zahlungsverfahren zwischen Bund und zugelassenem kommunalen Träger erfolgten. Der Erstattungsanspruch wirkt sich wie vom Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dem Rechtsstaatsprinzip gefordert in der Finanzbeziehung zwischen Bund und zugelassenem kommunalen Träger zugunsten der Wiederherstellung der rechtmäßigen Ordnung der Haushalte aus. Somit wird im Zusammenwirken mit dem Prüfrecht des Bundes nach Absatz 4 eine effektive Finanzkontrolle ermöglicht, die die Finanzinteressen des Bundes absichert. Die Zinsregelung ist erforderlich, da Verzugszinsen auf öffentlich-rechtliche Geldforderungen nur im Rahmen ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen verlangt werden können. Der Eintritt des Verzuges richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Damit entfaltet der Zinsanspruch nur dann eine Wirkung, wenn ein zugelassener kommunaler Träger nicht bereit sein sollte, die rechtmäßige Ordnung der Haushalte durch Rückabwicklung einer rechtsgrundlosen Vermögensverschiebung zeitnah wiederherzustellen.

Zu Nummer 5 (§ 6c)

Die Vorschrift enthält auf der Grundlage des – wie beabsichtigt – zuvor neu in das Grundgesetz eingefügten Gesetzesvorbehalts des Artikels 91e Absatz 3 GG Regelungen zum Personal, die im Zusammenhang mit der durch Artikel 91e GG nunmehr ausdrücklich zugelassenen Verwaltungsform der alleinigen kommunalen Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind.

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt sicher, dass die Funktionsfähigkeit der Grundsicherung bei Zulassung weiterer kommunaler Träger gewährleistet bleibt. Die kommunalen Träger sind auf personelle Kontinuität und die Erfahrungen und Fachkompetenz der Beschäftigten der Bundesagentur angewiesen.

Das besondere öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Grundsicherung rechtfertigt die gesetzlichen Regelungen zum Personalübergang und die damit verbundenen rechtlichen Eingriffe.

Es gilt das Prinzip „Personal folgt der Aufgabe". Da alle Aufgaben übergehen, für die die Bundesagentur im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig ist, geht kraft Gesetzes auch das gesamte Personal, das diese Aufgaben wahrgenommen hat, zunächst zum zugelassenen kommunalen Träger über. Es wird davon ausgegangen, dass Beschäftigte, die die Aufgabe bisher im Wege der Amtshilfe wahrnehmen, auch in Zukunft beim kommunalen Träger eingesetzt werden.

Um die Zulassung zu erreichen, muss sich ein kommunaler Träger verpflichten, mindestens 90 Prozent der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesagentur, die mindestens 24 Monate vor dem Zeitpunkt der Zulassung in der im Gebiet des kommunalen Trägers gelegenen Arbeitsgemeinschaft oder Agentur für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung tätig waren, vom Zeitpunkt der Zulassung an, dauerhaft zu beschäftigten. Deshalb besteht für ihn die Möglichkeit, der Bundesagentur bis zu 10 Prozent des zunächst vollständig übergegangenen Personals wieder zur Verfügung zu stellen. Das erfolgt bei Beamten durch Rückversetzung nach den geltenden Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes, mit der Maßgabe, dass eine Zustimmung der Bundesagentur nicht erforderlich ist. Bei Arbeitnehmern ist die Bundesagentur zu einer Wiedereinstellung zu den bisherigen Bedingungen verpflichtet. Arbeitsrechtlich ist das nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Arbeitnehmers möglich. Die Auswahl trifft der kommunale Träger. Um auch im Sinne der Beschäftigten Planungssicherheit zu schaffen, wird der Zeitraum der Versetzung und Wiedereinstellung auf drei Monate begrenzt.

Die Stichtagsregelung, dass die Beamten und Arbeitnehmer der Bundesagentur mindestens 24 Monate vor dem Zeitpunkt der Zulassung Aufgaben in der Grundsicherung wahrgenommen haben müssen, gewährleistet, dass die übertretenden Beschäftigten der Bundesagentur eine hinreichende Berufserfahrung vorweisen.

Die Regelungen gelten entsprechend, wenn nach § 6a Absatz 4 Satz 2 zum 1. Januar 2017 weitere Kommunen zugelassen werden. Die in diesen Fällen übertretenden Beschäftigten der Bundesagentur müssen ebenfalls zwei Jahre vor Zulassung Aufgaben der Grundsicherung wahrgenommen haben. Die Regelungen gelten ebenfalls entsprechend, wenn sich das Zulassungsgebiet infolge einer Gebietsreform erweitert.

Zu Absatz 2

Bei Beendigung der Trägerschaft eines zugelassenen kommunalen Trägers geht die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wieder auf die Bundesagentur über.

Die Regelung stellt sicher, dass auch in diesem Fall das Prinzip „Personal folgt der Aufgabe" Anwendung findet. Die Bundesagentur erhält so wieder das notwendige Fachpersonal, das zu einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Das heißt, alle Beschäftigten des kommunalen Trägers, die Aufgaben der Bundesagentur durchgeführt haben, treten kraft Gesetzes zur Bundesagentur über.

Zu Absatz 3

Rechtsfolge des gesetzlichen Übertritts der Beamten zu einem anderen Träger ist die Fortsetzung des bisherigen Beamtenverhältnisses mit dem neuen Dienstherrn. Es bedarf

dazu keiner zusätzlichen Ernennung durch den aufnehmenden Dienstherrn. Rechtsfolge des Übertritts der Arbeitnehmer zu dem anderen Träger ist die Fortsetzung der bisherigen Arbeitsverhältnisse mit dem neuen Träger als Arbeitgeber. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die bei dem neuen Träger geltenden tarifvertraglichen Regelungen auf alle übergehenden Arbeitsverhältnisse Anwendung finden.

Die Fortsetzung des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses ist den übertretenden Beschäftigten der Bundesagentur aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ersetzt werden.

Für die aufgrund der Absätze 1 oder 2 übertretenden Beamten findet eine Versorgungslastenteilung statt. Diese richtet sich nach dem am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag.

Zu Absatz 4

Den übertretenden Beamten ist grundsätzlich ein ihrem bisherigen Amt gleich zu bewertendes Amt zu übertragen. Wenn das im Ausnahmefall nicht möglich ist, kann auch ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Verringert sich auf Grund des Personalübergangs das Grundgehalt, wird eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gezahlt. Ausgeglichen wird die Verringerung von Grundgehalt, von Amtszulagen als Bestandteil des Grundgehalts sowie von als das Grundgehalt ergänzend ausgewiesenen Stellenzulagen. Die Ausgleichszulage bezieht sich betragsmäßig auf das Grundgehalt zum Zeitpunkt des Übertritts zu einem anderen Träger. Sie greift ein, wenn sich das Grundgehalt infolge des Übertritts zum aufnehmenden Träger verringert. Das Grundgehalt des aufnehmenden Trägers muss betragsmäßig mindestens dem Grundgehalt entsprechen, das die Beamten bei dem abgebenden Träger erhalten haben. Das zum Zeitpunkt des Personalübergangs erreichte Grundgehalt wird damit besitzstandswahrend gesichert. Auf die Ausgleichszulage werden alle Erhöhungen des Grundgehalts (Aufstieg in den Gehaltsstufen, allgemeine Besoldungsanpassungen, Verleihung eines Amtes mit Amtszulage ohne Beförderung) bei dem aufnehmenden Träger angerechnet. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig. Bei Versorgungsempfängern führen Erhöhungen der Versorgungsbezüge, die sich auf das Grundgehalt beziehen, zur Verminderung der Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage zahlt der aufnehmende Träger. Die Kostenerstattung durch den Bund richtet sich nach § 6b Absatz 2 und § 46 Absatz 1.

Soweit sich die Amtsbezeichnung der Beamten ändert, wird das Recht eingeräumt, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D." zu führen.

Zu Absatz 5

Den übertretenden Arbeitnehmern ist grundsätzlich eine tarifrechtlich gleichwertige Tätigkeit zu übertragen. Das Arbeitsentgelt muss betragsmäßig mindestens dem Arbeitsentgelt entsprechen, das die Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Übertrittes bei dem abgebenden Träger erhalten haben. Andernfalls erfolgt eine Ausgleichszahlung. Das Entgelt nach dem Tarifvertrag der Bundesagentur umfasst das Festgehalt in der maßgeblichen Entwicklungsstufe sowie die Funktionsstufen. Im Ergebnis entspricht dies der beamtenrechtlichen Regelung.

Zu Nummer 6 (§ 18a)

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 44b.

Zu Nummer 7 (§ 18b)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sichert durch die Einrichtung von Kooperationsausschüssen in Zukunft eine dauerhafte Form der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Für die Tätigkeit des Kooperationsausschusses gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Die zuständige oberste Landesbehörde und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führen nach § 47 die Aufsicht über die Träger Bundesagentur und Kommune. Deshalb und zur Beachtung regionaler Besonderheiten ist eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern erforderlich.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die oberste Landesbehörde richten hierzu einen Ausschuss ein, in dem die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene abgestimmt wird. Im Kooperationsausschuss vereinbaren das Land und der Bund jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. Auf diese Weise soll insbesondere das Zusammenwirken der kommunalen Eingliederungsleistungen mit den Eingliederungsleistungen des Bundes verbessert werden. Die Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur gemäß § 48b bleiben unberührt, ebenso wie deren Konkretisierung in Zielvereinbarungen zwischen der Bundesagentur und den gemeinsamen Einrichtungen. Die Verfahren zum Abschluss der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden mit den Verfahren zum Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur sowie deren Konkretisierung in den Zielvereinbarungen der Bundesagentur und den gemeinsamen Einrichtungen abgestimmt. Ziel der Abstimmung ist, dass die Vereinbarungen zwischen Bund und Länder einerseits und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur andererseits sich gegenseitig ergänzen und zu einer wirkungsvollen Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende beitragen. Der Kooperationsausschuss kann sich über die Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtungen unterrichten lassen. Wichtige Aufgabe des Kooperationsausschusses ist darüber hinaus die Entscheidung bei einer Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit im Verfahren nach § 44e. Außerdem berät der Ausschuss die Trägerversammlung bei der Bestellung des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung, sofern sich die Träger nicht auf eine Person verständigen können. Er gibt zudem eine Empfehlung ab, wenn ein Träger ihn wegen der Abberufung des Geschäftsführers angerufen hat (§ 44c Absatz 2 Nummer 1) und in Fällen des § 44b Absatz 3 Satz 4.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Besetzung des Ausschusses. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die zuständige oberste Landesbehörde sind mit jeweils drei Mitgliedern im Ausschuss vertreten. Eine Vertretung ist zulässig.

Zu Absatz 3

Die Mitglieder sollen sich auf einen Vorsitzenden verständigen; andernfalls wird der Vorsitzende von den Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder den Vertretern der zuständigen obersten Landesbehörde abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt, wobei die erste Bestimmung des Vorsitzenden durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erfolgt. Der Kooperationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zu § 18c

Ein beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu bildender Ausschuss gewährleistet ein Monitoring und einen Austausch über die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Der Bund und die Länder beraten Fragen der Aufsicht nach den §§ 47 und 48, um eine wirksame Aufsichtsführung über die Träger der gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger zu koordinieren. Die kommunalen Spitzenverbände sowie die Bundesagentur können bei Zustimmung von Bund und Ländern zu einzelnen Beratungsgegenständen eingeladen werden. Außerdem erörtert der Bund-Länder-Ausschuss die Zielvereinbarungen nach § 48b, trifft aber keine Entscheidung.

Zu § 18d

Die Regelung konkretisiert die gesetzliche Verpflichtung der Träger aus § 18. Danach sind die Träger bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen zur Zusammenarbeit mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes verpflichtet. Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, die Trägerversammlung bei Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen zu beraten. Damit gewährleistet der Beirat über seine Mitglieder fachliche Unterstützung der Träger bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen. Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen der gemeinsamen Einrichtung hergestellt.

Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, sind zur Vermeidung von Interessenkonflikten von der Mitgliedschaft im örtlichen Beirat ausgeschlossen. Im Übrigen stellt das Gesetz für die Besetzung des Beirats keine Voraussetzungen auf. Die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarkts (insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Kammern und berufsständischen Organisationen) schlagen Mitglieder vor, über deren Bestellung die Trägerversammlung entscheidet. Auch die zugelassenen kommunalen Träger unterliegen der Verpflichtung aus § 18 und haben örtliche Beiräte zu bilden.

Zu § 18e

Zu Absatz 1

Um bei der Erbringung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Zielen der Gleichstellung von Frauen und Männern, des Abbaus geschlechtsspezifischer Nachteile, der besonderen Frauenförderung und der Berücksichtigung der familienspezifischen Lebensverhältnisse besser als bisher gerecht zu werden, sind bei den gemeinsamen Einrichtungen hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen. Damit werden zugleich Handlungsempfehlungen umgesetzt, die im Rahmen der Evaluation der Wirkungen der Grundsicherung nach § 55 erfolgten Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht gegeben worden sind.

Zu Absatz 2

Eine zentrale Aufgabe der Beauftragten für Chancengleichheit ist es, die Dienststelle dergestalt zu beraten und zu unterstützen, dass bei der Leistungserbringung durchgängig sowohl das Leitprinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern als auch der gesetzliche Auftrag der Frauenförderung und der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beachtet und umgesetzt werden. Hierzu gehört vor allem die Förderung von Alleinerziehenden sowie von Personen, denen wegen der Erziehung eines Kindes oder der Pflege eines Angehörigen eine Arbeit oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit unter Umständen nicht zumutbar ist (vergleiche § 10 Absatz 1 Nummer 3 und 4 und Absatz 3). Zudem setzen sich die Beauftragten für eine konsequente Anwendung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes ein.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 2 geregelte interne Beratungs- und Unterstützungsaufgabe der Beauftragten für Chancengleichheit erfordert unter anderem, dass sie bei der Erarbeitung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligt werden, damit Aspekte der Chancengleichheit bereits im Planungsstadium Berücksichtigung finden können. Ferner sind die Beauftragten in allen Fragen der fachlichen Aufgabenerledigung zu beteiligen, die die Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf berühren. Zur Umsetzung ihrer Aufgaben wird den Beauftragten ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht eingeräumt.

Zu Absatz 4

Um der Zielsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der praktischen Umsetzung der Vorschriften dieses Buches mehr Gewicht zu verleihen, sollen die Beauftragten für Chancengleichheit für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, für Arbeitgeber sowie für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen Informations- und Beratungsleistungen in übergeordneten Fragen der Gleichstellung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Frauenförderung und Vereinbarkeit von Beruf und Familie erbringen.

Damit auf dem örtlichen Arbeitsmarkt möglichst hohe Synergieeffekte bei der Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt erzielt werden, sollen die Beauftragten für Chancengleichheit mit den Stellen im Zuständigkeitsbereich ihrer Dienststelle zusammenarbeiten, die in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben tätig sind. Hierzu zählen insbesondere auch die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der örtlichen Agenturen für Arbeit.

Zu Absatz 5

Es dient der Stärkung der Umsetzung der gleichstellungspolitischen Zielsetzungen dieses Buches, wenn die Beauftragten in den Gremien der kommunalen Selbstverwaltung für den ihnen übertragenen Aufgabenbereich selbst handeln.

Zu Absatz 6

Die Beauftragten sind mit denselben Aufgaben und entsprechenden Befugnissen auch bei den zugelassenen kommunalen Trägern einzurichten.

Zu Nummer 8 (§ 40)

Der neu eingefügte Absatz 4 stellt sicher, dass für die Vollstreckung von Forderungen nach diesem Buch der in gemeinsamen Einrichtungen zusammenwirkenden Träger das Verwaltungsvollstreckungsrecht des Bundes gilt und im Übrigen die Vollstreckungsvorschrift des § 66 des Zehnten Buches zur Anwendung gelangt.

Zu Nummer 9

Zu § 44a

Zu Absatz 1

Wie bisher ist die Agentur für Arbeit zuständig für die Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit. Künftig soll in Konfliktfällen die Letztverantwortung für die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit eindeutig zugewiesen sein.

Widerspricht einer der genannten anderen Träger der Feststellung der Erwerbsfähigkeit durch die Agentur für Arbeit, ist diese nach Absatz 1 verpflichtet, ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung einzuholen. Die Agentur für Arbeit ist an dessen sozialmedizinische Feststellungen gebunden. Die Einbeziehung des Medizini-

schen Dienstes der Krankenversicherung in die Prüfung der Erwerbsfähigkeit erfolgt bisher im Einigungsstellenverfahren, in dem die gemeinsame Einigungsstelle in geeigneten Fällen bei der Begutachtung der Erwerbsfähigkeit von Arbeitsuchenden den Medizinischen Dienst als Sachverständigen hinzuziehen kann.

Für die Kosten der Begutachtung gelten § 6b Absatz 2 und § 46 Absatz 1. Zum Verfahren und zur Höhe der Kostenerstattung treffen die zuständigen Träger eine entsprechende Vereinbarung mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen unter Einbeziehung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen.

Zu Absatz 2

Entscheidet die Agentur für Arbeit, dass Erwerbsfähigkeit nicht besteht, regelt Absatz 2 die Abwicklung von Erstattungsansprüchen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Agentur für Arbeit in Konfliktfällen letztverantwortlich nicht nur über Bestehen und Umfang der Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, sondern auch über deren Leistungsberechtigung (§ 7) entscheidet. Der Lebensunterhalt Hilfebedürftiger kann nur gesichert werden, wenn sich die Leistungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu einem einheitlichen Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ergänzen. Da sowohl die vom kommunalen Träger als auch von der Agentur für Arbeit zu erbringenden Leistungen von der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens abhängen, muss eine mehrfache Anrechnung bei den unterschiedlichen Leistungen ausgeschlossen sein.

In Fällen einander widersprechender Weisungen stellt die Agentur für Arbeit insbesondere wegen der in § 19 Satz 3 angeordneten Reihenfolge der Berücksichtigung vorhandenen Einkommens und Vermögens den Umfang der Hilfebedürftigkeit jeder leistungsberechtigten Person der Haushaltsgemeinschaft fest. Da der Umfang der Hilfebedürftigkeit jedes Mitglieds der Haushaltsgemeinschaft einerseits von dessen Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft und andererseits von den in § 7 geregelten Leistungsausschlüssen abhängt, ist die Agentur für Arbeit auch zur Feststellung der Leistungsberechtigung aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft verpflichtet.

Die Feststellungen hat die Agentur für Arbeit auch dann zu treffen, wenn sie selbst auf Grund zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erbringen hat. Ihrer Entscheidung über den Umfang der Hilfebedürftigkeit und der von ihr zu gewährenden Leistungen hat sie die Feststellung des kommunalen Trägers zur Höhe der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zugrunde zu legen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 ist, spiegelbildlich zu den Regelungen in Absatz 3, der kommunale Träger zur (verwaltungsinternen) Feststellung der von ihm zu gewährenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts verpflichtet. Bei allen Entscheidungen hat er die Feststellungen der Agentur für Arbeit nach Absatz 3 ohne eigenes Prüfungsrecht zu übernehmen und seinen Entscheidungen über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zugrunde zu legen.

In Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 331 des Dritten Buches zur vorläufigen Zahlungseinstellung vorliegen und der kommunale Träger dies der Agentur für Arbeit vor der Zahlungseinstellung mitteilt, ist er abweichend von den Feststellungen der Agentur für Arbeit zum Umfang der Hilfebedürftigkeit berechtigt, seine Leistungen vorläufig einzustellen. Die Entscheidung setzt aber voraus, dass der kommunale Träger auch ohne Entscheidung der Agentur für Arbeit erkennen kann – etwa in Fällen, in denen die Agentur für

Arbeit keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt –, dass der Anspruch auf die von ihm gewährten Leistungen vollständig wegfällt.

Zu Absatz 5

Die kommunalen Träger sind an die Feststellungen der Agentur für Arbeit zur Leistungsberechtigung und zum Umfang der Hilfebedürftigkeit gebunden. Damit steht auf Grund der Feststellung der Agentur für Arbeit bereits fest, dass den hilfebedürftigen Personen grundsätzlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren sind. Die kommunalen Träger müssen daher die Möglichkeit haben, die Richtigkeit der Feststellung überprüfen zu können. Zudem ist sicherzustellen, dass den Hilfebedürftigen bis zum Abschluss der Überprüfung aufeinander abgestimmte Leistungen gewährt werden. Bezweifelt der kommunale Träger die Feststellungen der Agentur für Arbeit über die Leistungsberechtigung der im Haushalt lebenden Personen oder den Umfang der Hilfebedürftigkeit, kann er innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Dies gilt nur, wenn seine abweichende Auffassung zu einer Verringerung der von ihm zu tragenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts führen würde. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der kommunale Träger von der (verwaltungsinternen) Feststellung der Agentur für Arbeit oder dem Bewilligungsbescheid, der die maßgeblichen Festsetzungen trifft, Kenntnis erlangt. Die Agentur für Arbeit hat die abweichende Rechtsauffassung des kommunalen Trägers innerhalb von zwei Wochen zu überprüfen und ihm das Ergebnis mitzuteilen. Ändert sie die Feststellungen entsprechend dem Widerspruch des kommunalen Trägers in der für den Hilfebedürftigen maßgeblichen Entscheidung, kann der kommunale Träger ab diesem Zeitpunkt die von ihm zu gewährenden Leistungen entsprechend der dann maßgeblichen Feststellung der Agentur für Arbeit neu festsetzen. Andernfalls hat der kommunale Träger, der durch die Festsetzung der Agentur für Arbeit beschwert ist, eine gerichtliche Klärung herbeizuführen. Die Bindung an die Feststellung der Agentur für Arbeit endet ebenfalls mit einer anderen Entscheidung der Agentur für Arbeit in einem Rechtsbehelfsverfahren oder einer gerichtlichen Entscheidung, die der Hilfebedürftige selbst oder der kommunale Träger herbeiführt.

Zu § 44b

Zu Absatz 1

Die Träger sind verpflichtet, zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in einer gemeinsamen Einrichtung zusammen zu arbeiten. Die gemeinsame Einrichtung ist eine Mischbehörde aus Bundes- und Landesbehörde. Die Zusammenarbeit der Träger in der gemeinsamen Einrichtung ist in Artikel 91e GG verankert. Die zugelassene kommunale Trägerschaft nach den §§ 6a und 6b bleibt hiervon unberührt. Die getrennte Aufgabenwahrnehmung ist künftig nicht mehr möglich.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Träger erfolgt durch die gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung wird selbst nicht zum Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Beide Träger lassen ihre Aufgaben durch die gemeinsame Einrichtung wahrnehmen. Dies bezieht sich grundsätzlich auf alle Aufgaben nach diesem Buch. Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollen sich nur an eine staatliche Stelle wenden müssen, um dort sämtliche Leistungen dieses Buches zu erhalten bzw. vermittelt zu bekommen. Auch über die Erbringung bzw. den Zugang zu den im Verantwortungsbereich des kommunalen Trägers liegenden sozialintegrativen Leistungen nach § 16a Nummer 1 bis 4 im Einzelfall wird in der gemeinsamen Einrichtung entschieden. Es bleibt der Organisationshoheit der Kommune überlassen, auf welchem Wege sie dies sicherstellt (beispielsweise, indem der kommunale Träger den gemeinsamen Einrichtungen Budgets für die Leistungen einräumt oder Kontingente zur Besetzung zur Verfügung stellt).

Der kommunale Träger hat sicherzustellen, dass für erwerbsfähige Hilfebedürftige ausreichende Angebote zur Verfügung stehen und ihnen Leistungen nach § 16a vorrangig erbracht werden. Der zuständige kommunale Träger soll die Agentur für Arbeit bei der Planung der Kapazitäten beteiligen. Grundlage dafür ist, dass die hierzu erforderlichen Daten nach § 51b durch die kommunalen Träger an die Bundesagentur übermittelt werden.

Die gemeinsame Einrichtung ist befugt, im eigenen Namen Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Um die Leistungserbringung aus einer Hand sicherzustellen, erlässt die gemeinsame Einrichtung einheitliche Leistungsbescheide. Die übrigen Handlungsformen der Verwaltung nach dem Zehnten Buch sind daneben möglich.

Dem in der gemeinsamen Einrichtung tätigen Personal werden Tätigkeiten zugewiesen. Über eigenes Personal verfügt die gemeinsame Einrichtung nicht.

Durch Satz 5 wird gewährleistet, dass alle gemeinsamen Einrichtungen einheitlich unter der Bezeichnung Jobcenter in Rechts- und Verwaltungsverfahren auftreten. Ergänzend können bereits etablierte Bezeichnungen verwendet werden.

Zu Absatz 2

Die grundlegenden Entscheidungen über Organisationsstruktur, Organe sowie Aufgaben und Befugnisse der gemeinsamen Einrichtung erfolgen durch dieses Gesetz. Die nähere Ausgestaltung des gesetzlich vorgegebenen Rahmens und die Bestimmung des Standorts der gemeinsamen Einrichtung bleiben der Vereinbarung der Träger überlassen. Dabei sollen die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigt werden.

Satz 3 gewährleistet, dass bestehende Verwaltungsstrukturen beibehalten werden können sowie lokalen Bedürfnissen auch künftig Rechnung getragen werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 garantiert, dass jeder Träger innerhalb der gemeinsamen Einrichtung seine Trägerverantwortung auch umsetzen kann. In Fragen, die die Leistungserbringung in seinem Zuständigkeitsbereich betreffen, kann der zuständige Träger seine Auffassung in der gemeinsamen Einrichtung durchsetzen, in dem er der gemeinsamen Einrichtung eine entsprechende Weisung erteilt und sie an seine Auffassung bindet. Dieses Recht haben die Träger nicht, soweit eine Frage der Trägerversammlung nach § 44c zugewiesen ist. Die Trägerversammlung entscheidet danach über organisatorische, haushalterische und personalwirtschaftliche Fragen - diese betreffen grundsätzlich beide Träger. Außerdem stimmt sie das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab. Im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Träger Bundesagentur und Kommune sind dabei deren Zielvorgaben zu beachten. Die Trägerversammlung entscheidet zudem in personalvertretungsrechtlichen Fragen. Bevor die Träger eine Weisung in grundsätzlichen Angelegenheiten erlassen, hat der zuständige Kooperationsausschuss nach § 18b Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Anrufung, eine Empfehlung abzugeben. Dies hat zum Ziel, den Interessen beider Träger so weit wie möglich Rechnung zu tragen, ohne die Verantwortung der Träger für ihren Aufgabenbereich einzuschränken. Soweit es sich um grundsätzliche Angelegenheiten von bundesweiter Bedeutung handelt, ist davon auszugehen, dass sich auch der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c Absatz 1 mit der Frage befasst. Es gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit (siehe auch Begründung zu § 18b Absatz 1).

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die gemeinsame Einrichtung einzelne ihrer Aufgaben von den Trägern wahrnehmen lassen kann, wenn dies zweckmäßig ist.

Die Praxis hat gezeigt, dass bestimmte Aufgaben (zum Beispiel Ausbildungsstellenvermittlung, Forderungseinzug, Ärztlicher Dienst, Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, Betreuung von Wohnungslosen) zweckmäßigerweise nicht von den gemeinsamen Einrichtungen selbst erfüllt wurden, sondern ihre Übertragung auf die Bundesagentur beziehungsweise Kommune sinnvoll war. Dem soll mit der Neuregelung Rechnung getragen und der gemeinsamen Einrichtung die Möglichkeit eröffnet werden, einzelne Aufgaben rechtsgeschäftlich auf beide Träger zu übertragen. Hierüber soll nach § 44c Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 die Trägerversammlung entscheiden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Verpflichtung für die Bundesagentur, in Absprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der gemeinsamen Einrichtung Dienstleistungen anzubieten; das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Rahmen der Fachaufsicht Einfluss nehmen. Die Dienstleistungen umfassen insbesondere Verwaltungsdienstleistungen wie zum Beispiel Personaldienstleistungen, Vergabeverfahren, den Forderungseinzug oder die Bereitstellung einer Redaktionsumgebung und Betrieb für eine Internetpräsenz.

Zu Absatz 6

Absatz 6 präzisiert die in § 50 enthaltene Verpflichtung zur Übermittlung von Sozialdaten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. Erforderlich ist daher die Mitteilung aller Änderungen, die sich auf die Erwerbsfähigkeit, Leistungsberechtigung oder Hilfebedürftigkeit auswirken können. Dazu zählen insbesondere Änderungen, die die maßgebende Regelleistung, das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen, die Höhe der anzuerkennenden Kosten für Unterkunft und Heizung, die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mehrbedarfs betreffen.

Sie erweitert die nach § 44b Absatz 4 im geltenden Recht bestehende Regelung zur Übermittlung von Tatsachen um die Verpflichtung zur Übermittlung von Feststellungen. Damit wird die Übermittlung insbesondere des Vorliegens und der Höhe von Leistungsansprüchen, die für die Feststellung von Leistungsansprüchen durch den anderen Träger erforderlich ist, aufgenommen.

Die Regelung ist unmittelbare Folge der klaren Trennung der Trägerzuständigkeiten zugunsten der Gewährleistung kommunaler Selbstverwaltung einerseits und aus der unvermeidbaren wechselseitigen Abhängigkeit der Leistungsbestandteile nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 andererseits. Die materiellen Standards für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben werden dadurch nicht erhöht, da sie bereits aus dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung folgen und die Leistungen schon nach bisheriger Rechtslage in den Arbeitsgemeinschaften abzustimmen waren.

Zu Nummer 10

Zu § 44c

Zu Absatz 1

Die gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung. Mit Absatz 1 werden die Rahmenbedingungen für die Besetzung und Stimmverteilung in der Trägerversammlung geregelt. In der Regel besteht die Trägerversammlung aus je drei Vertretern der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers. Die Trägerversammlung regelt Einzelheiten in ihrer Geschäftsordnung.

Zu Absatz 2

Die Trägerversammlung ist für Entscheidungen in organisatorischen, personalwirtschaftlichen, personalrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Fragen zuständig. Mit dem Aufgabenkatalog wird die Zuständigkeit der Trägerversammlung von den Bereichen abgegrenzt, die in der alleinigen Verantwortung der Träger liegen und in denen diese das Letztentscheidungsrecht innehaben.

Nach Nummer 1 entscheidet die Trägerversammlung über die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers.

Von Nummer 2 erfasst sind Entscheidungen über die Öffnungszeiten, die telefonische Erreichbarkeit, den Umgang mit Kundenreaktionen, die Ausgestaltung interner Verwaltungs- und Kontrollsysteme, sowie die innere Organisation der Einrichtung.

Nach Nummer 3 entscheidet die Trägerversammlung über eine Standortveränderung der gemeinsamen Einrichtung.

Nach Nummer 4 entscheidet die Trägerversammlung darüber, ob einzelne Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung auf Dritte oder auf die Träger übertragen werden. Die inhaltliche Kontrolle und Steuerung der Ausführung der übertragenen Aufgaben ist nicht Aufgabe der Trägerversammlung.

Unter Nummer 5 fallen die Erstellung einer Hausordnung, Rauch- und Alkoholverbote, die Nutzung der Telefonanlage für Privatgespräche und der Internet-Nutzung, Regelungen zum Datenschutz, die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen oder Anwesenheitskontrollen.

Nummer 6 erfasst die Ausgestaltung der räumlichen und technischen Bedingungen, unter denen die konkreten Arbeitsaufgaben zu erfüllen sind.

Die Trägerversammlung hat nach Nummer 7 die zwischen dem Geschäftsführer und der Personalvertretung geschlossenen Dienstvereinbarungen zu genehmigen, um sicherzustellen, dass damit den Belangen der Beschäftigten beider Träger in gleichem Maße Rechnung getragen wird. Gegenstand von Dienstvereinbarungen können zum Beispiel die Festlegung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe und -richtlinien oder Richtlinien für das betriebliche Vorschlagswesen sein.

Der gemeinsamen Einrichtung wird nach § 44k für das zugewiesene Personal gesetzlich die Stellenbewirtschaftung übertragen. Die Trägerversammlung erhält nach Nummer 8 die Kompetenz, den dafür notwendigen Stellenplan aufzustellen und Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung zu erlassen.

Nach Nummer 9 wird die Trägerversammlung ermächtigt, grundsätzliche Regelungen in Angelegenheiten zu treffen, die die spezifischen Belange der Beschäftigten berühren.

Zu Absatz 3

In der gemeinsamen Einrichtung wird eine eigene Personalvertretung eingerichtet (§ 44h). Das Bundespersonalvertretungsgesetz ist entsprechend anzuwenden. Mittel- und Oberbehörden werden für die gemeinsamen Einrichtungen nicht eingerichtet. Der Trägerversammlung werden deshalb die nach den entsprechenden Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes in Streitfragen zwischen dem Leiter einer Dienststelle und dem Personalrat vorgesehenen Befugnisse der übergeordneten Dienststelle und der aufsichtführenden obersten Dienstbehörde übertragen. Da die Trägerversammlung auch ein Gremium der beiden Leistungsträger als Dienstherren oder Arbeitgeber ist, ist es sinnvoll, ihr die entsprechend dem Bundespersonalvertretungsgesetz der übergeordneten oder obersten Dienstelle zugewiesenen Aufgaben zu übertragen.

Zu Absatz 4

Die Trägerversammlung berät zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln. Sie hat bei ihren Beratungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Träger zu berücksichtigen. Als Maßstab gibt Absatz 4 einen Betreuungsschlüssel vor.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die gemeinsame Einrichtung eigene Grundsätze der Personalentwicklung aufstellen soll. Die Grundsätze der Personalentwicklung hat sie mit den Personalentwicklungskonzepten der Träger abzustimmen. Der Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung hat der Trägerversammlung regelmäßig zum Stand der Umsetzung zu berichten.

Zu Absatz 6

In der Trägerversammlung wird unter Beachtung der Zielvorgaben der Träger das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende abgestimmt. Durch die Zusammenarbeit bei der Erstellung des lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine gemeinsame inhaltliche und programmatische Planung von Eingliederungsleistungen möglich. Im lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden die Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Maßnahmen umgesetzt, die auf die örtlichen Besonderheiten zugeschnitten sind. Dies setzt eine sorgfältige Analyse des lokalen Arbeitsmarktes und der lokalen Zielgruppen voraus. Das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll eine programmatische und inhaltliche Verbindung von Eingliederungsleistungen der Agentur für Arbeit und kommunalen Eingliederungsleistungen sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit herstellen. Ein Maßnahmenkatalog unter Einbeziehung von Eingliederungsleistungen der Bundesagentur sowie kommunaler Leistungen kann erstellt werden. Insbesondere kann festgelegt werden, welche Schwerpunkte beim Einsatz von Eingliederungsleistungen gesetzt werden oder welche Zielgruppen (zum Beispiel Alleinerziehende, Personen mit Migrationshintergrund, Ältere) besonders gefördert werden sollen. Bei unterjährigen Änderungen der Zielvorgaben durch die Träger ist das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend anzupassen.

Zu § 44d

Zu Absatz 1

Der Geschäftsführer leitet die gemeinsame Einrichtung und führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht die Trägerversammlung zuständig ist. Er vertritt die gemeinsame Einrichtung rechtlich nach außen. Die Geschäfte führt er im Rahmen seiner Aufgaben eigenverantwortlich. Insbesondere ist seine Geschäftsführung nicht davon abhängig, ob er zuvor eine Weisung von den Trägern in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich erhalten hat. Im laufenden Geschäft sollen Weisungen der Träger auf Ausnahmefälle beschränkt sein. Im Aufgabenbereich der Trägerversammlung hat der Geschäftsführer die von ihr beschlossenen rechtmäßigen Maßnahmen auszuführen. Ferner hat er die Weisungen der Träger umzusetzen, die diese nach § 44b Absatz 3 für ihren jeweiligen Aufgabenbereich an die gemeinsame Einrichtung richten können.

Zu Absatz 2

Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch die Trägerversammlung. Kann sich die Trägerversammlung nicht auf einen Geschäftsführer einigen, informiert der Vorsitzende der Trägerversammlung zunächst den Kooperationsausschuss. Dieser verständigt sich nach Anhörung der Träger auf einen Vorschlag, den er der Trägerversammlung unterbreitet. Kann sich der Kooperationsausschuss nicht mehrheitlich für einen Kandidaten entscheiden oder kann trotz Vorschlags des Kooperationsausschusses in der Trägerver-

sammlung keine Einigung über die Person des Geschäftsführers erzielt werden, erfolgt die Bestimmung abwechselnd durch die Träger für die Dauer von zweieinhalb Jahren. Die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Agentur für Arbeit.

Eine vorzeitige Abberufung durch die Trägerversammlung kommt insbesondere in Betracht, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Geschäftsführer und den Trägern oder der Trägerversammlung grundlegend gestört ist. Er führt die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers kommissarisch.

Zu Absatz 3

Die gemeinsame Einrichtung ist weder Dienstherr noch Arbeitgeber; der Geschäftsführer ist deshalb Beschäftigter eines Trägers und unterliegt dessen Dienstaufsicht. Der Geschäftsführer kann auch Beschäftigter einer kreisangehörigen Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sein, wenn die Gemeinde oder der Gemeindeverband nach § 6 Absatz 2 Satz 1 zur Aufgabendurchführung herangezogen werden. Die Haftung des Geschäftsführers für Vermögensschäden richtet sich, je nachdem ob er Bundes- oder Kommunalbeschäftigter ist, nach den einschlägigen Regelungen in Bundes- oder Landesrecht.

Zu Absatz 4

Mit der Zuweisung ist ein gesetzlicher Übergang von Befugnissen des Dienstherrn oder des Arbeitgebers auf den Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung verbunden. Ihm wird kraft Gesetzes auch die Dienst- und Vorgesetztenfunktion übertragen. Er erhält damit im Wesentlichen die Befugnisse eines Behördenleiters. Ausgenommen von den Befugnissen des Geschäftsführers sind alle Entscheidungen, die Beginn und Ende eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der Beschäftigten betreffen. Diese verbleiben bei den jeweiligen Trägern, die weiterhin Dienstherren oder Arbeitgeber sind.

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass eine weitgehende Gleichbehandlung des Personals sowie eine einheitliche Personalführung und -steuerung in den gemeinsamen Einrichtungen erreicht wird. Soweit die Befugnisse bei den zuweisenden Trägern verbleiben, werden dem Geschäftsführer jeweils Mitwirkungsrechte gesetzlich eingeräumt (Absatz 6).

Dem Geschäftsführer wird auch die Möglichkeit einer Beförderung oder Höhergruppierung eingeräumt. Hierzu wird der gemeinsamen Einrichtung die Möglichkeit der Stellenbewirtschaftung übertragen (§ 44k). Für Beamte ist in diesem Zusammenhang von den Trägern die Ernennungskompetenz auf den Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung zu übertragen. Soweit nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen die oberste Dienstbehörde für personal- oder dienstrechtliche Entscheidungen zuständig ist, bleiben diese Regelungen unberührt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass der Geschäftsführer Dienststellenleiter im personalvertretungsrechtlichen Sinne ist. Ebenso wird klargestellt, dass die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes in der Verantwortung der jeweiligen gemeinsamen Einrichtung liegt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 erläutert die Stellung des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung. Soweit die Träger personalrechtliche Entscheidungen zu treffen haben, steht dem Geschäftsführer ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht zu, soweit nicht Sonderregelungen gesetzlich vorgesehen sind.

Zu Absatz 7

Bei den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b in der bisherigen Fassung gab es für den Geschäftsführer keine einheitliche Dienstpostenbewertung. Die Erfahrungen mit unterschiedlichen Bewertungen machen es erforderlich, zumindest eine Obergrenze vorzugeben. Diese orientiert sich an der für die Vorsitzenden der Geschäftsführung von den Agenturen für Arbeit geltenden besoldungsrechtlichen Einstufung. Sie gilt für Beamte und Arbeitnehmer in gleicher Weise.

Zu § 44e

Künftig sind die Zuständigkeiten der Träger sowie der Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung klar gesetzlich definiert, wodurch Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden. Nach dieser gesetzlichen Zuweisung richtet sich, ob im Einzelfall ein Träger nach § 44b Absatz 3 oder die Trägerversammlung nach § 44c Absatz 2 für eine Maßnahme zuständig ist.

Zu Absatz 1

Sofern über die Zuständigkeit unterschiedliche Auffassungen bestehen, können nach Absatz 1 sowohl die Träger, die Trägerversammlung als auch der Geschäftsführer beim Kooperationsausschuss eine Entscheidung dazu herbeiführen. Beanspruchen in einer Frage beide Träger oder die Trägerversammlung die Weisungszuständigkeit, kann der Kooperationsausschuss angerufen werden. Dem Geschäftsführer steht diese Befugnis zu, wenn sich Weisungen widersprechen und die Träger nicht abhelfen.

In dem Verfahren klärt der Kooperationsausschuss im Einzelfall die sich aus § 44b Absatz 3 und § 44c Absatz 2 ergebende Zuständigkeit eines Trägers oder der Trägerversammlung. Der Kooperationsausschuss trifft keine sachlich-inhaltliche Entscheidung und überprüft auch nicht die Richtigkeit der in Rede stehenden Entscheidung bzw. Weisung. Für die vorgelegte Sachmaterie ist in Anwendung der Zuständigkeitsregelungen nur ein Weisungsberechtigter zuständig; diese Zuordnung wird durch die Entscheidung des Kooperationsausschusses für die Beteiligten geklärt. Für die Sachentscheidung bleibt stets der zuständige Träger oder die Trägerversammlung allein verantwortlich.

Zu Absatz 2

Der aus Vertretern der zuständigen obersten Landesbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales besetzte Ausschuss entscheidet über die Meinungsverschiedenheit nach Absatz 1 in einem förmlichen Verfahren durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Entscheidung des Kooperationsausschusses die Träger und damit auch die Trägerversammlung bindet. Satz 2 verdeutlicht, dass das förmliche Verfahren vor dem Kooperationsausschuss anderweitigen Rechtsschutz nicht ausschließt.

Zu § 44f

Zu Absatz 1

Die Bundesagentur überträgt der gemeinsamen Einrichtung einen Mittelansatz aus den von ihr im Rahmen von § 46 bewirtschafteten Haushaltsmitteln des Bundes unter Abzug der von ihr zur Verfügung gestellten Ressourcen. Mit der Befugnis, Mittel des Bundes zu bewirtschaften, kann die gemeinsame Einrichtung innerhalb der durch den Bundeshaushaltsplan vorgegebenen Zweckbestimmung im Einzelfall über die Verwendung der Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen der ihr von der Bundesagentur zugeteilten Eingliederungs- und Verwaltungsmittel verfügen. Dies gilt ebenso für die Veranlassung von Einnahmen. Da die Zahlbarmachung der Ausgaben und die Vereinnahmung von Be-

trägen weiterhin durch die Bundesagentur erfolgt, haben die gemeinsamen Einrichtungen die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel über die IT-gestützten Bewirtschaftungssysteme der Bundesagentur vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Der Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung bestellt einen Beauftragten für den Haushalt. Dieser ist an allen Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

Zu Absatz 3

Verstößt die gemeinsame Einrichtung wiederholt oder erheblich bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, ist die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis von der Bundesagentur zu widerrufen. Ein Widerruf der Übertragung der Bewirtschaftung hat daher zu erfolgen zum einen bei einem nicht nur einmaligen Verstoß gegen die dem Beauftragten für den Haushalt obliegenden Verpflichtungen, namentlich bei der Ausführung des Haushaltsplans (rechtzeitige und vollständige Erhebung von Einnahmen, Einhaltung des Rahmens der zugewiesenen Aufgaben, Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, geregelt in der Bundeshaushaltsordnung, den besonderen Regelungen des § 71a des Vierten Buches und den Bewirtschaftungsregelungen dieses Buches). Der Widerruf hat zum anderen schon bei einem einmaligen Verstoß zu erfolgen, wenn dieser erheblich ist. Erheblich ist der Verstoß dann, wenn der Beauftragte für den Haushalt wichtige Haushaltsangelegenheiten nicht ordnungsgemäß ausführt, insbesondere bei der Anforderung und Rückgabe von Haushaltsmitteln, beim Erlass ermessenslenkender Weisungen, bei der Gewährung von Zuwendungen, beim Abschluss und der Änderungen von Verträgen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren oder zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben führen können. Im Übrigen wird ein erheblicher Verstoß insbesondere dann anzunehmen sein, wenn es durch den Verstoß zu einem finanziellen Schaden gekommen ist.

Der Widerruf ist nur gestattet, wenn durch die Bestellung eines anderen Beauftragten für den Haushalt keine Abhilfe zu erwarten ist.

Zu Absatz 4

Die Bundesagentur und die gemeinsame Einrichtung können durch Vereinbarung Näheres zur Übertragung und zur Durchführung der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln regeln.

Der kommunale Träger kann die Bewirtschaftung kommunaler Haushaltsmittel auf die gemeinsame Einrichtung übertragen.

Zu Absatz 5

Die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis kann auf Beschluss der Trägerversammlung auf die Bundesagentur rückübertragen werden.

Zu § 44g

Die Vorschrift regelt, dass der gemeinsamen Einrichtung das für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendige Personal durch Zuweisung der entsprechenden Tätigkeiten zur Verfügung gestellt wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die gesetzliche Zuweisung von Tätigkeiten an die Beschäftigten, die die entsprechenden Aufgaben der Grundsicherung in einer Arbeitsgemeinschaft nach der Vorschrift des § 44b in der bisher geltenden Fassung oder bei einem der Leistungsträger

durchgeführt haben. Die Zuweisung gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die gesonderte und von den geltenden Vorschriften abweichende Regelung einer Zuweisung auf gesetzlicher Basis und ohne Zustimmung des einzelnen Beschäftigten ist notwendig und liegt im besonderen öffentlichen Interesse, um die Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtung als Nachfolger der bisherigen Arbeitsgemeinschaft zu erhalten oder, soweit keine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet war, herzustellen. Die Begrenzung der gesetzlichen Zuweisung auf eine Zeitdauer von fünf Jahren ist dafür ausreichend.

Zu Absatz 2

Spätere durch Personalfluktuation notwendig werdende Zuweisungen erfolgen nach Absatz 2 auf der Basis der vorhandenen und jeweils einschlägigen bundes- oder landesrechtlichen und der jeweiligen tarifvertraglichen Regelungen. Der Zustimmungsvorbehalt des Geschäftsführers soll sicherstellen, dass qualifiziertes und für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen gemeinsamen Einrichtung geeignetes Personal für die ordnungsgemäße und reibungslose Umsetzung der Aufgaben der Grundsicherung sorgt.

Zu den Absätzen 3 und 4

In den Absätzen 3 und 4 wird klargestellt, dass durch die Zuweisung die bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisse nicht berührt werden. Es findet durch die Zuweisung kein Arbeitgeber- oder Dienstherrenwechsel statt. Für die Beamten gilt weiterhin das Beamten- und Besoldungsrecht des Bundes oder der Länder. Eine besoldungsrechtliche Angleichung ist deshalb ausgeschlossen. Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Danach haftet jeder Träger für Vermögensschäden, die durch seine Bediensteten verursacht wurden.

Beamten ist nach den beamtenrechtlichen Grundsätzen eine ihrem Amt angemessene Tätigkeit zu übertragen. Werden Arbeitnehmern im Rahmen der Zuweisung Tätigkeiten übertragen, die tariflich einer niedrigeren Entgeltgruppe oder Tätigkeitsebene zuzuordnen wären, bestimmt sich die Eingruppierung nach ihrer vorhergehenden Tätigkeit, so dass sie in ihrer Vergütung nicht schlechter gestellt werden.

Für die Arbeitnehmer bestehen unterschiedliche tarifvertragliche Regelungen. Für die Arbeitnehmer der Bundesagentur gilt der Tarifvertrag der Bundesagentur (TV-BA) und für die Arbeitnehmer der kommunalen Träger die jeweils dort abgeschlossenen Tarifverträge. Da die Arbeitnehmer in den gemeinsamen Einrichtungen die größte Beschäftigtengruppe darstellen werden, wäre ein bundeseinheitlicher Tarifvertrag wünschenswert. Das setzt voraus, dass die Bundesagentur und die kommunalen Träger insoweit eine Tarifgemeinschaft bilden und mit den zuständigen Gewerkschaften für alle gemeinsamen Einrichtungen einen einheitlichen Tarifvertrag aushandeln. Die Tarifvertragsparteien sind aufgefordert, sich zumindest auf einheitliche Bewertungen der Tätigkeiten in den gemeinsamen Einrichtungen zu einigen.

Die Zuweisungen nach Absatz 1 sind auf fünf Jahre befristet, Zuweisungen nach Absatz 2 sind unbefristet oder befristet, je nach dem wie die einschlägigen Regelungen dies vorsehen. Sie können jedoch aus dienstlichen Gründen oder auf Antrag des Beamten oder Arbeitnehmers von dem zuständigen Dienstherrn oder Arbeitgeber beendet werden. Von Seiten der Beschäftigten können insbesondere wichtige gesundheitliche, familiäre oder auch berufliche Umstände vorgetragen werden. Der Geschäftsführer kann einer Beendigung der Zuweisung widersprechen, wenn ein zwingender dienstlicher Grund vorliegt, insbesondere die Funktionsfähigkeit der Aufgabenerledigung gefährdet ist.

Zu § 44h

Zu Absatz 1

In den gemeinsamen Einrichtungen wird für die Beschäftigten eine eigene Personalvertretung entsprechend den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes errichtet. Dadurch werden wesentliche Voraussetzungen für eine angemessene Mitarbeiterbeteiligung und für einen weitgehend einheitlichen Personalkörper geschaffen. Die gemeinsame Einrichtung gilt als Dienststelle entsprechend § 6 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll eine Interessenvertretung für alle Beschäftigten, denen in der gemeinsamen Einrichtung Tätigkeiten zugewiesen worden sind, sicherstellen. Alle Beschäftigten erhalten von Beginn der Zuweisung an das aktive und passive Wahlrecht.

Zu Absatz 3

In personalvertretungsrechtlich bedeutsamen Angelegenheiten, in denen die gemeinsame Einrichtung entscheidet, obliegen gemäß Absatz 3 die Beteiligungsrechte entsprechend den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes dem dortigen Personalrat.

Zu Absatz 4

Absatz 4 berücksichtigt, dass auf Grund des zum jeweiligen Leistungsträger weiter bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei den Personalvertretungen der Leistungsträger Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte für die in den gemeinsamen Einrichtungen tätigen Beschäftigten verbleiben.

Zu § 44i

In der gemeinsamen Einrichtung wird für die Beschäftigten eine Schwerbehindertenvertretung und eine Jugend- und Auszubildendenvertretung eingerichtet. Befugnisse und Wahlberechtigung richten sich analog nach der Vorschrift des § 44h.

Zu § 44j

In der gemeinsamen Einrichtung ist eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Für die Aufgaben, die Rechte und Wahl gelten die Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes entsprechend.

Zu § 44k

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass mit der Zuweisung von Tätigkeiten an die Beschäftigten die Träger der gemeinsamen Einrichtung die entsprechenden Planstellen und Stellen sowie Ermächtigungen für befristete Arbeitsverträge zur Bewirtschaftung übertragen. Damit wird die weitgehende Übertragung dienst- und arbeitsrechtlicher Befugnisse auf den Geschäftsführer (§ 44d Absatz 4) personalwirtschaftlich abgesichert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bindet die gemeinsame Einrichtung bei der Stellenbewirtschaftung eng an die Träger. Diesen steht ein Weisungsrecht zu. Sie haben den von der Trägerversammlung aufzustellenden Stellenplan zu genehmigen.

Zu Nummer 11 (§ 45)

Die Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit erfolgt künftig ohne die Einigungsstellen (siehe § 44a neu). Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 12 (§ 46)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 44b.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung im neuen Satz 1 dient der Klarstellung und Festlegung der bisherigen Praxis zur Finanzierung der Verwaltungskosten. Bund und Kommunen tragen jeweils die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der damit verbundenen Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von ihnen erbracht werden. Ein konkreter Nachweis über die Höhe der kommunalen Verwaltungskosten in der gemeinsamen Einrichtung anhand von prüffähigen Belegen oder repräsentativen Organisationsuntersuchungen ist äußerst aufwändig und kann nicht flächendeckend umgesetzt werden. In Zukunft wird die von der Kommunalträgerverwaltungs-Abrechnungsvorschrift vom 1. Mai 2008 in der Praxis bereits mehrheitlich eingesetzte Pauschale des kommunalen Finanzierungsanteils in Höhe von 12,6 Prozent der Gesamtverwaltungskosten gesetzlich festgelegt. Die gesetzliche Festschreibung schafft damit Transparenz, Verständlichkeit und einen großen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung bei der Aufteilung der Finanzierung der Verwaltungsaufgaben.

Die von der Bundesregierung festgesetzte Pauschale hat nicht den Zweck, jeden Einzelfall genau abzubilden. Jedoch geht die Bundesregierung davon aus, dass der Wert von 12,6 Prozent den kommunalen Finanzierungsanteil angemessen wiedergibt.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 Satz 2 schafft eine Grundlage für die Festlegung einheitlicher Maßstäbe bei der Umsetzung der Pauschalregelung nach Satz 1 und bei der Abrechnung kommunaler Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sofern durch den kommunalen Träger Bundesleistungen erbracht werden.

Der bisherige Absatz 3 zur Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln für die Durchführung dieses Buches wird neu gefasst, da die Regelung keine praktische Anwendung gefunden hat. Zudem gehören die SGB II-Mittel haushaltsrechtlich zu denjenigen Ausgaben, die ohnehin unter die allgemeine Übertragbarkeitsregelung des § 19 Absatz 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung fallen. Für die Grundsicherungsstellen ergeben sich durch den Wegfall der Regelung deshalb keine Änderungen.

Alle an der Trägerschaft Beteiligten müssen die gemeinsamen Einrichtungen mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausstatten, damit die gemeinsame Aufgabe, die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren und die Betroffenen in den Arbeitsmarkt zu integrieren, wahrgenommen werden kann.

Zu Nummer 13

Zu § 47

Zu Absatz 1

Soweit die Bundesagentur Träger der Leistungen ist und ihr ein Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung nach § 44b Absatz 3 Satz 2 zusteht, führt die Rechts- und Fachaufsicht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Aufsicht bezieht sich auf alle Aufgaben, die die Bundesagentur als Leistungsträger durch die gemeinsame Einrichtung wahrnehmen lässt. Die Ausübung der Aufsicht ist nicht davon abhängig, dass die Bundesagentur von ihrem Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung Gebrauch gemacht hat. Die weiteren hierzu getroffenen Regelungen entsprechen dem bisherigen § 47 Absatz 1 Satz 1 und 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die zuständige Landesbehörde die Aufsicht über den kommunalen Träger führt, soweit diesem ein Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung nach § 44b Absatz 3 Satz 2 zusteht. Die Aufsicht bezieht sich auf alle Aufgaben, die die Kommune als Leistungsträgerin durch die gemeinsame Einrichtung wahrnehmen lässt. Die Ausübung der Aufsicht ist nicht davon abhängig, dass die Kommune von ihrem Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung Gebrauch gemacht hat. Zuständigkeit sowie Art und Umfang der Aufsicht regelt das Landesrecht. Im Übrigen bleiben landesrechtliche Regelungen zur Aufsicht unberührt.

Zu Absatz 3

Der neu gefasste Absatz 3 regelt die Rechtsaufsicht über die gemeinsame Einrichtung. Die Aufsicht ist beschränkt auf die Aufgaben für die die Trägerversammlung zuständig ist. Bei Maßnahmen der Rechtsaufsicht hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde herzustellen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, gibt der zuständige Kooperationsausschuss eine Empfehlung ab. Von dieser nicht bindenden Empfehlung kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Wahrung des Letztentscheidungsrechts des Bundes aber aus wichtigem Grund abweichen. Der Kooperationsausschuss ist über Aufsichtsmaßnahmen zu unterrichten.

Die Aufsicht steht in Übereinstimmung mit der weit überwiegenden Tragung der Verwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen dem Bund zu. Diese Aufsicht tritt neben die Aufsicht über die Träger nach den Absätzen 1 und 2, wobei jede Aufsicht bei der gemeinsamen Einrichtung an eine gesetzliche Aufgaben- bzw. Verantwortungszuweisung anknüpft. Die Aufsicht über die Träger greift in den durch das Gesetz zugewiesenen Aufgabenbereichen; dort steht den Trägern ein Weisungsrecht zu.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt entsprechend der bisherigen Regelung in § 47 Absatz 2, dass die Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden können. Als Bundesbehörde im Sinne dieser Vorschrift kommt jedoch nicht die Bundesagentur in Betracht, da sie sich nicht selbst beaufsichtigen kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ermöglicht es den aufsichtführenden Stellen, die Aufgabenwahrnehmung in den gemeinsamen Einrichtungen vor Ort zu prüfen, um eine wirkungsvolle Kontrolle sicherzustellen.

Zu § 48

Zu Absatz 1

Die Länder haben die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger. Art und Umfang der Aufsicht richten sich nach Landesrecht.

Zu Absatz 2

Die Bundesregierung führt die Rechtsaufsicht über die Länder, soweit die zugelassenen kommunalen Träger Bundesleistungen erbringen. Hierzu wird die Bundesregierung nach Satz 2 allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, die zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungserbringung eine bundeseinheitliche Auslegung und Anwendung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sicherstellen. Die Verwaltungsvorschriften binden die zuständigen Landesbehörden bei der Wahrnehmung der Aufsicht nach Absatz 1. Die Bundesregierung kann entscheiden, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vollständig oder teilweise anstelle der Bundesregierung deren Aufsichtsbefugnisse ausübt.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung in Absatz 3 wird der bisherige § 47 Absatz 1 Satz 4 unverändert beibehalten. Diese Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften ist erforderlich, um das notwendige Abrechnungsverfahren für die unmittelbar zwischen dem Bund und den zugelassenen kommunalen Trägern bestehende Finanzbeziehung sowie die Bewirtschaftung der Bundesmittel durch die zugelassenen kommunalen Träger auch weiterhin einheitlich festlegen zu können. Die Abrechnungsvorschriften werden mit dem Ziel der Schaffung von Transparenz, gleichmäßiger Rechtsanwendung sowie Rechtssicherheit erlassen. Insbesondere soll das Abrechnungsverfahren durch weitgehende Pauschalierung von Kosten vereinfacht werden.

Zu Nummer 14

Zu § 48a

Zu Absatz 1

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales soll auf der Basis einheitlicher Kennzahlen die örtliche Aufgabenwahrnehmung aller Träger der Leistungen nach diesem Buch vergleichen. Dadurch wird die Transparenz über die Leistungserbringung und Leistungsfähigkeit der Grundsicherungsstellen gesichert und ein hohes Maß an örtlicher Entscheidungsfreiheit, konstruktivem Wettbewerb und gegenseitigem Lernen ermöglicht. Die Veröffentlichung der Kennzahlenvergleiche dient der Transparenz und demokratischen Kontrolle der Leistungserbringung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Kennzahlenvergleiche können in unterschiedlichen Vergleichsgruppen vorgenommen und veröffentlicht werden, zum Beispiel gruppiert nach Arbeitsmarktsituation, nach Regionen oder nach Ländern. Grundsätzlich möglich ist auch, dass die Länder auf Basis dieser Kennzahlen eigene Vergleiche durchführen.

Zu Absatz 2

Kennzahlenvergleiche entfalten nur eine Wirkung, wenn die Kennzahlen im Einvernehmen mit allen Akteuren festgelegt werden. Um die Basis für einen objektiven Vergleich zwischen den Trägern zu schaffen, soll – als Grundlage für die zu erlassende Rechtsverordnung – eine Arbeitsgruppe von Bund, Ländern, Bundesagentur und Kommunen die Kennzahlen erarbeiten. Die heranzuziehenden Kennzahlen sollen gewährleisten, dass die Leistungsfähigkeit der Träger vergleichend und möglichst einheitlich abgebildet werden kann. Sie sind ebenso wie die Ziele der nach § 48b abzuschließenden Zielvereinbarungen an § 1 auszurichten. Dabei soll auf dem bereits bestehenden interregionalen Kennzahlensystem aufgebaut werden, das regelmäßig verschiedene Kennzahlen für jeden einzelnen Träger berichtet. Die regelmäßige Berichterstattung soll auch in Zukunft beibehalten werden.

Zu § 48b

Zu Absatz 1

Zwischen allen ausführenden und aufsichtführenden Stellen sowie zwischen Bund und Ländern werden Zielvereinbarungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch abgeschlossen. Diese umfassen die bundesfinanzierten Leistungen und die kommunalen Leistungen, wie zum Beispiel die Sicherstellung von Kinderbetreuung. Die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehenen verschiedenen Modelle der Trägerschaft, der Aufsicht und der örtlichen Aufgabenwahrnehmung erfordern eine möglichst einheitliche Steuerung über Zielvereinbarungen, um die Orientierung des Gesamtsystems an den Zielen

des § 1 zu gewährleisten. Darüber hinaus soll auch hier, wie beim Rahmen des Kennzahlenvergleichs, ein hohes Maß an örtlicher Entscheidungsfreiheit, konstruktivem Wettbewerb und gegenseitigem Lernen ermöglicht werden. Über den Abschluss der Zielvereinbarung zwischen Bund und Land berät der Kooperationsausschuss. Um die jeweiligen Zielvereinbarungen zwischen Bund und Ländern und somit die Steuerung der Arbeitsmarktpolitik im SGB II vergleichbar zu gestalten, sollen sich Bund und Länder im Bund-Länder-Ausschuss über einheitliche Grundlagen beraten.

Zu Absatz 2

Haushaltsvorgaben stellen den Rahmen für alle Zielvereinbarungen dar, da die Zielwertfestlegung nur vor dem Hintergrund einer Orientierung bezüglich der zu erwartenden Haushaltsmittel im SGB II - insbesondere für Eingliederung und Verwaltung - möglich ist.

Zu Absatz 3

Die aufgeführten Ziele orientieren sich an den zentralen Zielen nach § 1. Darüber hinaus sind weitere Ziele möglich.

Zu Absatz 4

Die Zielvereinbarungen zwischen dem Land und den zugelassenen kommunalen Trägern sollen sich an der Zielvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Ländern orientieren, um eine einheitliche Steuerung zu gewährleisten. Dazu ist es notwendig, dass die Zielvereinbarungen zwischen dem Land und den zugelassenen kommunalen Trägern erst im Anschluss an die Zielvereinbarung zwischen Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Ländern abgeschlossen werden.

Zu Absatz 5

Zielvereinbarungen und Zielnachhaltung sowie Kennzahlenvergleiche sollen auf der Grundlage im Wesentlichen übereinstimmender Kennzahlen durchgeführt werden. Maßgebliche Grundlage für die Kennzahlen ist die Rechtsverordnung nach § 48a Absatz 2. Als gemeinsame Datengrundlage dienen damit im Wesentlichen die Daten nach § 51b. Die Träger nach diesem Buch können weitere Kennzahlen nutzen, soweit dies im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Zielsteuerung erforderlich ist.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 48 Satz 2.

Zu Nummer 15 (§ 49)

Folgeänderung zur Änderung des § 44b.

Zu Nummer 16 (Überschrift zu Kapitel 6)

Anpassung der Überschrift.

Zu Nummer 17 (§ 50)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 44b.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die gemeinsamen Einrichtungen die inhaltliche Verantwortung für die durch sie vorgenommene Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten beziehungsweise Sozialdaten tragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne einer einheitlichen Leistungserbringung und Vermittlung, einer höheren Transparenz auf dem Arbeitsmarkt sowie einer einheitlichen Haushaltsbewirtschaftung zentrale Verfahren der IT-Technik nutzen. Dies betrifft beispielsweise die Fachanwendungen für die Leistungserbringung wie A2LL und colibri sowie den Virtuellen Arbeitsmarkt der Bundesagentur einschließlich des Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystems (VerBIS) und der Online-Jobbörse. Außerdem stellt die Bundesagentur im Rahmen ihrer Trägerverantwortung die zentrale Personendatenverwaltung und zur Haushaltsbewirtschaftung das Verfahren FINAS zur Verfügung. Diese bundesweiten Verfahren nutzt die gemeinsame Einrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Damit ist auch kein Beteiligungsrecht der Personalvertretung der gemeinsamen Einrichtung gegeben, da die Kompetenzen der Personalvertretung mit den Kompetenzen des ihm zugeordneten Dienststellenleiters korrespondieren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts des Bundes. Dies betrifft vor allem das Zweite Kapitel des Zehnten Buches, sofern keine speziellen Regelungen für die gemeinsamen Einrichtungen nach diesem Buch bestehen. Für die datenschutzrechtliche Kontrolle der gemeinsamen Einrichtungen wird die Zuständigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit begründet. Dies ist die Folge aus deren Zuordnung zur Bundesaufsicht (§ 47 Absatz 3 neu).

Zu Nummer 18 (§ 51a)

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 51b.

Zu Nummer 19 (§ 51b)

Zu Buchstabe a

Zu den Absätzen 1 und 2

Mit den Regelungen werden die Grundlagen dafür geschaffen, dass auch weiterhin von den zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende die für verschiedene in Absatz 3 genannte Zwecke erforderlichen Daten erhoben und von den kommunalen und den zugelassenen kommunalen Trägern an die Bundesagentur übermittelt werden.

Um eine effiziente Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu gewährleisten, liegt die Beibehaltung sowie der weitere Ausbau eines Informationssystems, das die erforderlichen Daten zusammenfasst, im Interesse sowohl der kommunalen Träger als auch der Agenturen für Arbeit. Dies bedingt auch, alle benötigten Daten in standardisierter Form zu erfassen und weiterzuleiten.

Die Neufassung des § 51b sieht vor, die konkrete Festlegung von Art und Umfang der benötigten Daten künftig nicht mehr gesetzlich vorzunehmen; auf Basis von Absatz 1 Satz 2 soll hierzu eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Grundlage dieser Rechtsverordnung sind die bisher in § 51b Absatz 1 bis 3a niedergelegten Regelungen. Die Daten sollen für unterschiedliche Zwecke eingesetzt werden, die jeweils die Auswahl der erforderlichen Informationen sowie die konkrete Ausgestaltung der Definitionen mitbestimmen und die Belange von Bund, Ländern und Kommunen gleichermaßen berühren. Deshalb ist vorgesehen, dass die Regelungsinhalte der Rechtsverordnung – gemeinsam mit den Rege-

lungsinhalten der Rechtsverordnung nach § 48a Absatz 2 – in einer Arbeitsgruppe von Bund, Ländern, der Bundesagentur und Vertretern der kommunalen Träger entwickelt werden.

Personenbezogene Daten werden an die Bundesagentur unter Angabe der Kundennummer sowie der Nummer der Bedarfsgemeinschaft übermittelt. Bestimmte weitere Daten, beispielsweise von Arbeitgebern gemeldete Stellenangebote mit einem Auftrag zur Vermittlung, bedürfen eines anderen eindeutigen Identifikationsmerkmals.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz greift den bisherigen Absatz 4 auf und ergänzt ihn. Damit wird klargestellt, dass die erhobenen Daten nunmehr im Rahmen der Umsetzung dieses Buches zusätzlich auch für Vergleiche der Kennzahlen zur örtlichen Aufgabenwahrnehmung sowie für den Abschluss von Zielvereinbarungen verwendet werden können und sollen.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 5 und wurde lediglich redaktionell angepasst. Er bestimmt, dass die notwendigen Details bei der Festlegung von Art, Umfang und Form der Datenübermittlung wie bisher von der Bundesagentur in gleicher Weise für Agenturen für Arbeit wie für kommunale Träger geregelt werden und darüber das Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden herzustellen ist.

Zu Nummer 20 (§ 51c)

Siehe Änderung zu § 51b Absatz 1, die bisherige Ermächtigung in § 51c kann daher wegfallen.

Zu Nummer 21 (§ 55)

Zu Absatz 1

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 2

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales analysiert vergleichend die vielfältigen internen Organisationsstrukturen, Umsetzungsstrategien und Steuerungsprozesse der Träger der Grundsicherung in den Grundsicherungsstellen in Bezug auf ihre Wirkung hinsichtlich der Ziele dieses Buches. Für die Qualität der Ergebnisse der Forschungsarbeiten ist die Mitwirkung der Grundsicherungsstellen von entscheidender Bedeutung; die Grundsicherungsstellen sollen die Untersuchungen deshalb unterstützen. Durch die Herausarbeitung von Wirkungszusammenhängen sollen gute Beispiele identifiziert und darauf aufbauend institutionelle Lernprozesse angestoßen werden. Ziel ist es, durch die Erkenntnisse zur Wirkung der örtlichen Aufgabenwahrnehmung eine kontinuierliche Verbesserung der Effektivität und Effizienz der Leistungserbringung bei allen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erreichen.

Zu Nummer 22 (§ 64)

Zu Absatz 2

Die gemeinsame Einrichtung ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Im Übrigen Folgeänderung zur Änderung des § 44b.

Zu Absatz 3

Nach der Neuregelung fließen Geldbußen, die von den gemeinsamen Einrichtungen verhängt werden, in die Bundeskasse. Weiter wird geregelt, dass für die Vollstreckung der Bußgelder das Vollstreckungsrecht des Bundes gilt und die Bundeskasse die notwendigen Auslagen nach § 105 des Ordnungswidrigkeitengesetzes trägt und nach § 110 Absatz 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes Ersatz für Vermögensschäden zu leisten hat. Im Übrigen Folgeänderung zur Änderung des § 44b.

Zu Nummer 23 (§ 65c)

Folgeänderung auf Grund des Wegfalls des § 45.

Zu Nummer 24 (§ 75)

Zu Absatz 1

Die Regelung gewährleistet, dass auch in der Zeit bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach dem neuen § 51b Absatz 1 Satz 2, Daten zu den Zwecken nach Absatz 3 erhoben, verarbeitet und genutzt werden können.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung wird gewährleistet, dass ein kommunaler Träger einen Antrag auf Widerruf, Beschränkung oder Erweiterung im Jahr 2010 noch bis zum 1. September 2010 stellen kann.

Zu Nummer 25 (§ 76)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift ermöglicht es den Trägern, die die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende bisher getrennt wahrgenommen haben, die getrennte Aufgabenwahrnehmung noch für einen begrenzten Zeitraum bis zum 31. Dezember 2011 fortzusetzen. Voraussetzung für die befristete Fortsetzung ist, dass die Träger in dem Bereich des kommunalen Trägers am 31. März 2010 keine Arbeitsgemeinschaft gegründet haben und der kommunale Träger einen Antrag auf Zulassung nach § 6b Absatz 2 stellt. Damit wird vermieden, dass die getrennte Aufgabenwahrnehmung ab dem 1. Januar 2011 zunächst in eine gemeinsame Einrichtung überführt werden muss, um diese bei Zulassung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung in eine Optionskommune zu überführen. Wenn der kommunale Träger bis zum 31. Dezember 2010 keinen Antrag auf Zulassung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung stellt oder der Antrag abgelehnt wird, müssen die Träger eine gemeinsame Einrichtung bilden. Werden gemeinsame Einrichtungen nach dem 1. Januar 2011 eingerichtet, erfolgen Zuweisungen von Beamten und Arbeitnehmern nach den allgemeinen gesetzlichen und tarifrechtlichen Regelungen.

Zu Absatz 2

Soweit im Gebiet eines kommunalen Trägers mehr als eine Arbeitsgemeinschaft die Aufgaben nach diesem Buch wahrgenommen haben, soll dies auch zukünftig möglich sein. Die Sonderregelung soll besondere örtliche Gegebenheiten, unter anderem auf Grund von Gebietsreformen, berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Satz 1 gewährleistet einen nahtlosen Übergang bisheriger Trägerschaften und Organisationsformen in eine neue Trägerschaft oder Organisationsform. Dies umfasst den Übergang einer gemeinsamen Einrichtung in eine zugelassene kommunale Trägerschaft und umgekehrt, einer getrennten Aufgabenwahrnehmung in eine gemeinsame Einrichtung oder eine zugelassene kommunale Trägerschaft sowie einer bisher als zivilrechtlicher

Gesellschaft geführten gemeinsamen Einrichtung in eine öffentlich-rechtliche gemeinsame Einrichtung nach § 44b. Die Regelung stellt sicher, dass der neue Träger oder die neue Organisationsform in laufenden Verwaltungs- und Klageverfahren an die Stelle des bisherigen Trägers oder der bisherigen Organisationsform tritt.

Die Sätze 2 und 3 verpflichten und berechtigen die Träger, sich diejenigen Tatsachen und Sozialdaten zu übermitteln, die zur Vorbereitung der Durchführung der Grundsicherung für Arbeit und Soziales in der veränderten Sicht erforderlich sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die in einzelnen Arbeitsgemeinschaften bestehenden Personal- oder Betriebsräte bis zur Neuwahl von Personalvertretungen in gemeinsamen Einrichtungen die Vertretung der Beschäftigten übergangsweise wahrnehmen. Damit wird sichergestellt, dass bis zur Neuwahl der Personalvertretung keine interessenvertretungslose Zeit entsteht. Gleiches gilt für die in Satz 2 genannten Vertretungen.

Zu Absatz 5

Die Übergangsregelung des Absatzes 5 vermeidet Rechtsverluste für den Fall, dass Dienst- oder Betriebsvereinbarungen bestehen. Sie bestimmt, dass diese Vereinbarungen in den Fällen des Absatzes 4 als Dienstvereinbarungen befristet weitergelten. Bereits vor Ablauf der Befristung können sie durch neue Vereinbarungen über den gleichen Regelungsgegenstand ersetzt werden.

Zu Absatz 6

Um einen nahtlosen Übergang von den Arbeitsgemeinschaften zu den gemeinsamen Einrichtungen zu erreichen, bleiben die Geschäftsführer bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode im Amt. Eine vorzeitige Abberufung nach § 44d Absatz 2 Satz 5 ist möglich.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 (SGB III)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Änderung des § 9a.

Zu Nummer 2 (§ 9a)

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 44b SGB II.

Zu Absatz 2 (§ 6a SGB IX)

Folgeänderungen zur Änderung des § 44b SGB II.

Zu Absatz 3 (§ 21 Satz 3 SGB XII)

Folgeänderung zur Änderung des § 44a SGB II und wegen des Wegfalls des § 45 SGB II.

Zu Absatz 4 (§ 85 Absatz 2 Satz 2 SGG)

Folgeänderung zur Änderung des § 44b SGB II.

Zu Absatz 5 (§ 4 Nummer 15 UStG)

Folgeänderung zur Änderung des § 44b SGB II.

Zu Absatz 6 (EinigungsStVV)

Die Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit erfolgt künftig ohne Einschaltung der Einigungsstellen. Als Folge ist auch die Einigungsstellen-Verfahrensverordnung aufzuheben.

Zu Nummer 3 (Inkrafttreten)

Die Regelungen sollen zum 1. Januar 2011 in Kraft treten. Das frühere Inkrafttreten in Satz 2 dient der Gestaltung der Übergangsprozesse, insbesondere dem Antragsverfahren auf Zulassung zur alleinigen kommunalen Aufgabenwahrnehmung und ermächtigen zum Erlass der erforderlichen Rechtsverordnungen.

C. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Der Gesetzentwurf führt voraussichtlich zu Mehrausgaben für Personal- und Sachausgaben bei Bund und Kommunen von insgesamt rund 33 Millionen Euro jährlich. Davon entfallen rund 30 Millionen Euro auf den Bund und rund drei Millionen Euro auf die Kommunen.

Der größte Teil der Ausgaben dient fachlichen Verbesserungen zur Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung in den Einrichtungen durch die flächendeckende Bestellung von Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (rund 23 Millionen Euro).

Durch die Neuorganisation werden neue Aufsichtsstrukturen auf Bundesebene geschaffen, die zu Mehrausgaben von rund sieben Millionen Euro jährlich führen. Darin sind Mehrausgaben (rund 1,2 Millionen Euro) für die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit enthalten.

Für den weiteren Ausbau der bundeseinheitlichen Statistik werden rund drei Millionen Euro Mehrausgaben geschätzt.

Die Mehrkosten des Bundes werden im Rahmen der Haushaltsansätze finanziert.

Verwaltungsausgaben der Grundsicherungsstellen	23 Mio. Euro
davon Bund	*20 Mio. Euro*
davon Kommune	*3 Mio. Euro*
Übergeordnete Strukturen beim Bund	7 Mio. Euro
Bundesagentur	3 Mio. Euro
Summe Mehrausgaben	33 Mio. Euro

Die fachlichen Verbesserungen umfassen die flächendeckende Bestellung von Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.

Beauftragte für Chancengleichheit

In den Grundsicherungsstellen sind Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen. Diese Aufgabe kann in der Regel zeitanteilig wahrgenommen werden. Die Mehrkosten entsprechen rund 23 Millionen Euro jährlich.

Maßstäbe für Betreuungsschlüssel

Die im Vermittlungsbereich der Grundsicherungsstellen maßgebenden Betreuungsschlüssel werden gesetzlich niedergelegt. Die Regelung setzt einen Maßstab für eine angemessene Betreuung im Bereich der Eingliederung und leistet somit einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung in den Einrichtungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Für die Umsetzung der Betreuungsschlüssel sind die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. Die Regelung führt insofern nicht zu finanziellen Mehraufwendungen.

Organisatorische Anpassungen

Insgesamt werden die Kosten auf Grund der organisatorischen Änderungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf rund zehn Millionen Euro jährlich geschätzt.

Aufsichtsstrukturen beim Bund

Beim Bund sind durch die Einführung übergeordneter Aufsichtsstrukturen Personalmehrbedarfe zu erwarten, insbesondere für

- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der 16 Kooperationsausschüsse sowie des Bund-Länder-Ausschusses,
- Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen im Aufgabenbereich der Trägerversammlung sowie gegenüber den Ländern im Bereich der zugelassenen kommunalen Träger,
- Finanzkontrolle der zusätzlichen zugelassenen kommunalen Träger,
- Prüfungen des Bundes in den gemeinsamen Einrichtungen,
- Zielsteuerung des Bundes mit der Bundesagentur für Arbeit und den Ländern,
- Durchführung von Kennzahlenvergleichen und Wirkungsforschung,
- zusätzliche Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Für die Einführung der übergeordneten Aufsichtsstrukturen entstehen Mehrkosten in Höhe von rund sieben Millionen Euro jährlich. Davon entstehen Mehraufwendungen in Höhe von 1,2 Millionen Euro für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Statistik und Leistungsvergleich

Bei der Bundesagentur für Arbeit entstehen im Umfang von rund drei Millionen Euro jährlich zusätzliche Aufwendungen für Datenaufbereitungen sowie zusätzliche Anforderungen für die Datenübermittlung und -verarbeitung für die weiteren zugelassenen kommunalen Träger ab 2012.

Übergangsprozesse bei der Umwandlung von Grundsicherungsstellen

Die Überführung der Arbeitsgemeinschaften in zusätzliche zugelassene kommunale Träger dürfte für den Bund weitgehend kostenneutral sein. Als Voraussetzung für die Zulassung ist unter anderem ein Gesamtkonzept zur sparsamen Umwandlung erforderlich. Auch kann davon ausgegangen werden, dass den kommunalen Trägern genügend Zeit zur Verfügung steht, den Kundenbestand vorausschauend und wirtschaftlich in die kommunale Trägerschaft zu überführen. Einmalig werden Implementierungskosten entstehen, die derzeit nicht quantifizierbar sind.

Die Überführung der 23 getrennten Aufgabenwahrnehmungen in gemeinsame Einrichtungen oder zugelassene kommunale Träger führt zu Implementierungskosten, die nicht näher beziffert werden können. Durch die Wahrnehmung der Aufgaben in gemeinsamen Einrichtungen oder zugelassenen kommunalen Trägern dürfte es jedoch im Vergleich zur getrennten Aufgabenwahrnehmung zu Effizienzgewinnen kommen.

Durch den Gesetzentwurf entstehen damit insgesamt Mehrkosten von rund 33 Millionen Euro, davon entfallen rund zehn Millionen Euro auf die Bereiche, die unmittelbar mit der Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ohne fachliche Verbesserungen) zusammenhängen. Ohne gesetzgeberisches Tätigwerden müssten die Aufgaben ab dem 1. Januar 2011 von Agenturen für Arbeit und Kommunen getrennt wahrgenommen werden. Im Falle einer flächendeckenden getrennten Aufgabenwahrnehmung wären auf Grund der komplexen Bestimmungen zur Ermittlung der Leistungen zum Lebensunterhalt zahlreiche Doppelarbeiten sowie eine doppelte Bescheiderstellung durch Bundesagentur für Arbeit und Kommunen erforderlich geworden. Dies gilt auch im Bereich der Widerspruchs- und Klageverfahren, die auf Grund der vielfältigen Abstimmungsnotwendigkeiten in der Leistungserbringungspraxis möglicherweise zugenommen hätten. Die Kosten einer flächendeckenden getrennten Aufgabenwahrnehmung können nicht genau beziffert werden; jedoch ist davon auszugehen, dass allein die getrennten Strukturen der Grundsicherungsstellen laufende Mehrkosten von rund 150 Millionen Euro jährlich verursacht hätten. Darüber hinaus wären nicht unerhebliche Mehrkosten durch Entflechtungs- und Umstellungsarbeiten entstanden, die nicht beziffert werden können.

D. Sonstige Kosten

Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Es ergeben sich keine Hinweise auf die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern. Um bei der Erbringung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Zielen der Gleichstellung von Frauen und Männern, des Abbaus geschlechtsspezifischer Nachteile, der besonderen Frauenförderung und der Berücksichtigung der familienspezifischen Lebensverhältnisse besser als bisher gerecht zu werden, sind bei den gemeinsamen Einrichtungen sowie den zugelassenen kommunalen Trägern Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen.

F. Bürokratiekosten

Für die Verwaltung werden vier Informationspflichten neu eingeführt. Nach § 6a Absatz 7 SGB II müssen kommunale Träger einen Antrag auf Widerruf, Beschränkung oder Erweiterung der Zulassung bei kommunalen Neugliederungen stellen. Nach den §§ 18b, 44b SGB II sind die gemeinsamen Einrichtungen verpflichtet, für den Kooperationsausschuss beziehungsweise für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Informationen bereitzustellen. Nach den §§ 18b, 18c SGB II sind die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verpflichtet, den Kooperationsausschuss beziehungsweise den Bund-Länder-Ausschuss zu unterrichten.

Ferner wird für die Verwaltung eine Informationspflicht geändert. Nach § 6a Absatz 2 SGB II können weitere kommunale Träger einen Antrag stellen, um zur alleinigen Wahrnehmung der Aufgaben des SGB II zugelassen zu werden.

G. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz

NKR-Nr. 1280: Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende;
Entwurf der Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der Nationale Normenkontrollrat hat die oben genannten Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden für die Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Verwaltung werden vier Informationspflichten neu eingeführt, eine Informationspflicht wird geändert. Die Informationspflichten resultieren zum einen aus der möglichen Erhöhung der Anzahl der zugelassenen kommunalen Träger und zum anderen aus der Einrichtung der Kooperationsausschüsse sowie des Bund-Länder-Ausschusses.

Der Rat begrüßt die vorgesehene Untersuchung der Wirkung der örtlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Träger der Grundsicherung. Er empfiehlt, dass hierbei der Fokus auch auf die Bürokratie- und Vollzugskosten gelegt wird.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen die Regelungsvorhaben.

Er begrüßt, dass mit dem vorliegenden Entwurf eine im Vergleich zur Aufspaltung der Arbeitsgemeinschaften deutlich bürokratiekostenärmere Regelung gefunden und damit einem Anliegen des Rates nachgekommen wurde.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Kreibohm
Berichterstatter

Bundesrat **Drucksache 237/10**

22.04.10

AS - In

Verordnung
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung - KtEfV)

A. Problem und Ziel

Nach § 6a Absatz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch können neben den bereits bestehenden 69 zugelassenen kommunalen Trägern bis zu 41 weitere kommunale Träger zur alleinigen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist die Eignung zur Erfüllung aller Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Bei mehr als 41 Anträgen auf Zulassung muss eine Auswahl unter den kommunalen Trägern getroffen werden.

B. Lösung

In der Rechtsverordnung werden Eignungskriterien sowie ein Verfahren zur Feststellung der Eignung, zur Auswahl und Zulassung der kommunalen Träger sowie die Verteilung der Zulassungen auf die Länder bestimmt.

C. Alternativen

Keine.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Durch die Rechtsverordnung wird die in § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verankerte Informationspflicht der kommunalen Träger konkretisiert.

Anlage 4

Bundesrat **Drucksache 237/10**

22.04.10

AS - In

Verordnung
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung - KtEfV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes Berlin, den 21. April 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

> Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung - KtEfV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Ronald Pofalla

Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung – KtEfV)

Vom ...

Auf Grund des § 6a Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende -, der durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Zulassungsverfahren

(1) Kommunale Träger können gemäß § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Träger der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen werden, wenn sie die in § 6a Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllen und die dort benannte Höchstgrenze nicht überschritten ist. Die kommunalen Träger treten insoweit an die Stelle der für ihr Gebiet jeweils zuständigen Agentur für Arbeit.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden legen unter Berücksichtigung der Höchstgrenze des § 6a Absatz 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch einvernehmlich fest, wie viele kommunale Träger in einem Land jeweils zugelassen werden können.

(3) Stellen in einem Land mehr kommunale Träger einen Antrag auf Zulassung, als auf dieses auf Grund des Verteilungsschlüssels nach Absatz 2 entfallen, schlägt die oberste Landesbehörde dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. März 2011 vor, in welcher Reihenfolge die antragstellenden kommunalen Träger aus dem jeweiligen Land zugelassen werden. Die jeweils am höchsten gereihten kommunalen Träger werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ohne Zustimmung des Bundesrates bis zur Höchstgrenze des § 6a Absatz 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, soweit nach § 6a Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2017 erneut kommunale Träger zur Aufgabenwahrnehmung anstelle der Agentur für Arbeit zugelassen werden.

§ 2

Voraussetzungen der Eignungsfeststellung

(1) Zur Feststellung der Eignung und Bestimmung der Reihenfolge haben die antragstellenden kommunalen Träger mit dem Antrag bei der zuständigen obersten Landesbehörde Konzepte zu ihrer Eignung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung nach § 3 einzureichen und die Verpflichtungserklärungen nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzugeben.

(2) Zur Bewertung der eingereichten Konzepte erstellen die zuständigen obersten Landesbehörden eine Bewertungsmatrix, anhand derer die zuständigen obersten Landesbehörden eine Punktzahl vergeben. Der kommunale Träger muss bei jedem Kriterium eine von der zuständigen obersten Landesbehörde festzulegende Mindestpunktzahl erzielen. Die summierten Einzelwerte müssen ihrerseits eine von der zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmende Mindestpunktzahl ergeben. Die erreichte Punktzahl ist auch maßgeblich für die Platzierung in der für das jeweilige Land von der zuständigen obersten Landesbehörde zu erstellenden Reihenfolge.

§ 3

Eignungskriterien

(1) Der kommunale Träger stellt in dem Konzept nach § 2 Absatz 1 die organisatorische Leistungsfähigkeit seiner Verwaltung dar. Dieses muss zu folgenden Bereichen Angaben enthalten:

1. infrastrukturelle Voraussetzungen,
2. Personalqualifizierung,
3. Aktenführung und Rechnungslegung und
4. bestehende und geplante Verwaltungskooperationen sowie Kooperationen mit Dritten.

(2) Der kommunale Träger stellt zum Nachweis seiner Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele nach § 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dar:

1. mit welchem Konzept und mit welchem Erfolg er sich seit 2005 arbeitsmarktpolitisch engagiert hat und wie dieses Engagement künftig ausgestaltet werden soll,
2. nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfang er seit 2005 kommunale Eingliederungsleistungen erbracht hat und wie die Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen künftig ausgestaltet werden soll,
3. wie die kommunalen Eingliederungsleistungen bisher mit Leistungen der Agenturen für Arbeit verknüpft wurden und zukünftig verknüpft werden sollen,
4. nach welchen Zweckmäßigkeitserwägungen die arbeitsmarktpolitischen Leistungen erbracht werden sollen und
5. wie das Eingliederungsbudget verwendet und eine bürgerfreundliche und wirksame Arbeitsvermittlung aufgebaut werden sollen.

(3) Der kommunale Träger legt ein Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung vor.

(4) Der kommunale Träger legt ein Konzept für ein transparentes internes System zur Kontrolle der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung vor.

(5) Der kommunale Träger legt ein Konzept für den Übergang der in seinem Gebiet bestehenden Aufgabenwahrnehmung in die zugelassene kommunale Trägerschaft vor. Das Konzept umfasst einen Arbeits- und Zeitplan zur Vorbereitung der Trägerschaft, zur rechtlichen und tatsächlichen Abwicklung der bestehenden Trägerform sowie zur Überfüh-

rung des Daten- und Aktenbestandes und des Eigentums in die zugelassene kommunale Trägerschaft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum des Montags der zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderwoche] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Rechtsverordnung regelt das Auswahlverfahren für die kommunalen Träger, die eine Neuzulassung zur alleinigen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende anstreben. Rechtsgrundlage ist § 6a Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

Nach Artikel 91e des Grundgesetzes und § 6a Absatz 2 SGB II darf die Anzahl der zugelassenen kommunalen Träger ein Viertel der zum 31. Dezember 2010 bestehenden Aufgabenträger nach dem SGB II nicht übersteigen. Dies ergibt zum Stichtag gerundet 110 potentiell zugelassene kommunale Träger. Abzüglich der bestehenden 69 zugelassenen kommunalen Träger, deren Zulassung nach § 6a Absatz 1 SGB II unbefristet verlängert wird, können zum 1. Januar 2012 im Bundesgebiet bis zu 41 weitere kommunale Träger zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung zugelassen werden. Die Rechtsverordnung sieht vor, dass die Länder diese 41 Zulassungen einvernehmlich verteilen. Die Länder führen anhand der von dieser Rechtsverordnung aufgestellten Kriterien eine Eignungsprüfung durch und bringen die antragstellenden kommunalen Träger nach der jeweiligen Eignung in eine Reihenfolge. Die Zulassung der kommunalen Träger erfolgt nach § 6a Absatz 2 SGB II durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ohne Zustimmung des Bundesrates unter Beachtung dieser Reihenfolge und des Länderverteilungsschlüssels.

Ist nach Abschluss des Verfahrens die Höchstgrenze nach § 6a Absatz 2 Satz 4 SGB II nicht ausgeschöpft oder werden Zulassungen nach § 6a Absatz 6 SGB II widerrufen, sieht § 6a Absatz 4 SGB II ein zweites Zulassungsverfahren vor. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung entsprechend.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt in Anlehnung an § 6a Absatz 2 SGB II klar, dass neben den bereits bestehenden 69 zugelassenen kommunalen Trägern, unter Berücksichtigung der in § 6a Absatz 2 SGB II genannten Voraussetzungen, in begrenztem Umfang weitere kommunale Träger zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung zugelassen werden können.

Zu Absatz 2

Unter Berücksichtigung der Höchstgrenze nach § 6a Absatz 2 Satz 4 SGB II verteilen die Länder einvernehmlich das Kontingent der 41 möglichen zusätzlichen zuzulassenden kommunalen Träger auf die einzelnen Länder. In der Folge kann in jedem Land höchstens die gemäß dieser Verteilung festgelegte Zahl zusätzlicher kommunaler Träger zugelassen werden.

Zu Absatz 3

Wenn die Anzahl der kommunalen Träger, die einen Antrag auf Zulassung stellen, das nach Absatz 2 Satz 4 festgelegte Länderkontingent übersteigt, bringt das jeweilige Land die geeigneten kommunalen Träger in eine Reihenfolge. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lässt unter Beachtung dieser Reihenfolge und des Länderverteilungs-

schlüssels die vom Land vorgeschlagenen kommunalen Träger durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung zu.

Zu Absatz 4

§ 6a Absatz 4 SGB II sieht vor, dass vom 30. Juni 2015 bis zum 31. Dezember 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 erneut ein Antrag auf Zulassung gestellt werden kann, wenn die Höchstgrenze an zugelassenen kommunalen Trägern zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschöpft ist. Bei diesem Zulassungsverfahren finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Kommunale Träger können nur dann zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung zugelassen werden, wenn sie geeignet sind und zur Einhaltung der Vorgaben nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 SGB II eine Verpflichtungserklärung vorgelegt haben. Die kommunalen Träger müssen ihre Eignung durch Einreichung von Konzepten belegen.

Zu Absatz 2

Die von den kommunalen Trägern eingereichten Konzepte sind maßgeblich für die Feststellung und Bewertung der Eignung zur alleinigen Wahrnehmung von allen Aufgaben des SGB II.

Die eingereichten Konzepte werden von den Ländern mit einer Punktzahl bewertet. Dazu erstellen die zuständigen obersten Landesbehörden eine Bewertungsmatrix. Anhand der Matrix vergeben die Länder für jedes der in § 3 benannten Kriterien eine Punktzahl. Der kommunale Träger muss bei jedem Kriterium eine in der Bewertungsmatrix festgelegte Mindestpunktzahl erzielen. Ebenso müssen die summierten Einzelwerte aller Kriterien eine in der Bewertungsmatrix bestimmte Mindestpunktzahl ergeben. Wird eine Mindestpunktzahl nicht erreicht, ist eine Zulassung nicht möglich.

Die summierte Punktzahl ist zugleich maßgeblich für die Platzierung in der von der zuständigen obersten Landesbehörde zu erstellenden Reihenfolge. Unter Berücksichtigung des nach Absatz 2 Satz 4 festgelegten Länderkontingents und der Platzierung in der Reihenfolge ist es möglich, dass ein geeigneter kommunaler Träger nicht zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung zugelassen werden kann.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Der kommunale Träger muss in seinem Konzept seine Eignung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung darlegen. Um die Leistungsfähigkeit des kommunalen Trägers darzustellen, muss das Konzept Angaben über die infrastrukturellen Voraussetzungen, die Personalqualifizierung, die Aktenführung und Rechnungslegung, bestehende und geplante Verwaltungskooperationen sowie Kooperationen mit Dritten enthalten.

Zu Absatz 2

Der kommunale Träger muss seine Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele nach § 1 SGB II nachweisen. Dazu muss der kommunale Träger Angaben machen zu seinem arbeitsmarktpolitischen Engagement, zur Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen, zur Verknüpfung kommunaler Leistungen mit den Leistungen der Agentur für Arbeit, zu grundsätzlichen Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Erbringung arbeitsmarktpolitischer Leistungen sowie zur Verwendung des Eingliederungsbudgets und zum Aufbau einer Arbeitsvermittlung.

Die Befähigung zur alleinigen Betreuung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen soll sich auch in der Berücksichtigung bestimmter Betreuungsschlüssel (im Regelfall für junge Hilfebedürftige unter 25 Jahre ein Betreuungsschlüssel von 1:75, für ältere Betroffene ein Schlüssel von 1:150) widerspiegeln. Dieser steht für einen bundesweit einheitlichen Standard bei der Betreuung von Langzeitarbeitslosen.

Durch Überprüfung der von den kommunalen Trägern eingereichten Konzepte soll gewährleistet werden, dass nur hinreichend leistungsfähige kommunale Träger zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung zugelassen werden. Ziel ist der Aufbau einer bürgerfreundlichen, verlässlichen und effizienten Umsetzung des SGB II.

Zu Absatz 3

Das Konzept zur überregionalen Arbeitsvermittlung soll herausstellen, wie trotz allein kommunaler Aufgabenwahrnehmung überregionale Bezüge gewährleistet werden sollen. Das Konzept für überregionale Datenübermittlung soll auch Konzepte für den Datenaustausch und die überregionale Kommunikation mit anderen Aufgabenträgern zu Stellenangeboten und -gesuchen erfassen.

Zu Absatz 4

Ein internes Verwaltungs- und Kontrollsystem soll der Rechtmäßigkeit sowie der Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsführung dienen und so den Anschluss an das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes grundsätzlich ermöglichen.

Zu Absatz 5

Das Übergangskonzept soll gewährleisten, dass die Leistungserbringung kontinuierlich ohne Nachteile für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erfolgt. Es soll auch Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Übergangsprozesse enthalten.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

D. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch diese Rechtsverordnung keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

E. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Rechtsverordnung wurden geprüft. Es ergeben sich keine Hinweise auf die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

F. Bürokratiekosten

Durch die Rechtsverordnung wird die in § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verankerte Informationspflicht der kommunalen Träger konkretisiert.

G. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Der Entwurf der Rechtsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Drucksache 237/10

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz

NKR-Nr. 1280: Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende;
Entwurf der Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der Nationale Normenkontrollrat hat die oben genannten Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden für die Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Verwaltung werden vier Informationspflichten neu eingeführt, eine Informationspflicht wird geändert. Die Informationspflichten resultieren zum einen aus der möglichen Erhöhung der Anzahl der zugelassenen kommunalen Träger und zum anderen aus der Einrichtung der Kooperationsausschüsse sowie des Bund-Länder-Ausschusses.

Der Rat begrüßt die vorgesehene Untersuchung der Wirkung der örtlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Träger der Grundsicherung. Er empfiehlt, dass hierbei der Fokus auch auf die Bürokratie- und Vollzugskosten gelegt wird.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen die Regelungsvorhaben.

Er begrüßt, dass mit dem vorliegenden Entwurf eine im Vergleich zur Aufspaltung der Arbeitsgemeinschaften deutlich bürokratiekostenärmere Regelung gefunden und damit einem Anliegen des Rates nachgekommen wurde.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Kreibohm
Berichterstatter

Deutscher Bundestag **Drucksache 17/1554**

17. Wahlperiode 04.05.2010

Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e)

elektronische Vorab-Fassung*

A. Problem und Ziel

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sieht zur Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Bildung von Arbeitsgemeinschaften aus den der Bundesagentur für Arbeit zugehörigen örtlichen Agenturen für Arbeit sowie den jeweiligen Kommunen vor. Darin hat das Bundesverfassungsgericht eine unzulässige Form der Mischverwaltung gesehen (Urteil vom 20. Dezember 2007, BVerfGE 119, 331) und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2010 einen verfassungskonformen Zustand herzustellen.

B. Lösung

Die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den Arbeitsgemeinschaften hat sich grundsätzlich bewährt. Die Zusammenarbeit gewährleistet die auch vom Bundesverfassungsgericht begrüßte Betreuung und Leistungserbringung aus einer Hand und soll daher als Regelfall fortgeführt werden. Als Ausnahme soll die im SGB II zunächst als befristete Experimentierklausel geregelte Zulassung der alleinigen Aufgabenwahrnehmung durch Kommunen verstetigt und ausgeweitet werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

2. Vollzugsaufwand

Durch die Verfassungsänderung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte hängen von der einfachgesetzlichen Ausformung der Verfassungsänderung ab und sind noch nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft.

elektronische Vorab-Fassung*

Anlage 5

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1
Änderung des Grundgesetzes

Nach Artikel 91d des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Artikel 91e eingefügt:

„Artikel 91e

(1) Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen.
(2) Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben trägt der Bund, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung von Gesetzen nach Absatz 1 vom Bund wahrzunehmen sind.
(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 2010

Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Birgit Homburger und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung *

Begründung

A. Allgemeines

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird im gesetzlichen Regelfall von Arbeitsgemeinschaften durchgeführt; diese sind von den der Bundesagentur für Arbeit zugehörigen örtlichen Agenturen für Arbeit und den jeweils zuständigen kommunalen Trägern zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung errichtet worden. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 (BVerfGE 119, 331) handelt es sich bei den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) um eine vom Grundgesetz nicht zugelassene Form der Mischverwaltung. Das Bundesverfassungsgericht hat insofern § 44b SGB II für unvereinbar mit Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 83 des Grundgesetzes (GG) erklärt. Die Norm bleibt jedoch bis zum 31. Dezember 2010 anwendbar. Dem Gesetzgeber ist aufgegeben, bis zum Ablauf der Übergangsfrist einen verfassungsgemäßen Zustand herzustellen.

Der Gesetzentwurf bezweckt die Erfüllung dieses Auftrags. Er ergänzt das Grundgesetz um einen neuen Zuständigkeitstitel für die Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Er ermöglicht dem Gesetzgeber im Bereich der für dieses Aufgabengebiet nunmehr ausdrücklich zugelassenen Verwaltungsformen (Artikel 91e Absatz 1 und 2 GG) nicht nur kompetenzielle, sondern auch materielle, in der Zusammenschau mit anderen verfassungsrechtlichen Prinzipien tragfähige Lösungen (u.a. im Dienstrecht mit Blick auf Artikel 33 GG).

Die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den Arbeitsgemeinschaften hat sich grundsätzlich bewährt. Die Zusammenarbeit von Arbeitsagenturen und Kommunen gewährleistet, dass die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus einer Hand betreut werden und Leistungen aus einer Hand erhalten. Sie soll daher als Regelfall fortgesetzt werden. Der Gesetzentwurf schafft dafür die verfassungsrechtlichen Grundlagen. Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern oder den nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbänden wird als eine zulässige Form der Verwaltungsorganisation zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ins Grundgesetz aufgenommen. Dies stellt sicher, dass die Zusammenarbeit von Arbeitsagenturen und Kommunen in gemeinsamen Einrichtungen über das Jahr 2010 hinaus weitergeführt werden kann.

Daneben sollen die als Experimentierklausel im SGB II geregelte Zulassung von einzelnen Kommunen zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung verstetigt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende von einer begrenzten Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde auch künftig allein wahrgenommen werden können. Nach dem im Normtext verankerten Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen der Aufgabenwahrnehmung in gemeinsamen Einrichtungen und zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung zugelassener kommunaler Träger (sog. Optionskommunen) soll die Zahl letzterer bezogen auf das gesamte Bundesgebiet in einem Bundesgesetz nach Absatz 3 auf höchstens ein Viertel der Aufgabenträger festgelegt werden.

Die getrennte Aufgabenwahrnehmung soll künftig nicht mehr möglich sein.

elektronische Vorab-Fassung *

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Artikel 91e)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt, dass bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammenwirken.

Die Regelung schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für die Fortsetzung der Aufgabenwahrnehmung der aus den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern bestehenden Arbeitsgemeinschaften in gemeinsamen Einrichtungen. Sie enthält eine Ausnahme vom Verbot der Mischverwaltung für das Gebiet der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das Verbot einer bundesgesetzlichen Aufgabenübertragung auf die Gemeinden und Gemeindeverbände (Artikel 84 Absatz 1 Satz 7, Artikel 85 Absatz 1 Satz 2 GG) gilt nicht. Erfasst ist daher auch ein zukünftiger Aufgabenzuwachs bei den kommunalen Trägern bei Änderungen des SGB II. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch ein zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz nach Absatz 3.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass der Bund eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde zur alleinigen Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 zulassen kann. Nach dem Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen der Aufgabenwahrnehmung in gemeinsamen Einrichtungen und Optionskommunen soll die Zahl letzterer bezogen auf das gesamte Bundesgebiet in einem Bundesgesetz nach Absatz 3 auf höchstens ein Viertel der Aufgabenträger festgelegt werden.

Die Regelung enthält die verfassungsrechtliche Grundlage für die kommunale Option. Damit bildet sie für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine Ausnahme vom Verbot einer bundesgesetzlichen Aufgabenübertragung auf die Gemeinden und Gemeindeverbände (Artikel 84 Absatz 1 Satz 7, Artikel 85 Absatz 1 Satz 2 GG) und ermöglicht gleichzeitig eine Fortschreibung des kommunalen Optionsmodells (§§ 6a, 6b SGB II). Die Regelung erfasst auch einen zukünftigen Aufgabenzuwachs bei den kommunalen Trägern bei einer Erweiterung des Aufgabenbestandes der Bundesagentur für Arbeit. Sie ist als Kann-Regelung formuliert und enthält die aus Sicht der Länder und Kommunen essentiellen Vorgaben des Antrags der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie der Zustimmung der obersten Landesbehörde. Ein Bundesgesetz nach Absatz 3 soll bestimmen, dass die auf der Grundlage der Experimentierklausel bestehenden 69 Optionskommunen ihre Zulassung behalten und andere geeignete Kommunen auf Antrag zusätzlich zugelassen werden können.

Nach Satz 2 trägt der Bund die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung des Gesetzes

elektronische Vorab-Fassung*

nach Absatz 1 von ihm wahrzunehmen sind. Die Regelung stellt damit eine verfassungsrechtliche Finanzierungsbefugnis dar und bildet eine weitere Ausnahme von dem Verbot unmittelbarer Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen. Sie berücksichtigt den Umstand, dass nach geltendem Recht auch die Optionskommunen den „kommunalen Anteil" an den Kosten der Leistungen nach dem SGB II (u.a. Kosten der Leistungen für Unterkunft und Heizung) und die hierauf entfallenden Verwaltungsausgaben zu tragen haben. Verfassungsrechtlich festgeschrieben wird daher lediglich eine auf die notwendigen Ausgaben beschränkte Kostentragung des Bundes für den bei einer Ausführung des Gesetzes in gemeinsamen Einrichtungen auf den Bund entfallenden Aufgabenteil einschließlich der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Verwaltungsausgaben. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz nach Absatz 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass das Nähere durch ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, geregelt wird. Der Vorbehalt einer einfachgesetzlichen Ausgestaltung gilt sowohl für Absatz 1 als auch für Absatz 2. Das erlaubt dem Gesetzgeber im Anwendungsbereich der in Absatz 1 und 2 zugelassenen Verwaltungsformen und in der Zusammenschau mit anderen verfassungsrechtlichen Prinzipien tragfähige Lösungen u.a. im Dienstrecht mit Blick auf Artikel 33 GG.

Das Bundesgesetz wird in Bezug auf Absatz 1 unter anderem Regelungen zu den Aspekten Organisation, Behördeneinrichtung, Verwaltungsverfahren, Wahrnehmung von Dienstherrnbefugnissen, Übergang und Rechtsstellung des Personals sowie Personalvertretung, Aufsicht, Zielvereinbarungen, Mittelbewirtschaftung, Finanzkontrolle, Rechnungsprüfung und Leistungsbewertung treffen. Hinsichtlich der Aufsicht über die Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 ist vorgesehen, dass Bund und Länder weiterhin die Aufsicht über die jeweils ihrem Bereich zuzurechnenden Leistungsträger führen (Bund über die Bundesagentur für Arbeit und Land über den kommunalen Träger). Die Aufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen übt der Bund grundsätzlich im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land aus, wobei ein Konfliktlösungsmechanismus vorgesehen ist, der auch im Streitfall eine effektive Wahrnehmung der Aufsicht gewährleistet. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bleibt unberührt und in der bisher schon geregelten Form aufrechterhalten.

In Bezug auf Absatz 2 wird das Bundesgesetz unter anderem Regelungen zur Festlegung der Anzahl der Optionskommunen, zu den Kriterien für die Zulassung von Optionskommunen, zu Übergang und Rechtsstellung des Personals der Optionskommunen und zu Kostentragung, Aufsicht, Zielvereinbarungen, Mittelbewirtschaftung, Finanzkontrolle, Rechnungsprüfung und Leistungsbewertung sowie Übergangsbestimmungen bei Veränderung der Organisation der Gesetzesdurchführung treffen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Hinsichtlich der Aufsicht über die Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 2 ist vorgesehen, dass diese sich an der bei der Gesetzesausführung durch die Länder als eigene Angelegenheit geltenden Zuständigkeitsverteilung orientiert und durch ein einheitliches und transparentes Steuerungssystem durch Zielvereinbarungen zwischen Bund und Ländern sowie entsprechende Zielvereinbarungen zwischen den jeweiligen Ländern und Optionskommunen ergänzt wird. Der Bund übt die Finanzkontrolle aus und kann im bisherigen Regelungsumfang Rückforderungen geltend machen, wenn Mittel rechtswidrig eingesetzt werden. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bleibt unberührt und in der schon bisher geregelten Form aufrechterhalten.

elektronische Vorab-Fassung*

Der einfachrechtliche Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers hat sich einerseits an die zwingende Vorgaben des Grundgesetzes zu halten und andererseits zu berücksichtigen, dass im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine Mischverwaltung als Regelfall und die alleinige Aufgabenwahrnehmung durch Kommunen als Ausnahmefall vorgesehen ist.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Gesetzesfolgen

Durch die Verfassungsänderung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte hängen von der einfachgesetzlichen Ausformung der Verfassungsänderung ab und sind noch nicht bezifferbar. Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verfassungsänderung wurden geprüft. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Männern und Frauen.

elektronische Vorab-Fassung*

Anlage (6)

50

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Freiheit
Einheit
Demokratie

Dr. Ursula von der Leyen
Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2323
FAX +49 30 18 527-2328
E-MAIL ministerbuero@bmas.bund.de

Mitglieder der Fraktionen der
CDU/CSU, FDP
und der SPD
im Deutschen Bundestag

Berlin, 21. April 2010

50.1	50.2	50.3 50.3.1	FAX 50.4	
Kopie	Rhein-Kreis Neuss 05. Mai 2010 50 - Sozialamt		50.5.1	
Wv.			50.5.2	
z.d.A.	b. R.	z.w.V.	z.K.	z.SN

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat uns alle intensiv beschäftigt. Seitdem das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2007 die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen in den Arbeitsgemeinschaften für verfassungswidrig erklärt hat, bemühen wir uns um eine bürgerfreundliche, verlässliche und erfolgsorientierte Organisationsstruktur.

Jetzt haben wir einen breiten politischen Konsens, der von Bund und Ländern getragen wird. Grundlage sind die Ergebnisse der interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in der Vertreter unserer Fraktionen, sowie der Länder zusammengewirkt haben. Dabei haben alle Beteiligten mit großem Verantwortungsbewusstsein dazu beigetragen, eine tragfähige und sinnvolle Lösung zu ermöglichen. Dafür möchte ich mich bei allen Beteiligten bedanken.

Auf der Grundlage dieses Kompromisses hat das Bundeskabinett am 31. März 2010 den Gesetzentwurf zu der notwendigen Verfassungsänderung beschlossen. Heute hat das Bundeskabinett mit dem „Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende" die einfachgesetzlichen Regelungen und den Verordnungsentwurf zur Auswahl zusätzlicher Optionskommunen auf den Weg gebracht.

Damit ist die Betreuung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus einer Hand auch für die Zukunft gesichert und kann weiter verbessert werden. Wir werden die gemeinsame Auf-

gabenwahrnehmung von Bundesagentur und Kommunen in Jobcentern ebenso wie die alleinige Aufgabenwahrnehmung durch Optionskommunen verfassungsrechtlich absichern. Für die Aufgabenwahrnehmung in Jobcentern oder durch Optionskommunen soll ein Regel-Ausnahmeverhältnis gelten. Mindestens drei Viertel der Grundsicherungsstellen werden Jobcenter sein, bis zu einem Viertel Optionskommunen. Durch diese Regelung wollen wir langfristig tragfähige Strukturen schaffen. Die getrennte Aufgabenwahrnehmung wird es nicht mehr geben, stattdessen können die Kommunen dort entscheiden, ob sie künftig das Jobcenter ganz allein oder mit der Bundesagentur zusammen betreiben wollen.

Die Jobcenter sind etabliert und eingespielt. Durch Ergänzungen im Gesetz soll die Aufgabenwahrnehmung fortentwickelt und das Prinzip der Leistungserbringung aus einer Hand gestärkt werden. So wird jedes Jobcenter eine eigene Personalvertretung, eine eigene Schwerbehindertenvertretung und eine eigene Gleichstellungsbeauftragte erhalten. Die örtliche Verantwortung wird gestärkt, indem die Geschäftsführung künftig umfangreiche Rechte erhält, wie z. B. die Vornahme von Beförderungen im Rahmen des von der Trägerversammlung aufgestellten Stellenplans.

Wichtig ist mir auch, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Fall eines Organisationswechsels zwischen gemeinsamem Jobcenter und dem Jobcenter der Optionskommune eine klare Perspektive gegeben wird. Hier gilt der Grundsatz: Das Personal folgt der Aufgabe.

Auch für die Optionskommunen wurde eine zukunftsfeste Regelung gefunden. Zusätzlich zu den bestehenden 69 Optionskommunen wollen wir es bis zu 41 weiteren Kommunen ermöglichen, die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Optionskommune wahrzunehmen. Dazu werden die Länder die geeigneten Kommunen auswählen und dem Bund zur Zulassung benennen. Die Kriterien für die Auswahl werden in einer Rechtsverordnung des BMAS mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt. Daneben können bei Gebietsreformen, wenn es dort schon eine Optionskommune gegeben hat, alle Träger in diesem Gebiet die Option ohne weitere Voraussetzungen wählen.

Auch die Ausgestaltung der Aufsicht wird gesetzlich klar festgelegt. Die Leistungsträger Bundesagentur für Arbeit und Kommune bleiben für ihre Leistungen gegenüber dem Jobcenter verantwortlich. Die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit verbleibt beim Bund, die Aufsicht über die Kommunen beim Land. Anders als bisher führt die Rechtsaufsicht über die Jobcenter der Bund, wobei er ein Einvernehmen mit dem je-

weiligen Land erzielen soll. Die Aufsicht über die Optionskommunen führen weiterhin die Länder. Neu ist, dass sie hierbei der Rechtsaufsicht des Bundes unterliegen. Die Finanzkontrolle des Bundes und die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes gegenüber den Optionskommunen werden gesetzlich klargestellt.

Diese Aufsicht wird durch ein modernes Steuerungssystem für alle Grundsicherungsstellen ergänzt. Sowohl Jobcenter als auch Optionskommunen werden künftig in ein bundesweites Zielvereinbarungssystem und einen bundesweiten Kennzahlenvergleich einbezogen. Dies führt zu Transparenz und einem fairen Wettbewerb.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Gesetzentwürfe übersende ich Ihnen anliegend, ebenso jeweils eine graphische Übersicht über die Entscheidungs- und Aufsichtsstrukturen.

Wir haben gemeinsam eine wichtige Grundlage für die Aktivierung und gesicherte Vermittlung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ihren Familien gelegt. Ich bin davon überzeugt, dass es uns bis zur Sommerpause gemeinsam gelingen wird, die notwendige Reform umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula v. d. L.

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Freiheit
Einheit
Demokratie

Entscheidungs- und Aufsichtsstrukturen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei gemeinsamen Einrichtungen (Jobcentern)

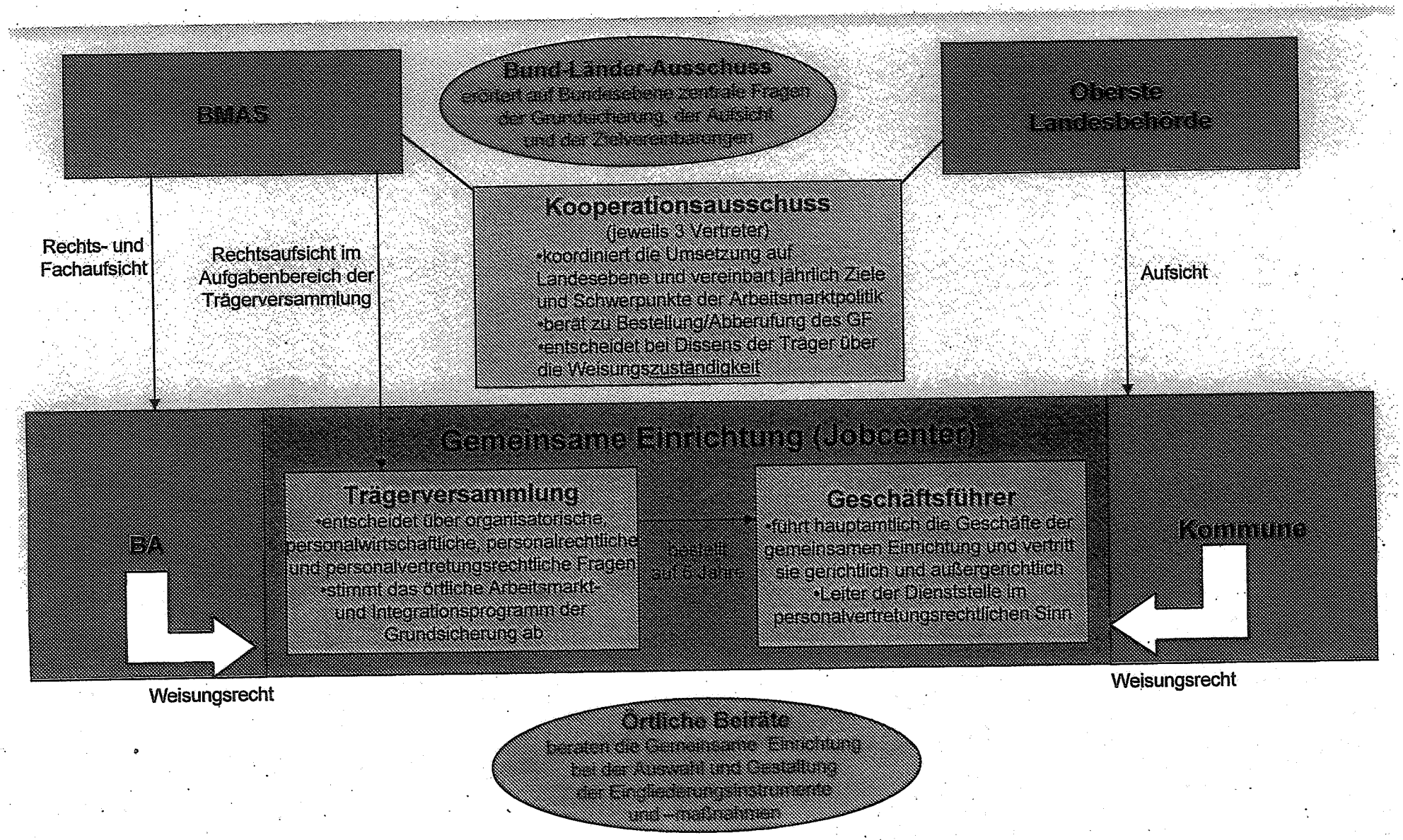

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Freiheit
Einheit
Demokratie

Entscheidungs- und Aufsichtsstrukturen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei zugelassenen kommunalen Trägern (Optionskommunen)

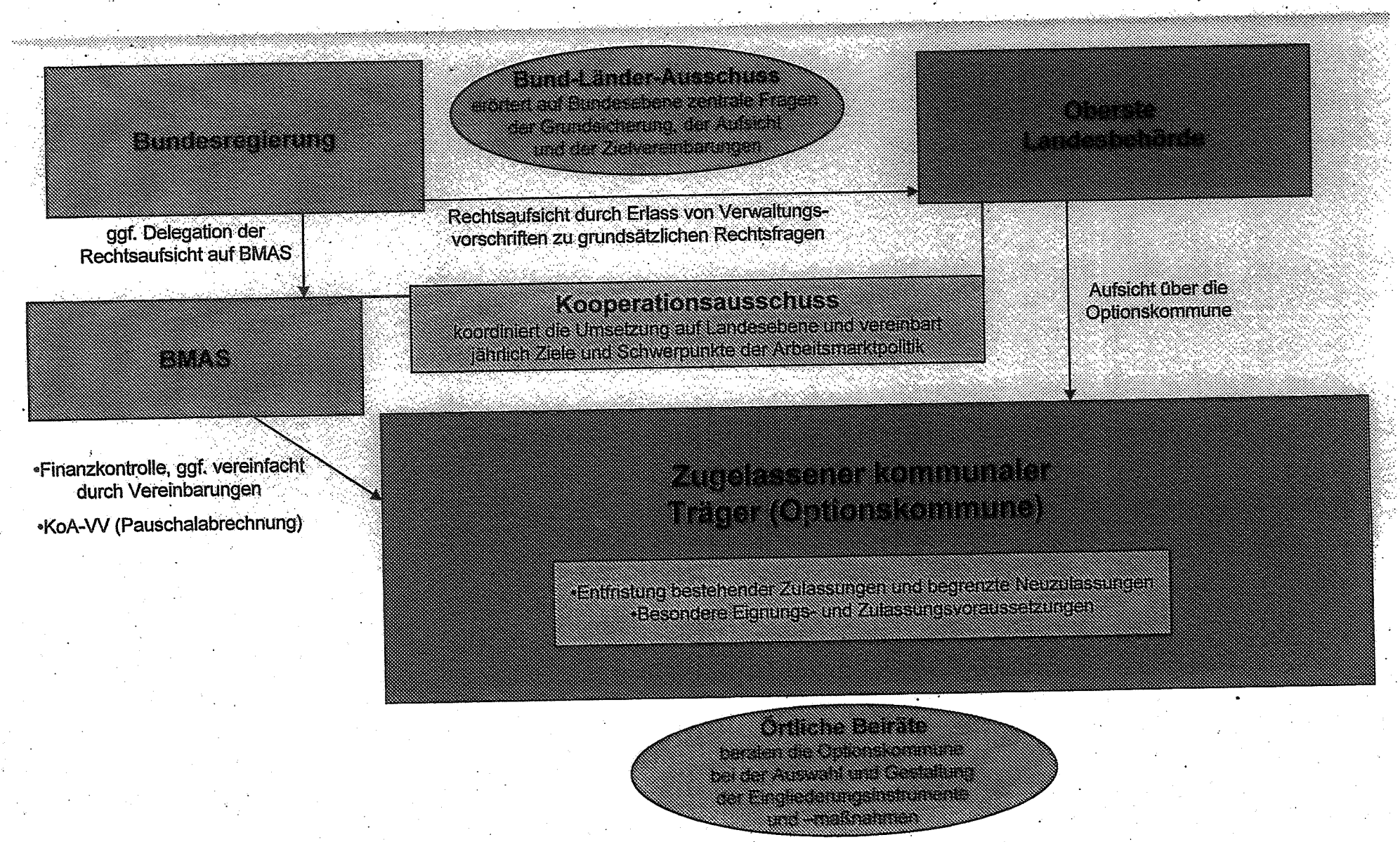

Anlage 7

Zeitplan [JobCenter]

Änderung des Grundgesetzes (Art. 91e)

Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende

(Stand: 12-4-10)

Ressort AG: BMI / BMAS

Zustimmungsgesetze

GE Fraktionen (CDU-FDP)		GE Regierung	
		31-3-10	Kabinettbeschluss (GG-Änd)
		21-4-10	Kabinettbeschluss (einf. GE)
Vorstände	3-5-10	⇦ (beide GE)	
Fraktionsbeschlüsse	4-5-10		
1. Lesung	6/7-5-10		
Ausschüsse (InA; AfAS)	19-5-10		
		4-6-10	1. Durchgang BR
Anhörung/en	7-6-10	7-6-10	Zuleitung an BT
		9-6-10	mglw. Beschluss Gegenäuß.
		10-6-10	1. Lesung (oD)
Ausschüsse	9-6-10		
Ausschüsse	16-6-10	16-6-10 ⇦	Ausschüsse (Zusammenführung bzw. Erledigterklärung der beiden BReg-GE)
2./3. Lesung	18-6-10	-	2./3. Lesung
BR	9-7-10	-	2. Durchgang BR
Inkrafttreten	1-1-11	-	Inkrafttreten

Druck vom 12-4-10